



**GUTACHTEN
EVALUATION DES
ENERGIEVER-
BRAUCHS VON
STATIONÄREN
PFLEEGEEINRICH-
TUNGEN**

21. SEPTEMBER 2023

Im Auftrag des Bundesministeriums für
Gesundheit

solites

CURACON
SICHERHEIT GEBEN. LÖSUNGEN BIETEN.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	4
1.1 Gegenstand des Auftrags	4
1.2 Ziele und zu klärende Fragestellungen	4
2. Management Summary	5
3. Methodik und Vorgehensweise	8
3.1 Methodisches Vorgehen der LamaPoll-Befragung	8
3.2 Erhebung spezifischer Daten zum Energieverbrauch	8
3.3 Erhebungszeitraum	11
3.4 Limitierungen und Herausforderungen der Untersuchung	12
4. Beschreibung des Pflegemarkts	14
4.1 Eckdaten der Pflegestatistik 2021 zu den Pflegeheimen	14
4.2 Grundlagen der Finanzierung von Pflegeeinrichtungen	14
4.3 "Energiepreisbremse" und Ergänzungshilfen i. S. v. § 154 SGB XI	15
4.3.1 Grundzüge der Energiepreisbremse und Ergänzungshilfen i. S. v. § 154 SGB XI	15
4.3.2 Entlastungseffekte der Ergänzungshilfen i. S. v. § 154 SGB XI	16
4.4 Wirtschaftliche Situation von Pflegeheimen	17
4.5 Verwertung bereits vorhandener Erkenntnisse existierender Studien und Projekte	17
4.6 Fazit	17
5. Ergebnisse aus der Evaluation der Energieverbräuche der stationären Pflegeeinrichtungen	18
5.1 Analyse der Energieverbrauchsdaten stationärer Pflegeeinrichtungen	18
5.1.1 Stichprobenbeschreibung	18
5.1.2 Ergebnisse der Energiedatenerhebung	19
5.2 Ergebnisse aus der LamaPoll-Abfrage	27
5.2.1 Stichprobenbeschreibung und Vergleich mit dem Markt	27
5.2.2 Besonderheiten der Pflegeeinrichtungen und Energiesparmaßnahmen mit Einfluss auf den Energieverbrauch	28
5.2.3 Angaben zur Finanzierung von Investitionen zur Reduktion des Energieverbrauchs	31
5.2.4 Erhalt sonstiger staatlicher Unterstützung	32
5.3 Spielräume, den Energieverbrauch zu reduzieren	33
5.3.1 Strategische Maßnahmen ohne Investitionsbedarf	34
5.3.2 Energieverbrauch durch organisatorische Maßnahmen senken	34
5.3.3 Mobilität	34

5.3.4 Technische Unterstützungsmöglichkeiten.....	35
5.3.5 Energetische Sanierung	35
5.4 Begrenzungen der Spielräume den Energieverbrauch zu reduzieren in der Investitionskostenfinanzierung.....	36
5.4.1 Analyse Alter von Pflegeimmobilien in Deutschland	36
5.4.2 Investitionshemmnisse in der Finanzierung investiver Aufwendungen für Träger von Pflegeeinrichtungen	36
5.4.3 Betreiber-Investor-Modelle	37
5.5 Lösungsansätze zur Beseitigung der Hemmnisse für die Finanzierung von Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen und Vorstellung von Lösungsansätzen.....	38
6. Zusammenfassung und Fazit.....	39
6.1 Zusammenfassung.....	39
6.1.1 Der Energieverbrauch ist gesunken.....	39
6.1.2 Kein Zusammenhang zu den Ergänzungshilfen.....	39
6.1.3 Wille zur Übernahme ökologischer Verantwortung seitens der Einrichtungsträger	39
6.1.4 Kostendruck als Treiber zur Reduzierung des Energieverbrauchs.....	40
6.1.5 Einflussfaktoren in Bezug auf die Reduzierung des Energieverbrauchs	40
6.1.6 Spielräume zur Hebung von Einsparpotenzialen beim Energieverbrauch.....	40
6.1.7 Investitionshemmnisse in der Finanzierung von investiven Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs	41
6.1.8 Wachsende Kostenbelastungen für die Pflegebedürftigen.....	41
6.2 Fazit	42
Anhang	44

ANLAGEN

Anlage A: Fragebogen zur Evaluation der Energieverbräuche	45
Anlage B: Vergleich der Stichprobe mit dem Markt	73
Anlage C: Durchführung konkreter Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen	75
Anlage D: Weitere Grafiken zur Entwicklung des Energieverbrauchs	78
Anlage E: Verwertung bereits vorhandener Erkenntnisse existierender Studien und Projekte	80
Anlage F: Beeinflussung des Energieverbrauchs durch weitere Faktoren	82
Anlage G: Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeine Auftragsbedingungen	86

Die Erstellung des Gutachtens erfolgte durch Curacon GmbH mit einer Unterbeauftragung von Solites.

Solites ist dabei verantwortlich für die Inhalte der Kapitel 3.2, 5.1 sowie Anlage D.

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Gegenstand des Auftrags

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 u. a. in Bezug auf die stationären Pflegeeinrichtungen aufgefordert, zu evaluieren, wie sich der Energieverbrauch der Einrichtungen in 2023 „unter dem Einfluss des Härtefallfonds“ entwickelt hat (Haushaltsausschuss, 20. Wahlperiode, Drucksache 3502).

Gegenstand des Auftrags ist die Evaluation der Entwicklung des Energieverbrauchs (Strom, Gas und Fernwärme) der stationären Pflegeeinrichtungen nach Einführung des Härtefallfonds im Laufe des Jahres 2023 (unter Betrachtung der Vergleichswerte aus 2022 sowie weiterer Vorjahre).

1.2 Ziele und zu klärende Fragestellungen

Zur Feststellung, ob und inwieweit sich die Inanspruchnahme des Härtefallfonds bzw. der Ergänzungshilfen im Sinn von § 154 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) auf den Energieverbrauch (Strom, Gas und Fernwärme) der stationären Pflegeeinrichtungen ausgewirkt hat, ist es notwendig, die dokumentierte Entwicklung des Jahres 2023 mit der Entwicklung des Vorjahres 2022 sowie weiterer Vorjahre zu vergleichen.

Auftragsgemäß sind folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Wie hat sich der Energieverbrauch bei den untersuchten Einrichtungen zwischen 2022 und 2023 entwickelt? Hat er sich erhöht oder vermindert oder ist er gleichgeblieben? Wie ist dieser zu den vorherigen Jahren zu bewerten?
- Ist der festgestellte Trend verallgemeinerbar für alle Pflegeeinrichtungen?
- Inwieweit kann die Erhöhung oder Verminderung des Energieverbrauchs mit der Nutzung der Mittel aus dem Härtefallfonds in Verbindung gebracht werden? Wie ist der Einfluss des Härtefallfonds auf den Energieverbrauch der Einrichtungen insgesamt einzuschätzen?
- Was stellt in Bezug auf den Energieverbrauch eine zumutbare Einspargröße dar?

2. Management Summary

Zur Feststellung, ob und inwieweit sich die Inanspruchnahme des Härtefallfonds bzw. der Ergänzungshilfen im Sinn von § 154 SGB XI auf den Energieverbrauch ausgewirkt hat, ist es notwendig, die dokumentierte Entwicklung des Jahres 2023 mit der Entwicklung des Vorjahres 2022 sowie weiterer Vorjahre zu vergleichen. Daten für Energieverbräuche von stationären Pflegeeinrichtungen waren bislang bundesweit allerdings sehr wenig bzw. nur in Einzelerhebungen verfügbar.

Daher wurde eine Befragung von stationären Pflegeeinrichtungen über das Online-Umfragetool LamaPoll durchgeführt. Insgesamt konnten hierüber Daten von 231 Einrichtungen für die Auswertung genutzt werden. Zusätzlich erfolgte eine umfassende Datenerhebung des Energieverbrauchs in einem standardisierten Erhebungsbogen auf Excel-Basis, um eine hinreichend wissenschaftlich korrekte Auswertung durchführen zu können. Hierüber konnten Energiedatensätze von 122 teilnehmenden Einrichtungen ausgewertet werden. Aufgrund des Umfangs und der Zusammensetzung der Stichprobe ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse repräsentativ sind.

Der Stromverbrauch ist in der Vergleichsbetrachtung der Jahre 2022/2021 pro m² im Mittel um 3,6 % und pro Bewohner:in um 4,5 % gesunken. Der Wärmeverbrauch pro m² ist im Mittel um 2,9 % und pro Bewohner:in um 3,4 % gesunken. Die stärkere Reduzierung pro Bewohner:in deutet auf eine gestiegene Auslastung hin.

Nachdem die Energieverbräuche der Pflegeeinrichtungen bereits im Jahr 2022 gesunken waren, konnte der Energieverbrauch im ersten Halbjahr 2023 nochmals reduziert werden. Für das erste Halbjahr 2023 im Vergleich zum ersten Halbjahr 2022 wurden durchschnittlich 4 % Strom und 7 % Wärme eingespart.

Die Analyse der Daten zeigt, dass die Stromverbräuche und der Energieverbrauch für die Wärmeversorgung unabhängig vom Alter und einer Inanspruchnahme der Ergänzungshilfe bei der deutlich überwiegenden Anzahl der Einrichtungen gesunken sind. Im 1. Halbjahr 2023 haben gegenüber dem Vorjahr 2022 sogar mehr Einrichtungen Energie eingespart als im 1. Halbjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr 2021:

- Strom-Verbrauch: Einsparungen bei 80 % der Einrichtungen (Vergleich 23-22) gegenüber 53 % (Vergleich 22-21)
- Wärme-Verbrauch: Einsparungen bei 82 % der Einrichtungen (Vergleich 23-22) gegenüber 59 % (Vergleich 22-21)

Hinsichtlich der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen geben fast die Hälfte (47 %) der Teilnehmenden an, dass sie bereits in den Jahren vor 2022 Energiesparmaßnahmen in ihren Pflegeeinrichtungen umgesetzt haben. Ca. zwei Drittel (65 %) setzen im Jahr 2022 oder 2023 weitere Energiesparmaßnahmen um. Knapp 30 % haben bisher keine Energiesparmaßnahmen umgesetzt.

In Zusammenhang mit umgesetzten Maßnahmen zur Energieeinsparung wird deutlich, dass Pflegeeinrichtungen, die Maßnahmen umgesetzt haben, im Durchschnitt auch höhere Energieeinsparungen verzeichnen konnten. Allerdings ist auch bei den Einrichtungen, die keine Energiesparmaßnahmen umgesetzt haben, eine Reduktion des Verbrauchs zu erkennen. Es ist zu vermuten, dass einerseits nicht alle Maßnahmen angegeben wurden und andererseits die allgemeine gesellschaftliche Aufmerksamkeit gegenüber dem Thema und die Befürchtung der Einrichtungsträger, höhere Energiekosten tragen zu müssen, ab Herbst 2022 zu energiebewussterem Verhalten in der Belegschaft sowie auf Seiten der Träger geführt haben.

Die Mittel aus dem Härtefallfonds standen im Rahmen der Ergänzungshilfen nach § 154 SGB XI faktisch erst ab März 2023 zum Abruf bereit. Der eigentliche Betrachtungszeitraum, in dem ein Wirkungszusammenhang zwischen Ergänzungshilfen und Energieverbrauch zu unterstellen ist, beginnt somit erst ab März 2023. Für die Erhebung des Energieverbrauchs, bei dem ein Zusammenhang zur Ergänzungshilfe unterstellt werden kann, standen demzufolge nur drei Monate zur

Verfügung. Da die Energiedaten von Pflegeeinrichtungen oft nur als jährliche Abrechnungen vorliegen, wird die Datenbasis weiter begrenzt (siehe Kapitel 5.1). Für eine Datenbasis, die valide Aussagen zu Wirkzusammenhängen ermöglicht, ist ein Vergleichszeitraum von mindestens einem vollen Jahr empfehlenswert. In diesem Fall würde das eine Auswertung des Zeitraums von einem Jahr nach Inkrafttreten der Ergänzungshilfen bedeuten.

Da sich eine Reduktion des Energieverbrauchs bereits in den vorherigen Zeiträumen zwischen 2022 und 2021 zeigt, ist nicht davon auszugehen, dass der Rückgang ab März 2023 mit den Mitteln aus dem Härtefallfonds in Verbindung gebracht werden kann. Auch aufgrund des fehlenden monetären Anreizes – in Form einer finanziellen Belohnung für die Reduzierung des Energieverbrauchs – der Ergänzungshilfen aus § 154 SGB XI, ist zu unterstellen, dass die Entwicklung des Energieverbrauchs nicht mit der Nutzung der Mittel aus dem Härtefallfonds in Verbindung gebracht werden kann. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Reduzierung des Energieverbrauchs nicht das primäre Ziel des Gesetzgebers war, sondern in erster Linie die Energiekostenbelastung abgefedert werden sollten.

Möglicherweise könnte die in 2022 bestehende Unsicherheit, ob die hohen Preissteigerungen vollständig über die Pflegesätze finanziert werden können, als Treiber für die weitergehende Umsetzung von Maßnahmen zur Verminderung des Energieverbrauchs in 2023 identifiziert werden.

Der Wille, Energiekosten und die Emissionen schnellstmöglich zu reduzieren sowie Klimaschadenskosten in Milliardenhöhe zu vermeiden, ist im Übrigen unter den Träger in der Langzeitpflege weit verbreitet. Mit ihren Mitgliedsunternehmen bekennen sich die sozialwirtschaftlichen Verbände zu ihrer ökologischen Verantwortung, darunter Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Diakonie, Rotes Kreuz, Lebenshilfe, Paritätischer Wohlfahrtsverband, BPA und ZWST.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Bereitschaft, ökologische Verantwortung zu übernehmen, die allgemeine Sensibilisierung in der Bevölkerung und damit auch bei den Mitarbeitenden der Pflegeeinrichtungen zu verhaltensbezogenen Energiespareffekten beigetragen haben. Dies kann auch eine Erklärung dafür sein, warum Einrichtungen, die der Angabe gemäß keine Energiesparmaßnahmen initiiert haben, ebenfalls einen Rückgang beim Energieverbrauch aufweisen.

Ob und in welchem Umfang es zu einer Verminderung des Energieverbrauchs gekommen ist, hängt davon ab, welche Maßnahmen überhaupt kurzfristig umsetzbar waren und inwieweit diese bereits in der Vergangenheit realisiert worden sind. Einschränkungen in der Beeinflussbarkeit ergeben sich aufgrund von Outsourcing (z. B. Küche, Wäscherei) oder aufgrund der Wärmebedürfnisse oder der Selbstbestimmung der Bewohner:innen in ihren Räumen. Daneben liegen weitere Hemmnisse in fehlenden personellen Ressourcen, Informationsdefiziten sowie in technischen Aspekten (Alter des Gebäudes, Denkmalschutz, veraltete Technik). Des Weiteren sind im sog. Betreiber-Investor-Modell, in denen der Betreiber nicht Eigentümer der Immobilie ist, die Spielräume des Betreibers zur Beeinflussung des Energieverbrauchs insbesondere auf nicht-investive Maßnahmen beschränkt. Bauliche Änderungen des Miet- oder Pachtgegenstandes, insbesondere Um- und Einbauten, sind üblicherweise grundsätzlich nur im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich. Insbesondere eine energetische Sanierung läge hiernach im Zuständigkeitsbereich des Immobilieneigentümers, der eine derartige Investition in der Regel nur dann realisieren wird, wenn diese über eine Mietanhebung finanziert werden kann.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erwartet als Ergebnis der Prüfung für den Krankenhausbereich die Empfehlung einer zumutbaren Einspargröße. In Bezug auf den Langzeitpflegebereich findet sich ein konkreter Ansatzpunkt für eine "Schadensminderungspflicht" in § 154 SGB XI selbst nicht. Möglicherweise lässt sich aus dem im Sozialrecht verankerten allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgebot ableiten, dass Pflegeeinrichtungen die Inanspruchnahme der Leistungen

aus § 154 SGB XI auf das Notwendige beschränken sollten. Leistungen, die nicht notwendig sind, dürften die Pflegekassen (eigentlich) nicht bewilligen.

Die Ermittlung einer zumutbaren Einspargröße setzt auch voraus, dass überhaupt noch wesentliche Potenziale zur Reduzierung des Energieverbrauchs bestehen bzw. noch nicht vollständig ausgeschöpft worden sind. Die Analysen haben gezeigt, dass der weit überwiegende Anteil der Teilnehmenden bereits Energiesparmaßnahmen umgesetzt hat.

Wenn keine Verpflichtung zur Reduzierung des Energieverbrauchs besteht, setzt die Erwartung einer zumutbaren Einspargröße voraus, dass Anreize zur Reduzierung des Energieverbrauchs bestehen. Aufgrund einer kostenbasierten Vergütungssystematik bestehen jedoch keine Anreize für eine Verbrauchs- bzw. Energiekostenreduzierung, da diese die Kalkulationsbasis für die Pflegesatzverhandlungen verringern.

Wenn die Pflegeeinrichtungen zur Reduzierung des Energieverbrauchs verpflichtet werden sollen, wäre zunächst zu klären, welchen Beitrag Sozialimmobilien zur Erreichung der klimapolitischen Ziele leisten können und sollen und wie Maßnahmen zur energetischen Sanierung über die gesonderte Berechnung der Investitionskosten refinanziert werden.

In diesem Zusammenhang ist aber auch zu beachten, dass etwaige Mehrkosten zur Erreichung erhöhter energetischer Standards entweder im Rahmen einer öffentlichen Förderung von den Ländern oder über die gesonderte Berechnung der Investitionskosten von den Pflegebedürftigen bzw. den Sozialhilfeträgern im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII zu tragen wären.

Auf der anderen Seite können Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Standards auch zu einer Absenkung der Energiekosten beitragen, so dass diese zur Entlastung der Pflegebedürftigen bzw. der Sozialhilfeträger beitragen würden.

Und nicht zuletzt ist auch in den Blick zu nehmen, wie im Sinne der Generationengerechtigkeit wachsende Lasten der Pflegeversorgung und des Sozialversicherungssystems so verteilt werden, dass eine finanzielle Überforderung sowohl der Pflegebedürftigen als auch der Solidargemeinschaft vermieden werden kann.

3. Methodik und Vorgehensweise

3.1 Methodisches Vorgehen der LamaPoll-Befragung

Über das Online-Umfragetool LamaPoll erfolgte eine standardisierte Erhebung, um die erforderlichen Daten und Informationsquellen auszuwerten. Hierzu wurde zunächst festgestellt, über welche Informationen die Pflegeeinrichtungen in der Regel zu ihrem Energieverbrauch verfügen.

Die LamaPoll-Umfrage ergänzt die eigentliche Erhebung zum Energieverbrauch und war der Erhebung der Energieverbräuche vorgelagert.

Hierüber wurden nach Abstimmung mit der Auftraggeberin online insbesondere ergänzende Informationen abgefragt, um Einflussfaktoren weitergehend zu betrachten, die den Energieverbrauch von Pflegeeinrichtungen üblicherweise beeinflussen.

Die Befragung wurde daher unterteilt in folgende Eckpunkte (siehe für den vollständigen Fragebogen Anlage A):

- Allgemeine Angaben zur Pflegeeinrichtung,
- Besonderheiten der Pflegeeinrichtung mit Einfluss auf den Energieverbrauch,
- Maßnahmen zur Energieeinsparung,
- Hinderungsgründe und Investitionen zur Energieeinsparung,
- Staatliche Unterstützung und Energieverbrauch.

In die Stichprobe wurden zufällig ausgewählte Einrichtungen in die Evaluation einbezogen. Die Erhebung wurde so ausgestaltet werden, dass möglichst verallgemeinerungsfähige Aussagen getroffen werden können. Das betrifft z. B. die Größe und das Baujahr der Einrichtungen. Ob stationäre Pflegeeinrichtungen bereits Investitionen zur Energieeinsparungen in den letzten Jahren vorgenommen haben, wurde gesondert erfasst. Weitere ggf. zu beachtende strukturelle Merkmale der Einrichtungen oder Witterungsverhältnisse, die Einfluss auf den Energieverbrauch haben könnten, wurden bei der Durchführung der Erhebung berücksichtigt.

3.2 Erhebung spezifischer Daten zum Energieverbrauch

Auftragsgemäß wurde betrachtet, wie sich der Energieverbrauch bei den untersuchten Einrichtungen zwischen 2021 und 2023 entwickelt hat. Hierbei wurde in den Blick genommen, ob der Energieverbrauch sich erhöht oder vermindert hat, ob er unverändert geblieben ist und wie diese Veränderungen im Vergleich zu den vorherigen Jahren zu bewerten sind. Dafür wurden Daten von Januar 2021 bis einschließlich Juni 2023 erhoben und ausgewertet.

Eine Analyse der Energieverbräuche in den Zeiträumen 2021 und 2022 wurde vorgenommen, um zu klären, ob und in welchem Umfang bereits im Vorfeld der Ergänzungshilfe Energiesparmaßnahmen umgesetzt worden sind.

Um weitergehend eine Betrachtung anzustellen, ob und in welchem Umfang die Gewährung der Ergänzungshilfen Einfluss auf die Entwicklung des Energieverbrauchs genommen hat, erfolgte quartalsweise eine differenzierte Vergleichsbetrachtung des Energieverbrauchs im Zeitraum ab Oktober 2022 bzw. ab März 2023 mit den vorhergehenden Zeiträumen ab Januar 2021.

Die Energiedatenerhebung sollte für die Teilnehmenden so wenig aufwändig wie möglich gestaltet sein, damit nach der LamaPoll-Umfrage zusätzlich noch die Energiedaten abgegeben werden. Dennoch ist eine umfassende Datenerhebung notwendig, um eine hinreichend wissenschaftlich korrekte Auswertung durchführen zu können.

Eine einheitliche Auswertesystematik, die die komplexe und vor allem sehr unterschiedliche Struktur der Energieversorgung und auch -erzeugung in den Einrichtungen abbildet, ist wesentlich für die Aussagekraft der Ergebnisse (siehe Abbildung 1).

Ein Vergleich der jeweiligen eingekauften Energiemengen der Heime ist nicht ausreichend, da bspw. in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) ein Teil des Erdgases für die Stromerzeugung genutzt wird. Diese vor Ort erzeugte Strommenge wiederum reduziert die einzukaufende Strommenge. Eine Umrechnung ist beim Einsatz von BHKW, Wärmepumpen und Solaranlagen (thermisch sowie elektrisch) notwendig. Die verschiedenen Energiearten (Endenergie, z. B. Gas; Strom) müssen also, unter Berücksichtigung der Energieumwandlung, entsprechend ihrer Nutzung in den Gebäuden (Erzeuger-Endenergie, z. B. Wärme) in der Berechnung berücksichtigt werden. Von den vielen verschiedenen Energieflüssen in den Einrichtungen können durch die Auswertesystematik die tatsächlichen Wärme- und Stromverbräuche dargestellt werden.

Wenn eine Einrichtung zusätzliche Energiezähler an weiteren Verbrauchsstellen angebracht hat (auf der Seite der Nutzung in der Abbildung), können diese Verbräuche auch ausgewertet werden.

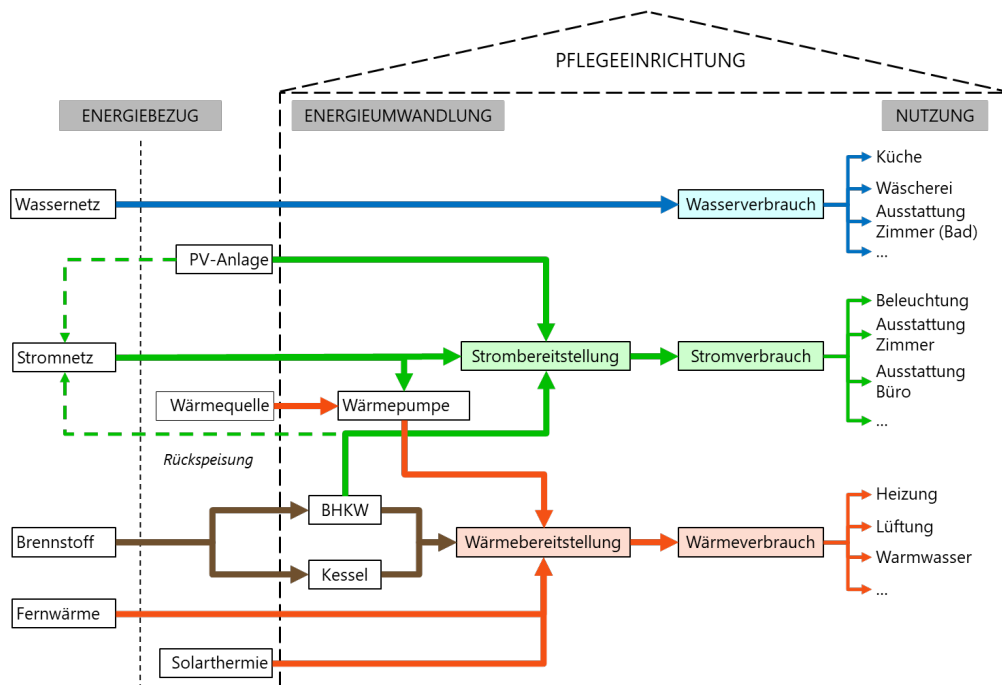


Abbildung 1: Energieversorgung, -erzeugung und -verwendung in Pflegeeinrichtungen (Quelle: Solites)¹

Für die große Anzahl an Datensätzen im Rahmen dieser Erhebung wurde die bisherige manuelle Vorgehensweise angepasst und automatisiert, so dass eine effiziente Auswertung möglich ist. Zur Abgabe der Energieverbräuche wurde den Teilnehmenden am Ende der LamaPoll-Umfrage eine Exceldatei zur Verfügung gestellt. Diese beinhaltet allgemeine Angaben zur Pflegeeinrichtung, die sich teilweise mit der LamaPoll-Umfrage überschneiden, um die Daten von LamaPoll- und Excel-Umfrage im Zuge der Auswertung verknüpfen zu können. Außerdem abgefragt wurden:

- Anzahl der Bewohner:innen im Mittel in den Jahren 2021, 2022 und 2023
- Beheizte Fläche im Bereich der vollstationären Pflege.

¹ Solites hat das beschriebene Wissen bereits im Rahmen von vorherigen Projekten für die Energiedatenauswertung von in Summe 21 stationären Pflegeeinrichtungen pilothaft angewandt und eine einfache, allerdings stark manuelle Auswertemethodik erarbeitet. Siehe auch: „Modellhafte Entwicklung und Umsetzung eines „Umweltkommunikationskonzeptes Energieeffizienz“ in Alten- und Pflegeheimen“ (DBU AZ 31596/01, 06/2015 bis 10/2018) und „Kommunikations- und Bildungskonzept zur Ressourcenschonung in stationären Pflegeeinrichtungen“ (DBU AZ 37168/01, 03/2022 bis 02/2025), www.dbu.de/projekte/projektsuche/

Im Fall von weiteren Versorgungsbereichen, wie Tagespflege, KiTa usw. wurde abgefragt, auf welche Flächen sich die angegebenen Energieverbräuche beziehen. Dies ermöglicht bei Bedarf eine Korrekturberechnung für die Energieverbräuche der vollstationären Pflege.

Zur Anlagentechnik konnten maximal drei Stromzähler und zwei Heizungsanlagen (Heizkessel oder Fernwärme) mit verschiedenen Energieträgern (Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Biogas, Holz, Fernwärme) erfasst werden. Zusätzlich konnten Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke, Solarthermie oder Wärmepumpen als Energieerzeuger erfasst werden.

Für die Warmwasserbereitung wurde abgefragt, ob sie überwiegend über die Heizung oder elektrisch erfolgt.

Gemäß den Erfahrungen von Solites war zu erwarten, dass die Energieverbrauchsdaten bei den Pflegeeinrichtungen selbst meist nur in Form von Abrechnungen des Energieversorgers vorliegen und nicht weiterverarbeitet werden. Ein Energiedatenmonitoring wird nur in seltenen Fällen von einzelnen Einrichtungen und in der Regel nur von (größeren) Trägergesellschaften für ihre Einrichtungen erstellt.

Um eine gute Datenbasis zu erhalten und den Arbeitsaufwand für die Teilnehmenden gering zu halten, wurde die Einreichung der Energiedaten in der Excelerhebung auf verschiedene Arten ermöglicht und mit Hinweisen erklärt:

1. Weg: Digitale Daten einreichen. Voraussetzung ist, dass die Verbrauchsdaten bereits digital vorliegen (z. B. in einer eigenen Exceltabelle). Diese digitalen Daten waren per Upload einzustellen.
2. Weg: Lastgang (anfordern und) einreichen. Voraussetzung ist, dass die Verbrauchsdaten als monatliche Abrechnungen in Papierform oder als PDF vorliegen. Die Einrichtungen mussten hierzu die Lastgangdaten mittels einer Briefvorlage bei ihrem Energieversorger anfordern und diese per Upload einstellen.
3. Weg: Abrechnung/Ablesung einreichen. Wenn Verbrauchsdaten als Abrechnungen/Ablesungen in Papierform oder als PDF vorlagen, waren die Abrechnungen/Ablesungen digital per Upload einzustellen.
4. Weg: Digitale Daten einkopieren. Wenn die Verbrauchsdaten bereits digital vorliegen (z. B. in einer Exceltabelle), waren diese Daten direkt in die entsprechenden Felder der Erfassungstabelle einzufügen.
5. Weg: Daten (ablesen und) eintragen. Wenn die Verbrauchsdaten als Abrechnungen in Papierform oder als PDF vorliegen, waren die Daten aus den Abrechnungen in die entsprechenden Felder der Exceltabelle einzufügen.

Um zuverlässige Daten zu erhalten, favorisiert Solites die Datenabgabe gemäß Weg 1, 2 oder 3, wobei die Wege 4 und 5 ebenfalls akzeptiert wurden. Die ersten drei Wege waren auch für die Einrichtungen mit dem geringsten Aufwand verbunden. Auf den Abrechnungen oder Dokumenten der Energieversorger sind meist alle notwendigen Daten für die Auswertung enthalten und die Richtigkeit der Daten kann sichergestellt werden. Werden eigene Ablesewerte eingetragen oder die Daten von Abrechnungen durch die Einrichtungen übertragen, kann es leicht zu Abweichungen, Tippfehlern etc. kommen.

Die Strom- und Energieträgerverbräuche und ggf. eigene Energieerzeugung wurden in der Exceltabelle für die zuvor angegebene Anlagentechnik abgefragt. Dabei konnten monatliche oder jährliche Daten für Januar 2021 bis einschließlich Juni 2023 eingetragen werden. Für das erste Halbjahr 2023 wurde zudem die Möglichkeit angeboten, Ablesewerte von aktuellen Zählerständen und dazu von dem Jahreswechsel 2022/2023 einzutragen, falls keine monatlichen Daten vorliegen.

Bei Ablesewerten wurden zudem Umrechnungsgrößen wie Wandlerfaktoren, Brennwert und Zustandszahl zur Umrechnung der Zählerstände in Verbräuche benötigt. Die Information, ob die Daten monats- bzw. jahresscharf eingetragen wurden, gibt an, ob jeweils ganze Jahre oder Monate

abgerechnet oder abgelesen wurden. Wenn das nicht der Fall ist und Beginn und Ende der Verbräuche jeweils zu Jahres- oder Monatsanfang um einige Tage variieren, erfolgte eine Umrechnung auf ganze Monate bzw. Jahre. Dazu wurde jeweils Anfangs- und Enddatum zu den Verbrauchsdaten benötigt.

Die Exceltabelle beinhaltete zudem eine Checkliste mit einzureichenden Unterlagen sowie eine Seite mit Hilfestellungen, Verweis auf den Kontakt und die Telefonsprechstunde bei Solites und auf ein regelmäßig gepflegtes FAQ-Dokument.

Die Abgabe der Dateien erfolgte für jede Pflegeeinrichtung über einen individuellen Nextcloud-Ordner, den Solites angelegt hat oder per E-Mail an ein dafür eingerichtetes Postfach. Nach einer Prüfung der Vollständigkeit der abgegebenen Daten, wurden ggf. Nachfragen an die angegebene Ansprechperson gestellt sowie ggf. Verbrauchsdaten aus Abrechnungen oder Lastgang-Daten in die Exceltabelle übertragen.

Die Auswertesystematik beinhaltete die Umrechnung der abgegebenen Daten auf jahres- bzw. monatsscharfe Zeiträume, die Umrechnung von Ablesewerten im ersten Halbjahr 2023 in Verbrauchswerte anhand der Umrechnungsgrößen, die Umrechnung in tatsächliche Strom- und Wärmeverbräuche anhand der Wirkungsgrade der Anlagentechnik und einer Witterungsbereinigung. Da die Wirkungsgrade der Anlagentechnik nicht abgefragt werden, wird mit 0,9 für Heizkessel und 0,95 für Fernwärmeübergabestationen gerechnet. Es ist davon auszugehen, dass die Wirkungsgrade der Anlagen den Einrichtungen nicht bekannt sind. Mit der Witterungsbereinigung wurde der Einfluss der lokalen Witterung herausgerechnet. Dies ist entscheidend dafür, dass die Verbräuche verschiedener Jahre und verschiedener Standorte miteinander vergleichbar sind. Dazu wurden sogenannte Gradtagzahlen verwendet, die für jeden Standort und jedes Jahr einen Indikator für die jeweiligen Heizbedarfe angeben. Der Wärmeverbrauch für die Warmwasserbereitung wurde nicht witterungsbereinigt und musste deshalb zuvor von dem gesamten Wärmeverbrauch subtrahiert werden. Für die Warmwasserbereitung wurde ein täglicher Wärmebedarf für Warmwasser von 4 kWh pro Bewohner:in angenommen. Eine Flächenkorrektur wurde vorgenommen, wenn sich der angegebene Energieverbrauch auch auf andere Versorgungsangebote bezieht, um den Energieverbrauch der vollstationären Pflege zu erhalten. Die Energieverbräuche von ggf. mehreren Energiezählern oder Anlagen werden addiert, so dass die gesamten Strom- und Wärmeverbräuche der einzelnen Einrichtungen als Ergebnis vorliegen.

Die auf diese Weise umgerechneten Energieverbräuche wurden mit der Datentabelle aus der LamaPoll-Umfrage in einer Exceltabelle zusammengefügt.

3.3 Erhebungszeitraum

Auftragsgemäß wurde betrachtet, wie sich der Energieverbrauch bei den untersuchten Einrichtungen zwischen 2021 und 2023 entwickelt hat. Hierbei wurde in den Blick genommen, ob der Energieverbrauch sich erhöht oder vermindert hat, ob er unverändert geblieben ist und wie diese Veränderungen im Vergleich zu den vorherigen Jahren zu bewerten sind. Dafür wurden Daten von Januar 2021 bis einschließlich Juni 2023 erhoben und ausgewertet.

Eine Analyse der Energieverbräuche in den Zeiträumen 2021 und 2022 wurde vorgenommen, um zu klären, ob und in welchem Umfang bereits im Vorfeld der Ergänzungshilfe Energiesparmaßnahmen umgesetzt worden sind.

Um weitergehend eine Betrachtung anzustellen, ob und in welchem Umfang die Gewährung der Ergänzungshilfen Einfluss auf die Entwicklung des Energieverbrauchs genommen hat, erfolgte quartalsweise eine differenzierte Vergleichsbetrachtung des Energieverbrauchs im Zeitraum ab Oktober 2022 bzw. ab März 2023 mit den vorhergehenden Zeiträumen ab Januar 2021.

3.4 Limitierungen und Herausforderungen der Untersuchung

Im Verfahrensablauf zur Vergabe des Gutachtens zur Evaluation des Energieverbrauchs der stationären Pflegeeinrichtungen war ursprünglich als Ende der Angebotsfrist der 20. März 2023 vorgesehen. Im Rahmen der erneuten Ausschreibung der Evaluation wurde die Frist zur Angebotsabgabe bis zum 2. Mai 2023 verlängert. Die Frist zur Vorlage des schriftlichen Berichts wurde bei dem 15. September 2023 belassen. Für die Erhebung und Erstellung des Gutachtens stand somit ein verkürzter Zeitrahmen zur Verfügung.

Nach einer ersten Kick-Off-Veranstaltung mit Vertretern des BMG am 1. Juni 2023 und nachfolgender Abstimmung zur Gestaltung der Erhebung wurde die LamaPoll-Befragung am 12. Juni 2023 gestartet. Der Erhebungszeitraum erstreckte sich bis zum 11. August 2023.

Von 193 insgesamt eingereichten Datensätzen zum Energieverbrauch konnten 64 Datensätze aufgrund Unvollständigkeit und offener Rückfragen nicht in die Untersuchung mit aufgenommen werden. Darunter sind 15 Datensätze, bei denen der Energieverbrauch wegen mangelnder Datenerfassung einzelner Zähler nicht bilanziert werden konnte. Einige der lückenhaften Energiedatensätze hätten bei einer längeren Bearbeitungszeit und mit weiteren Nachfragen noch zusätzlich ausgewertet werden können.

Da die Ergänzungshilfen erst nach Inkrafttreten der Ergänzungshilfen-Richtlinien am 01. März 2023 rückwirkend für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 beantragt werden konnten, ist zu unterstellen, dass der unmittelbare Einfluss des Härtefallfonds auf den Energieverbrauch der Einrichtungen zumindest für diesen Zeitraum zu vernachlässigen war.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Gewährung der Ergänzungshilfen und Entwicklung des Energieverbrauchs kann erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ergänzungshilfen-Richtlinien am 01. März 2023 angenommen werden. Der eigentliche Betrachtungszeitraum, in dem ein Wirkungszusammenhang zwischen Ergänzungshilfen und Energieverbrauch zu unterstellen ist, beginnt somit ab März 2023. Für die Erhebung des Energieverbrauchs, bei dem ein Zusammenhang zur Ergänzungshilfe unterstellt werden kann, stand somit nur der kurze Zeitrahmen von März bis Juni zur Verfügung. Die monatlichen Energieabrechnungen liegen meist mit einer Verzögerung von mehreren Tagen oder auch Monaten in der Einrichtung bzw. beim Träger vor, daher war in dem vorgegebenen Befragungszeitraum mit Energiedaten bis maximal einschließlich Juni 2023 zu rechnen. Selbst wenn die letzten Teilnehmenden Energiedaten bis einschließlich Juli angeben konnten, so ist diese Anzahl so gering, dass sie der Auswertung keinen Mehrwert bringt.

Die Energiedatenerhebung sollte für die Teilnehmenden auf der einen Seite so wenig aufwändig wie möglich gestaltet sein. Auf der anderen Seite war eine umfassende Datenerhebung notwendig, um eine hinreichend wissenschaftlich belastbare Auswertung durchführen zu können.

Eine erhebliche Anzahl von Trägern gab die Rückmeldung, dass Pflegeeinrichtungen bereits mit einer Vielzahl von Dokumentations- und Nachweispflichten sowie weiterer Befragungen über Gebühr beansprucht sind, so dass keine Kapazitäten für eine Beteiligung an dieser Evaluation verfügbar sind.

Des Weiteren ist zu beachten, dass der Schwerpunkt der Befragung im Zeitraum der Sommerferien stattgefunden hat, so dass bei urlaubsbedingter Abwesenheit keine Teilnahme erfolgen konnte.

Die Erfahrung zeigt auch, dass sich ein strukturiertes Energiekostenmanagement und -controlling in Pflegeeinrichtungen bzw. bei Trägern erst im Aufbau befindet. Dementsprechend sind steuerungsrelevante Daten zum Energieverbrauch häufig nicht sofort abrufbar und müssen manuell aufbereitet werden.

Für die betrachteten stationären Pflegeeinrichtungen stehen bei unterschiedlichen Nutzungsarten der Gebäudeteile nicht immer eigenständige Zähler zur Erfassung des Energieverbrauchs zur Verfügung. Dementsprechend sind zur verursachungsgerechten Erfassung des Energieverbrauchs manuelle Aufteilungen zum Beispiel nach den jeweiligen Gebäudeflächen notwendig.

Bei der Erhebung der Energieverbrauchsdaten bestanden darüber hinaus insbesondere folgende Herausforderungen:

- Fehler in den eingereichten Daten: Aufgrund fehlender Fachkenntnis der Umfrage-Teilnehmenden kam es zu Fehlern beim Ausfüllen des Erhebungsbogens. Im Rahmen der Datenprüfung wurde z. B. festgestellt, dass jeweils in einem Fall Verbrauchskosten statt Verbrauchsmengen angegeben wurden oder jeden Monat derselbe Verbrauchswert eingetragen wurde. Die Mehrheit der Einrichtungen hat zudem den Weg 4 oder 5 zur Datenübermittlung gewählt (vgl. Kapitel 3.1), so dass die eingereichten Verbräuche nicht überprüft werden konnten. Bei einer Einrichtung mit auffälligem Wärmeverbrauchskennwert hat sich in der Nachbereitung herausgestellt, dass der Wärmeverbrauch der gesamten Liegenschaft aus der Abrechnung übertragen wurde und nicht der Wärmeverbrauch der Pflegeeinrichtung. Diejenigen Datensätze, die keine derartigen Auffälligkeiten zeigten, wurden für die Auswertung verwendet.
- Keine Nennung von relevanten Informationen: In der Exceldatei zur Energiedatenerhebung wurde ein Kommentarfeld für die Einrichtungen vorgesehen. Dieses wurde teilweise genutzt, um relevante Informationen mitzuteilen, wie z. B., dass die Großküche einige Zeit nicht in Betrieb war. Wie sich herausgestellt hat, wurden solche Informationen jedoch nicht immer mitgeteilt. So hat sich z. B. in der Nachbereitung bei einem Fall gezeigt, dass es einen Zählerwechsel gab und der neue Zähler einen höheren Verbrauch misst als der vorherige Zähler.
- Unvollständigkeit der Verbrauchsdaten: Alle Verbrauchsdaten einer Einrichtung müssen vollständig vorliegen, damit eine Energiebilanz möglich ist (vgl. Kapitel 3.1). Eine Herausforderung stellen hier insbesondere Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen sowie Solarthermieanlagen dar, da hier neben den Zählern der Energieversorger weitere Zähler erforderlich sind, um für die Bilanzierung relevante Energiemengen zu erfassen. Diese Zähler fehlen oft oder die Werte werden nicht regelmäßig erfasst.
- Wenige monatliche Daten im Bereich Wärme: Im Bereich Wärme liegen meist nur jährliche Abrechnungen vor, da eine registrierende Leistungsmessung erst bei einem Gasverbrauch von 1.500.000 kWh/a gesetzlich vorgeschrieben ist (Vergleich: bei Strom ab einem Verbrauch von 100.000 kWh/a). Hinzu kommt, dass auch bei der monatlichen Abrechnung eine Verzögerung von mehreren Monaten möglich ist. Aus diesen Gründen ergibt sich eine relativ geringe Datenverfügbarkeit zur Beurteilung der unterjährigen Wärmeverbrauchsentwicklung sowie der Wärmeverbrauchsentwicklung im ersten Halbjahr 2023.

4. Beschreibung des Pflegemarkts

4.1 Eckdaten der Pflegestatistik 2021 zu den Pflegeheimen²

Im Dezember 2021 waren fast 5,0 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig im Sinne des Elftes Buchs Sozialgesetzbuchs (SGB XI). Gut vier von fünf (84 % bzw. 4,2 Millionen) Pflegebedürftigen wurden zu Hause versorgt. 16 % (793.000 Pflegebedürftige) wurden in Pflegeheimen vollstationär betreut.

Bundesweit gab es im Dezember 2021 rund 16.100 nach SGB XI zugelassene voll- bzw. teilstationäre Pflegeheime. In der Dauerpflege finden sich 11.358 Einrichtungen. Die Mehrzahl der Heime (53 % bzw. 8.500) befand sich in freigemeinnütziger Trägerschaft; der Anteil der privaten Träger betrug 43 %. Öffentliche Träger haben den geringsten Anteil (5 %). Im Schnitt verfügt ein Pflegeheim in der isolierten Betrachtung der Dauerpflege bei einer Anzahl von 877.878 Pflegeplätzen sowie 11.358 Pflegeheimen über 77 Heimplätze.

Zur Marktstruktur und Aufteilung der Pflegeheime nach Eigentümer- und Mietmodellen³ gibt es keine offiziellen Statistiken. Bekannt ist lediglich, dass private Träger häufiger ihre Pflegeheime im Betreiber-Investor-Modell betreiben und sich die Immobilie im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege tendenziell häufiger im Eigentum des Betreibers befindet. Zusätzlich kann eine Vermietung auch in einem Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft bzw. Eigentümer des Betriebs und Eigentümer von Grundstück und Immobilie erfolgen.

4.2 Grundlagen der Finanzierung von Pflegeeinrichtungen

Die Kosten für ein Pflegeheim setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen und sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Die Finanzierung der Kosten verteilt sich auf die Pflegekassen, die Pflegebedürftigen (Selbstzahler), die Länder oder die Träger der Sozialhilfe.

Nach § 82 Abs. 1 SGB XI haben Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegesatz) und ein Entgelt für Unterkunft und Verpflegung. Für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen übernimmt die Pflegekasse nach § 43 Abs. 1 SGB XI entsprechend dem Grad der Pflegebedürftigkeit der Höhe nach begrenzte Leistungsbeträge, die auch die Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege umfassen. Darüberhinausgehende Aufwendungen tragen nach § 82 Abs. 1 und 3 SGB XI entweder die Bewohner bzw. Bewohnerinnen (als Selbstzahler) oder die Träger der Sozialhilfe nach den Vorgaben der §§ 61 ff. SGB XII.

Das Heimentgelt

Die Pflegeheimkosten, auch Heimentgelt genannt, setzen sich aus mehreren Leistungen zusammen:

- Pflegebedingte Kosten
- Unterbringung
- Verpflegung
- Investitionskosten

Die Kosten der stationären Pflege werden zu ca. 95 % von drei Finanzierungsarten aufgebracht:

- Selbstzahleranteil aus eigenen Einkünften und Vermögen
- Soziale Pflegeversicherung
- Öffentliche Haushalte (Sozialhilfeträger)

² Quelle: Pflegestatistik des Bundes zum 15.12.2021

³ Mietmodell = der Betreiber ist nicht Eigentümer der Immobilie

Die Sozialhilfeträger übernehmen die Heimkosten, wenn der Pflegebedürftige dazu selbst nicht in der Lage ist.

Seit dem BSG-Urteil v. 29.1.2009, Az.: B 3 P 6/08 R) sollen Pflegesatzverhandlungen bundesweit nicht mehr nach dem zuvor üblichen sogenannten „externen Vergleich“ (vgl. BSG, Urteil v. 14.12.2000, Az.: B 3 P 19/00 R), sondern nach dem vom Bundessozialgericht vorgegebenen Stufenmodell geführt werden.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegesätze zugrunde lagen, sind die Pflegesätze gemäß § 85 Abs. 7 SGB XI auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Pflegesatzzeitraum neu zu verhandeln. Der Gesetzgeber hat diese Regelung im Jahr 2022 dahingehend konkretisiert, dass unvorhersehbare wesentliche Veränderungen insbesondere auch bei einer erheblichen Änderung der Energieaufwendungen der Pflegeeinrichtungen vorliegen und somit vorgezogene Neuverhandlungen ermöglicht werden, damit die finanziellen Belastungen im Rahmen der Verhandlungen zügig berücksichtigt werden können.⁴

4.3 “Energiepreisbremse” und Ergänzungshilfen i. S. v. § 154 SGB XI

4.3.1 Grundzüge der Energiepreisbremse und Ergänzungshilfen i. S. v. § 154 SGB XI

Der Bund entlastet mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG), dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG), dem Erdgas- und Wärmepreisbremsengesetz (EWPBG) sowie darüber hinausgehenden Härtefallregelungen u. a. auch Betreiber und Bewohner:innen von stationären Pflegeeinrichtungen von den stark gestiegenen Energiekosten.

Die Gesetzgebungsverfahren für die Energiepreisbremsen sowie der Härtefallregelungen wurden am 16. Dezember 2022 abgeschlossen. Damit sind auch die Hilfsfonds für die mit Bundesmitteln finanzierten Teile der sozialen Infrastruktur in Kraft getreten.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen kaum Möglichkeiten haben, kurzfristige Energiesparmaßnahmen durchzuführen oder die Preissteigerungen anderweitig auszugleichen.

Aufgrund der deutlich ansteigenden Energieträgerpreise wurde daher zur Aufrechterhaltung der stark gefährdeten Funktionsfähigkeit von stationären Pflegeeinrichtungen von der Bundesregierung festgelegt, Mittel in Höhe von bis zu zwei Milliarden Euro für ein Hilfsprogramm für diese genannten Einrichtungen über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zur Verfügung zu stellen. Um langwierige Pflegesatzerhöhungsverfahren für diese Energiekosten zu vermeiden und zusätzliche Belastungen der versorgten Personen auszuschließen, hat der Bundesgesetzgeber damit spezielle Hilfen für zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen vorgesehen, die das bestehende System aus den Energiepreisbremsen sowie der Soforthilfe im Dezember 2022 ergänzen sollen.

Nach § 154 SGB XI erhalten zugelassene teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen die gestiegenen Gas-, Fernwärme- und Strompreise erstattet. Sie haben einen Anspruch auf die sogenannte Ergänzungshilfe für den Zeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 30. April 2024. Hierbei handelt es sich um die Erstattung der jeweils einrichtungsindividuellen Differenz zwischen der Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung des Referenzmonats März 2022 und der aktuellen monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung aus Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Die gesetzliche Neuregelung im § 154 SGB XI soll es den voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen ermöglichen, die finanziellen Belastungen infolge des Anstiegs der Gas-, Fernwärme- und Strompreise durch die Ergänzungshilfen auszugleichen.

⁴ Der Bundesrat hat am 28.10.2022 das Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebilligt.

Weitergehende Hinweise zur Geltendmachung der jeweils einrichtungsindividuellen Ergänzungshilfen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom i. S. d. § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB XI sind den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI (Ergänzungshilfen-Richtlinien) zu entnehmen.

Im Erstattungsverfahren werden unterschiedliche Fallarten berücksichtigt, die ggf. in der Evaluation differenziert zu betrachten sind:

- Erstattung der jeweils einrichtungsindividuellen Differenz zwischen der Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung des Referenzmonats März 2022 und der aktuellen monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung aus Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds.
- Pflegeeinrichtungen, bei denen eine monatliche Abrechnung nach dem tatsächlichen monatlichen Energieverbrauch erfolgt oder bei denen die Energiekosten in der monatlichen Bruttomiete enthalten sind, erhalten die Differenz zwischen dem tatsächlichen Energieverbrauch bzw. den aktuellen in der Bruttomiete ausgewiesenen Energiekosten und denen des Referenzmonats März 2022.
- Für Pflegeeinrichtungen, die nach dem 31. März 2022 zugelassen wurden, wird zur Berechnung der Ergänzungshilfe als Referenzmonat Februar 2022 bzw. der zum 15. Februar 2022 geltende Neukundenpreis herangezogen.
- Ab dem 01. April 2023 können Pflegeeinrichtungen, die mit dem Energieversorger nach dem tatsächlichen Verbrauch abrechnen, alternativ den durchschnittlichen Preis pro Verbrauchseinheit für den Referenzmonat März 2022 zu Grunde legen.
- Sofern diese Pflegeeinrichtungen nach dem 31. März 2022 zugelassen wurden, kann alternativ zur Berechnung der Ergänzungshilfe für den Referenzmonat Februar 2022 der zum 15. Februar 2022 geltende durchschnittliche Preis je Verbrauchseinheit herangezogen werden.

Die Ergänzungshilfen-Richtlinien sind am 01. März 2023 in Kraft getreten. Die Frist für die erstmalig und rückwirkend zu stellenden Anträge für die Ergänzungshilfen für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 endete grundsätzlich am 22. März 2023. Aufgrund des gesetzlichen Feiertags in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern am 08. März 2023 endete die Frist dort am 23. März 2023.

4.3.2 Entlastungseffekte der Ergänzungshilfen i. S. v. § 154 SGB XI

Zur Berechnung der Entlastungseffekte wurden vereinfachend in ausgewählten Einzelfällen die monatlichen Erstattungen der Ergänzungshilfen (ohne Berücksichtigung der Entlastungen aus der Energiepreisbremse) betragsmäßig in das Verhältnis zu den Belegungstagen des Monats gesetzt:

Beispiel:

Ergänzungshilfe Monat Juni 2023: € 8.000

Belegungstage: 2.440 Tage

Ergänzungshilfe € / Tag: 3,28

Ergänzungshilfe € / Monat: € 3,28 x 30,42 = € 99,74

Anhand der Daten von ausgewählten Einrichtungen ist festzustellen, dass Mehrkosten in einer Bandbreite zwischen 50 € und 100 € pro Monat von den Pflegebedürftigen zusätzlich zu tragen gewesen wären, wenn es die Ergänzungshilfen nicht gegeben hätte. Dies ermöglicht auch eine vorsichtige Einschätzung, ob und in welchem Umfang Mehrkosten von den Pflegebedürftigen zu tragen sein werden, wenn die Ergänzungshilfen im April 2024 auslaufen und zusätzlich die Preise für Strom und Wärme ähnlich hoch wie im Jahr 2022 und in der ersten Jahreshälfte 2023 sind (und damit oberhalb des Niveaus von Anfang 2022 liegen). Hierbei sind noch nicht Entlastungseffekte

berücksichtigt, die sich durch die eigentlichen Deckelungen im Rahmen der Energiepreisbremse ergeben haben. Zudem werden die Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Gewährung der Ergänzungshilfen zur Durchführung einer Energieberatung verpflichtet, so dass eine Reduktion des Strom- und Wärmebedarfs durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen kostendämpfend wirken könnte.

Ob und in welchem Umfang sich überhaupt Entlastungseffekte durch die Ergänzungshilfen ergeben haben, hängt von den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls (insbesondere Vertragslaufzeiten) ab. So haben wir u. a. von einem Träger die Rückmeldung erhalten, dass bereits im April 2022 neue Verträge für die Strom- und Gaslieferungen bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen worden sind und keine Ergänzungshilfen in Anspruch genommen werden können. Wenn bereits im Referenzmonat 2022 höhere Energiekosten aufgrund entsprechender vertraglicher Neuvereinbarung zum Tragen gekommen sind, laufen die Ergänzungshilfen ebenfalls ins Leere.

4.4 Wirtschaftliche Situation von Pflegeheimen

Zur wirtschaftlichen Situation von Pflegeheimen verweisen wir zu unseren Ausführungen im Anhang im Abschnitt E.

4.5 Verwertung bereits vorhandener Erkenntnisse existierender Studien und Projekte

Auftragsgemäß soll die Evaluation des Energieverbrauchs auch an Erkenntnisse und die methodische Vorgehensweise bereits existierender Studien anknüpfen. Hierzu konnten folgende Erkenntnisse aus folgenden Studien verwertet werden:

- a. Forschungsprojekt „Modellhafte Entwicklung und Umsetzung eines „Umweltkommunikationskonzeptes Energieeffizienz“ in Alten- und Pflegeheimen“
- b. Vier Schritte zur emissionsfreien Sozialwirtschaft (im Bereich der Sozialimmobilien)
- c. Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen und Vorstellung von Lösungsansätzen
- d. Kurzfristig umzusetzende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und Quartieren

Zu weitergehenden Erläuterungen zu den Studien verweisen wir auf unsere Ausführungen im Anhang im Abschnitt F. Insgesamt zeigt sich in der geringen Anzahl an vorgefundenen Studien, dass dieser Bereich bislang noch nicht ausreichend erforscht wurde.

4.6 Fazit

Es bestehen grundsätzlich im Bereich von Pflegeimmobilien erhebliche Potenziale zur Reduzierung des Energieverbrauchs. Der Energieeinsparung durch energieeffizientes Nutzerverhalten sind allerdings Grenzen gesetzt. Für weitergehende Einspareffekte stehen zurzeit zahlreiche technische Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Nur wenige Maßnahmen erfordern keine oder geringinvestive Mittel. Für umfassende Klimaschutzmaßnahmen sind Investitionen notwendig, die zumeist kostenaufwendig sind.

Das im Einzelfall tatsächlich noch bestehenden Potenzial zur Reduzierung des Energieverbrauchs hängt auch davon ab, ob und in welchem Umfang Potenziale zur Reduzierung des Energieverbrauchs bestehen und noch nicht vollständig ausgeschöpft worden sind.

5. Ergebnisse aus der Evaluation der Energieverbräuche der stationären Pflegeeinrichtungen

Die Datenerhebung wurde mit dem Online-Umfragetool LamaPoll für die allgemeine Befragung und einem standardisierten Erhebungsbogen auf Excel-Basis für die Energiedaten durchgeführt. Die Methodik ist in Kapitel 3 beschrieben.

5.1 Analyse der Energieverbrauchsdaten stationärer Pflegeeinrichtungen

5.1.1 Stichprobenbeschreibung

Insgesamt haben 193 Lamapoll-Teilnehmende die Exceldatei zur Energiedatenerhebung eingereicht. Sieben dieser Energiedatensätze wurden aufgrund relevanter Änderungen im Betrachtungszeitraum 2021–2023 nicht in die Untersuchung mit aufgenommen:

- 2x Baumaßnahmen: Ersatzneubau, Bauheizung
- 2x aktuelles Baujahr: 2021 und 2023
- 1x Umwelteinfluss: Flut 2021
- 2x technische Änderungen: BHKW außer Betrieb gegangen, Großküche zeitweise außer Betrieb

Weitere 64 Datensätze konnten aufgrund Unvollständigkeit und offener Rückfragen nicht in die Untersuchung mit aufgenommen werden. Darunter sind 15 Datensätze, bei denen der Energieverbrauch wegen mangelnder Datenerfassung einzelner Zähler nicht bilanziert werden konnte.

Einige der lückenhaften Energiedatensätze hätten in einer längeren Bearbeitungszeit und mit weiteren Nachfragen noch ausgewertet werden können. Jedoch waren bei vielen Ansprechpersonen auch auf Nachfrage oft keine weiteren Daten verfügbar. Erschwerend kam zum einen die Urlaubszeit hinzu sowie zum anderen mangelnde personelle Ressourcen bzw. unterschiedliche Ansprechpersonen bei Einrichtung und Träger mit verschiedenen Wissensständen. Insgesamt wurden ca. 60 Nachfragen zum Bearbeitungsstand gestellt und ca. 120 inhaltliche Nachfragen zu lückenhaften Angaben. Hierdurch konnten jedoch nicht immer alle Lücken geschlossen werden.

In die Untersuchung eingeflossen sind **122 Energiedatensätze** (vgl. Tabelle 2). Die hohe Anzahl an Datensätzen konnte nur dadurch erreicht werden, indem für einige Datensätze nur der Strom- oder nur der Wärmeverbrauch in die Analyse aufgenommen wurden. Aufgrund einer unvollständigen Datenlage oder relevanter Änderungen musste die Strom- oder die Wärmeseite manuell entfernt werden. Tabelle 4 zeigt die verfügbare Datenbasis der verschiedenen Zeiträume, die in der weiteren Analyse betrachtet wurden.

Energie	Datenbasis	Änderung Jahresverbrauch 22-21	Änderung Verbrauch	Änderung Verbrauch	Änderung Verbrauch	Änderung Verbrauch
			1. Halbjahr 23-22	1. Quartal 23-22	Mrz.-Juni 23-22	4. Quartal 22-21
Strom	Jahresdaten	42	0	0	0	0
	Monatsdaten	79	64	69	64	79
	Gesamt	121	64	69	64	79
Wärme	Jahresdaten	68	0	0	0	0
	Monatsdaten	26	22	24	22	26
	Gesamt	94	22	24	22	26

Tabelle 2: Anzahl der Energiedatensätze im Bereich Strom und Wärme

5.1.2 Ergebnisse der Energiedatenerhebung

a. Absolute Verbräuche und Verbrauchskennzahlen

Abbildung 2 zeigt den Stromverbrauch der Pflegeeinrichtungen in den Jahren 2021 und 2022. Der absolute Stromverbrauch bewegt sich im Bereich von 21 MWh/a bis 1.585 MWh/a (2021) bzw. von 20 MWh/a bis 1.605 MWh/a (2022).

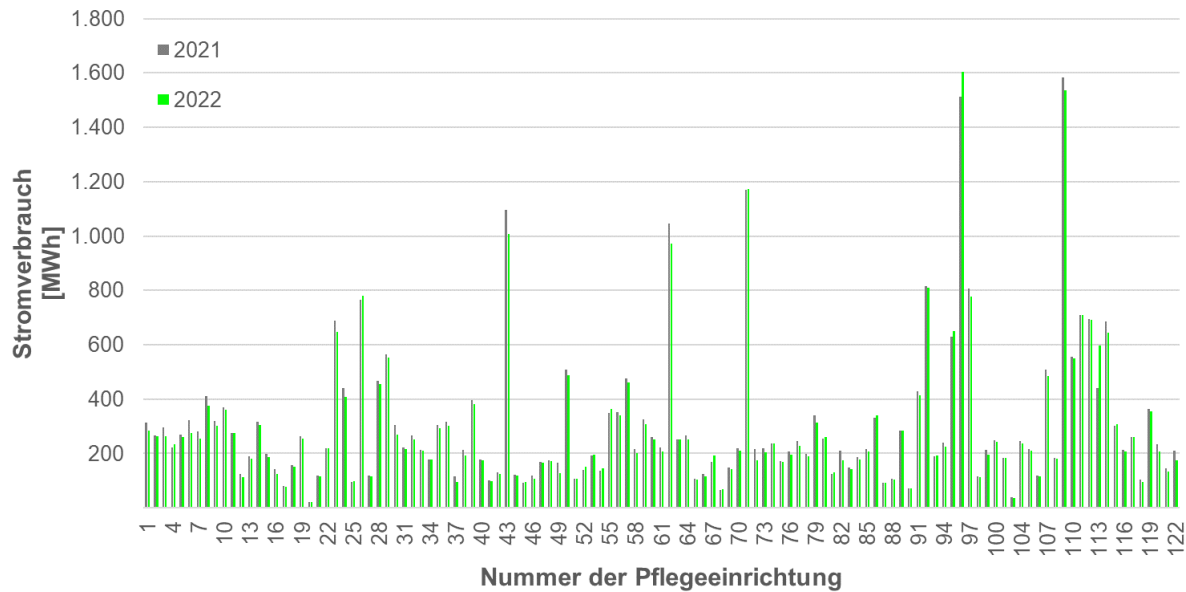


Abbildung 2: Jahresstromverbrauch 2021 und 2022 der Pflegeeinrichtungen

Einen Vergleich der Einrichtungen ermöglichen Verbrauchskennzahlen (siehe hierzu Abbildung 3 und Abbildung 4). Für den Stromverbrauch pro Fläche ergibt sich im Mittel ein Wert von 56 kWh/m² (2021) bzw. 54 kWh/m² (2022), für den Stromverbrauch pro Bewohner:in ein Wert von 3.036 kWh/Bewohner:in (2021) bzw. 2.900 kWh/Bewohner:in (2022). Der Stromverbrauch pro Fläche ist im Mittel um 3,6 % und pro Bewohner:in um 4,5 % gesunken.

Die Angaben der sichtbaren Ausreißer Nr. 50 und 101 sind laut den Pflegeeinrichtungen korrekt. Es wird jedoch seitens der Autoren vermutet, dass der absolute Betrag des Stromverbrauchs der Einrichtung Nr. 50 fehlerhaft ist bzw. sich auf mehr als die stationäre Pflege bezieht. Bei Einrichtung Nr. 101 wird vermutet, dass die angegebene Fläche fehlerhaft ist. Da die Abweichungen in beiden Fällen in jedem Betrachtungszeitraum gleichermaßen auftreten, haben sie keinen Einfluss auf die Reduzierung oder Erhöhung der Energieverbräuche.

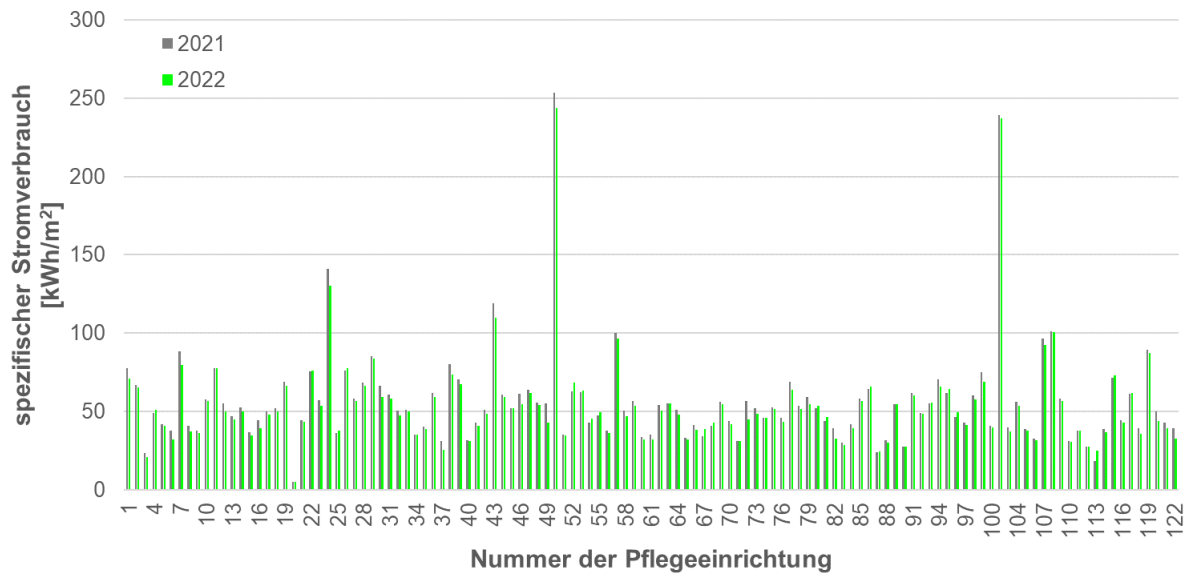


Abbildung 3: Stromverbrauch 2021 und 2022 pro Fläche der Pflegeeinrichtungen

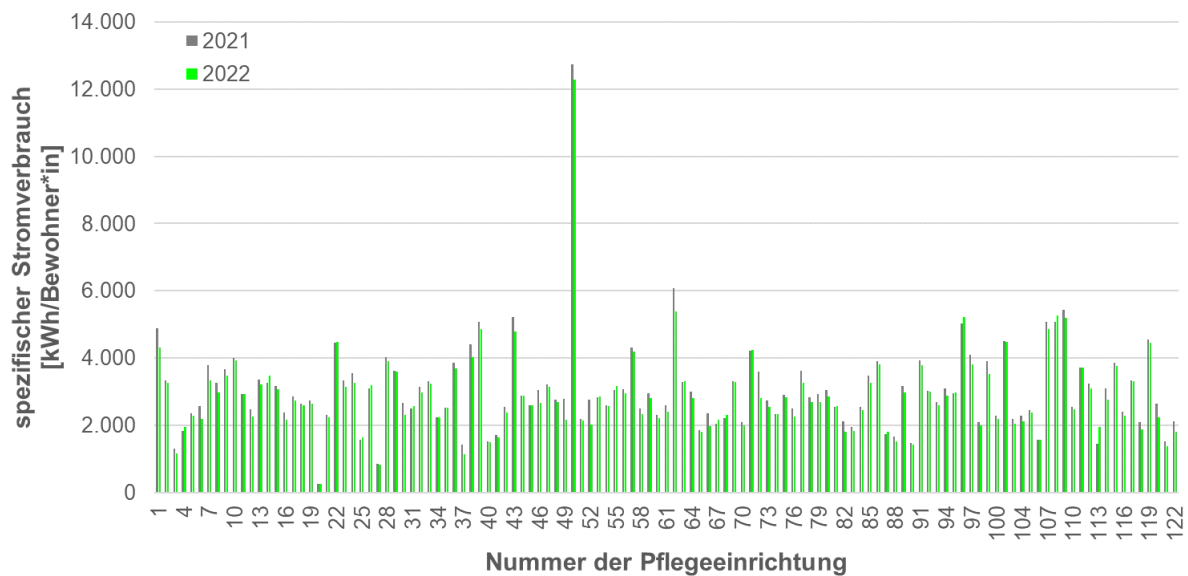


Abbildung 4: Stromverbrauch 2021 und 2022 pro Bewohner:in der Pflegeeinrichtungen

Abbildung 5 zeigt den Wärmeverbrauch der Pflegeeinrichtungen in den Jahren 2021 und 2022. Der absolute Wärmeverbrauch bewegt sich im Bereich von 80 MWh/a bis 4.616 MWh/a (2021) bzw. 73 MWh/a bis 4.761 MWh/a (2022).

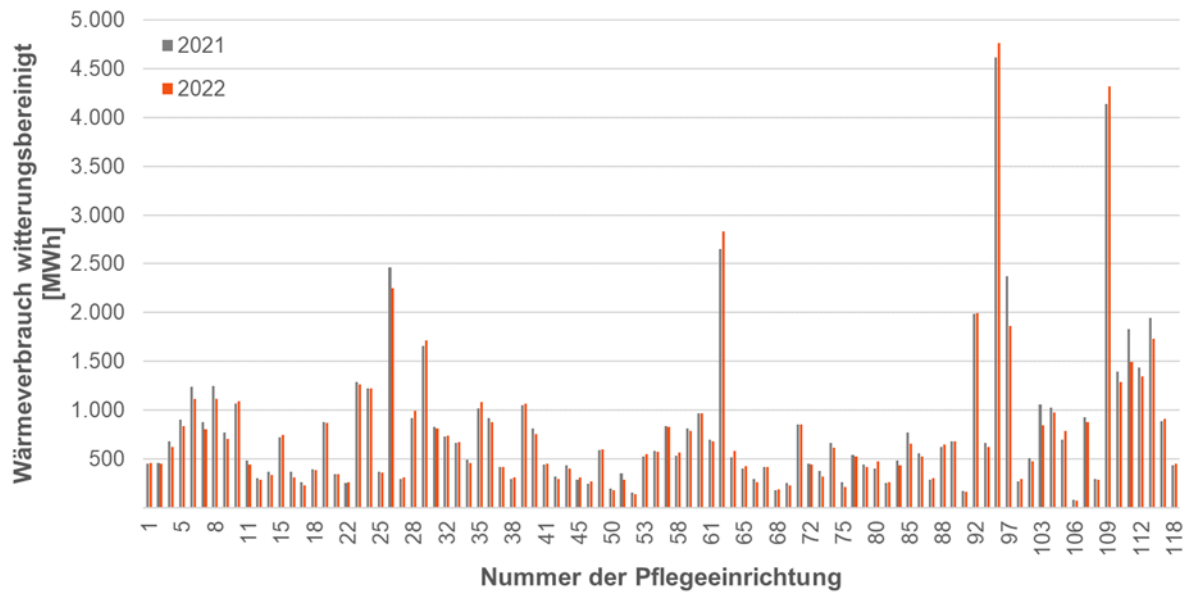


Abbildung 5: Jahreswärmeverbrauch (witterungsbereinigt) 2021 und 2022 der Pflegeeinrichtungen

Auch hier ermöglichen Verbrauchskennzahlen einen Vergleich der Einrichtungen (siehe hierzu Abbildung 6 und Abbildung 7). Für den Wärmeverbrauch pro Fläche ergibt sich im Mittel ein Wert von 139 kWh/m² (2021) bzw. 135 kWh/m² (2022), für den Wärmeverbrauch pro Bewohner:in ein Wert von 7.756 kWh/Bewohner:in (2021) bzw. 7.496 kWh/Bewohner:in (2022).

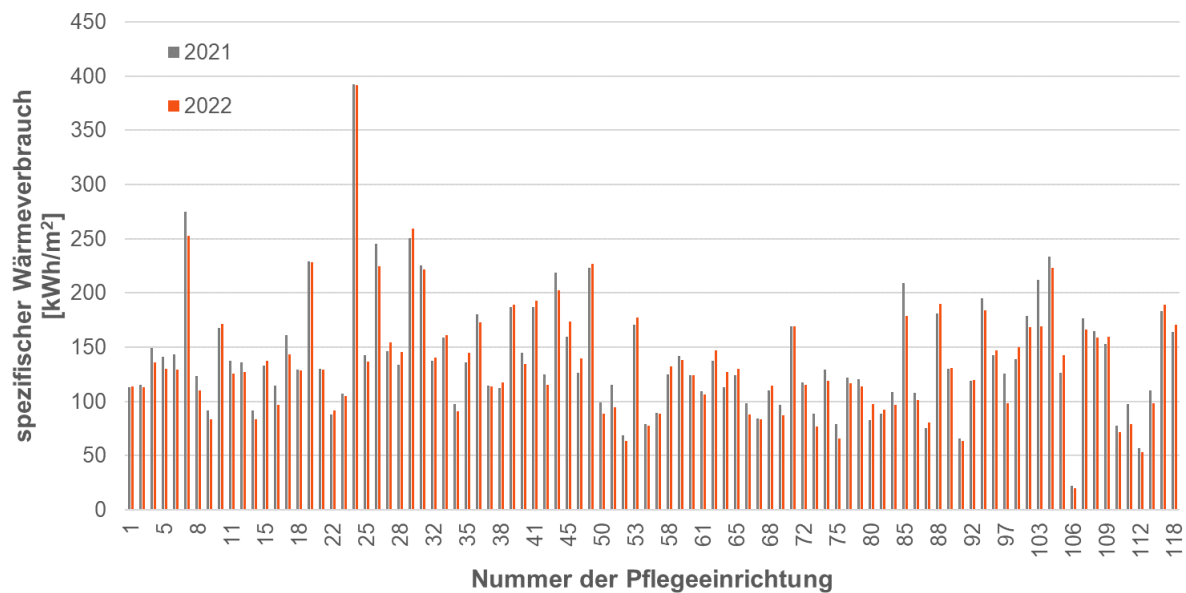


Abbildung 6: Wärmeverbrauch (witterungsbereinigt) 2021 und 2022 pro Fläche der Pflegeeinrichtungen

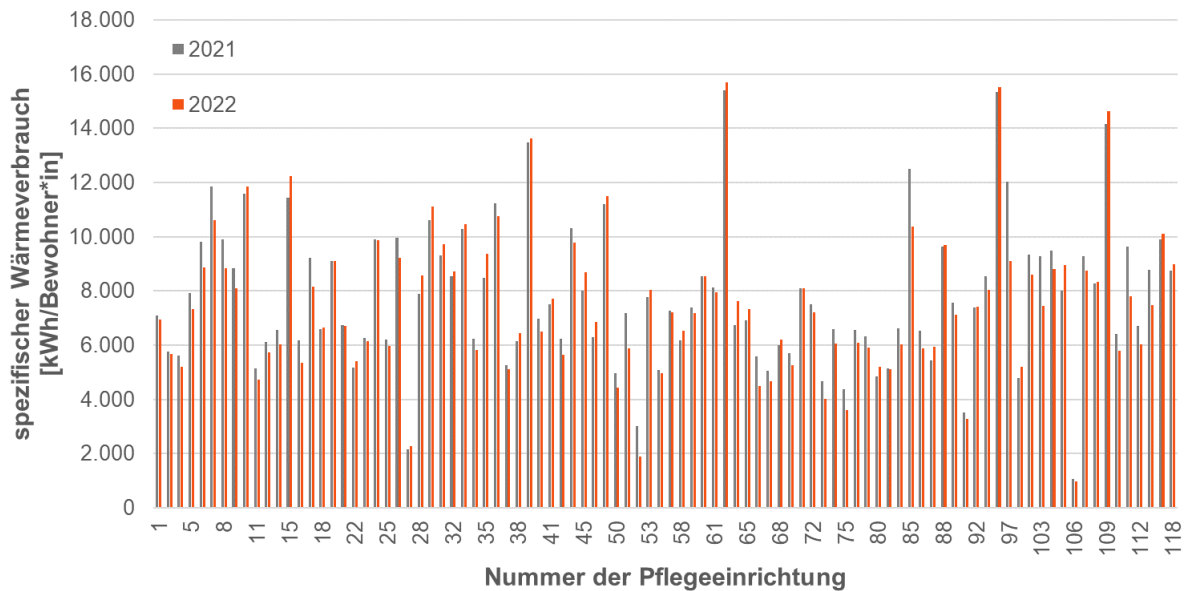


Abbildung 7: Wärmeverbrauch (witterungsbereinigt) 2021 und 2022 pro Bewohner:in der Pflegeeinrichtungen

Der Wärmeverbrauch pro Fläche ist im Mittel um 2,9 % und pro Bewohner:in um 3,4 % gesunken.

b. Entwicklung der Energieverbräuche

Die Verbrauchskennzahlen aus dem vorherigen Abschnitt deuten bereits an, dass sich der Verbrauch im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr 2021 reduziert hat.

Die Verbrauchsentwicklung soll im Folgenden anhand ausgewählter Zeiträume weiter und insbesondere auch für das Jahr 2023 untersucht werden. In den einzelnen Diagrammen werden dabei jeweils nur die Einrichtungen dargestellt, zu denen im betrachteten Zeitraum Verbrauchsdaten verfügbar sind.

Im 1. Halbjahr 2023 haben gegenüber dem Vorjahr 2022 mehr Einrichtungen Energie eingespart als im 1. Halbjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr 2021 (siehe Abbildung 8 sowie Abbildung 9).

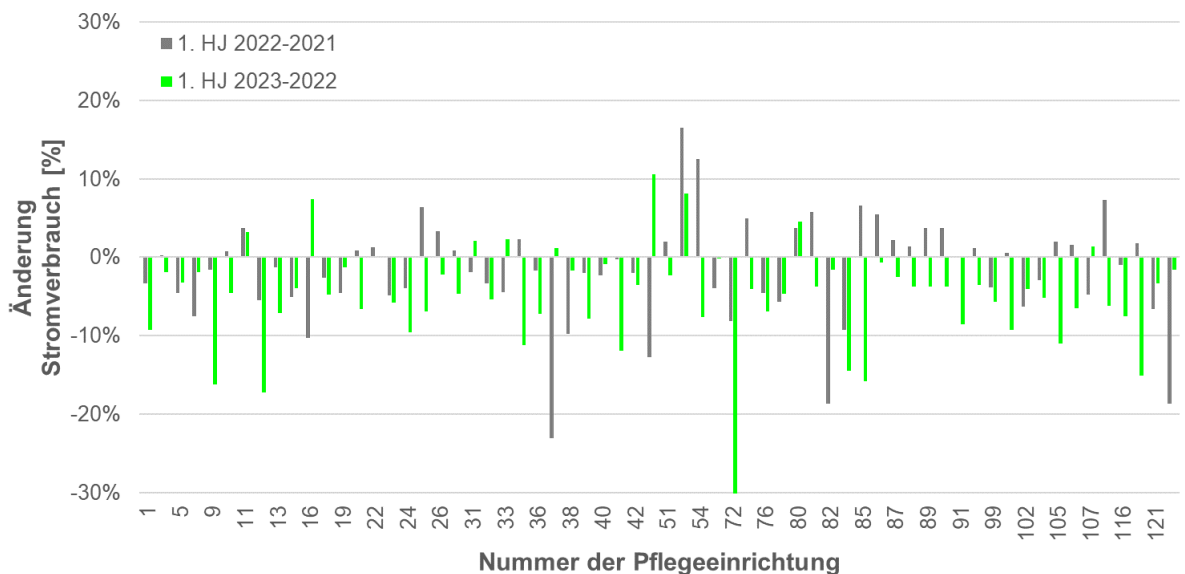


Abbildung 8: Änderung des Stromverbrauchs der (64) Pflegeeinrichtungen im 1. Halbjahr

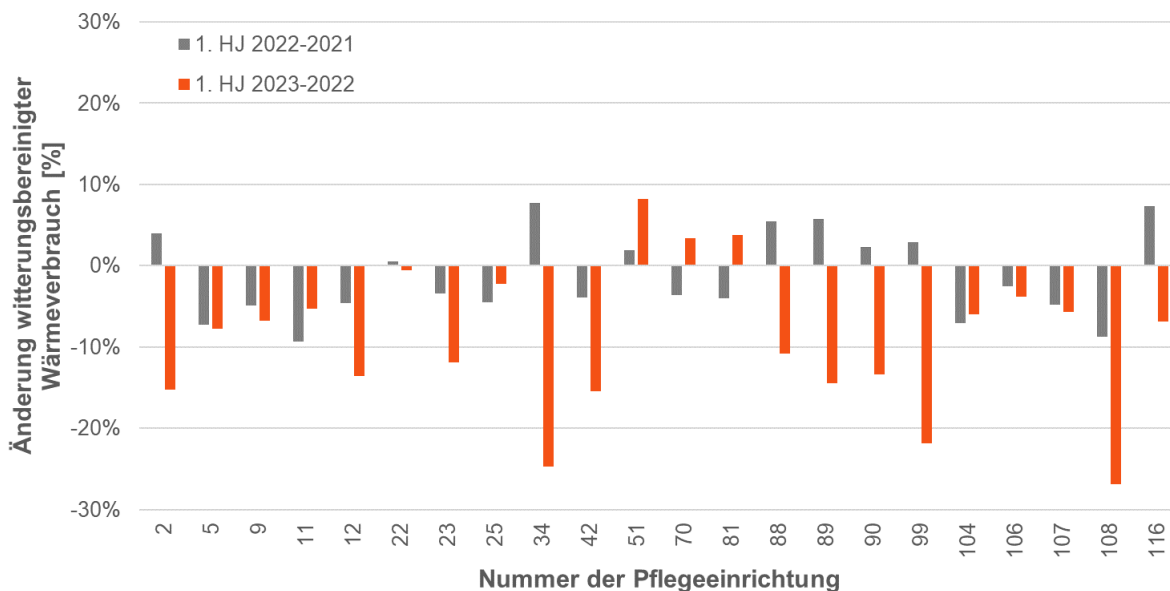


Abbildung 9: Änderung des Wärmeverbrauchs der (22) Pflegeeinrichtungen im 1. Halbjahr

Es zeigt sich, dass sich bei einem hohen Anteil der Einrichtungen eine Reduzierung ergeben hat, jedoch einige Einrichtungen auch einen höheren Energieverbrauch aufweisen. In der folgenden Abbildung 11 ist jeweils die Anzahl an Pflegeeinrichtungen dargestellt, deren Energieverbrauch sich im ersten Halbjahr 2022 und 2023 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, reduziert oder in einem Bereich von 1 % kaum verändert hat.

Strom-Verbrauch:

- Einsparung: 80 % der Häuser (Vergleich 2022/2023) bzw. 53 % (Vergleich 2022/2021);
- Erhöhung: 14 % (Vergleich 2023/2022) bzw. 34 % (Vergleich 2022/2021);
- kaum Änderung (im Bereich ± 1 %): 6 % (Vergleich 2023/2022) bzw. 13 % (Vergleich 2022/2021)

Wärme-Verbrauch:

- Einsparung: 82 % der Häuser (Vergleich 2023/2022) bzw. 59 % (Vergleich 2022/2021);
- Erhöhung: 14 % (Vergleich 2023/2022) bzw. 36 % (Vergleich 2022/2021);
- kaum Änderung (im Bereich ± 1 %): 5 % (Vergleich 2023/2022) bzw. 5 % (Vergleich 2022/2021)

Es zeigt sich sowohl beim Strom- als auch beim Wärmeverbrauch, dass der Anteil der Einrichtungen mit Einsparungen im Vergleich 2023/2022 gegenüber dem Vergleich 2022/2021 nochmals zugenommen hat.

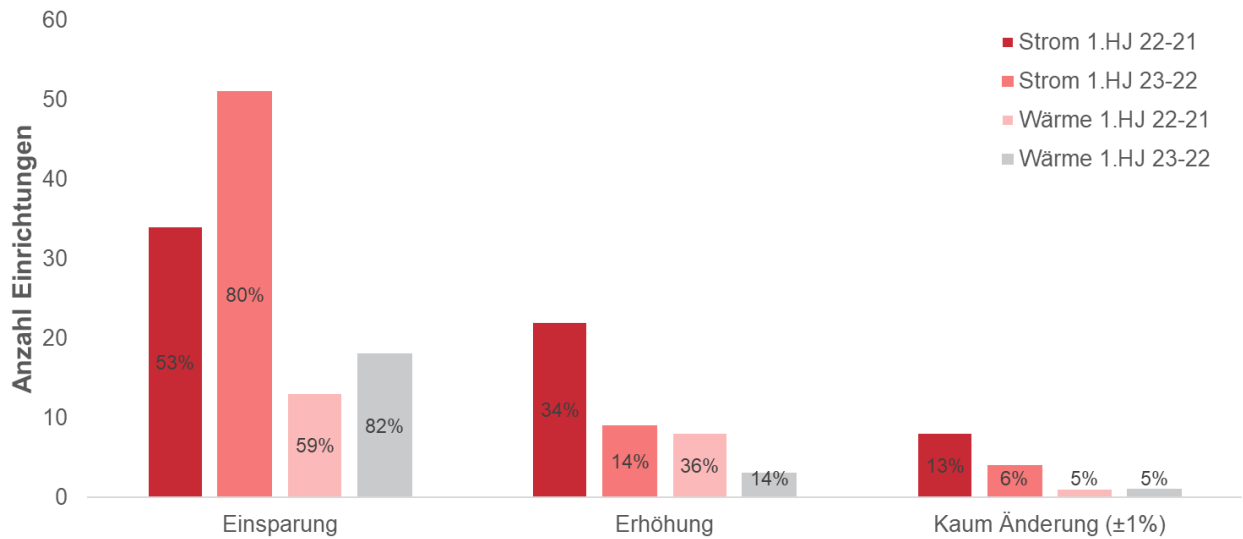


Abbildung 10: Anzahl an Pflegeeinrichtungen, deren Energieverbrauch sich erhöht, reduziert und kaum verändert hat

Bis auf wenige Ausnahmen haben alle Einrichtungen bereits im 4. Quartal 2022 gegenüber dem Vorjahr 2021 Strom bzw. Wärme eingespart (siehe Abbildung 11 und Abbildung 12).

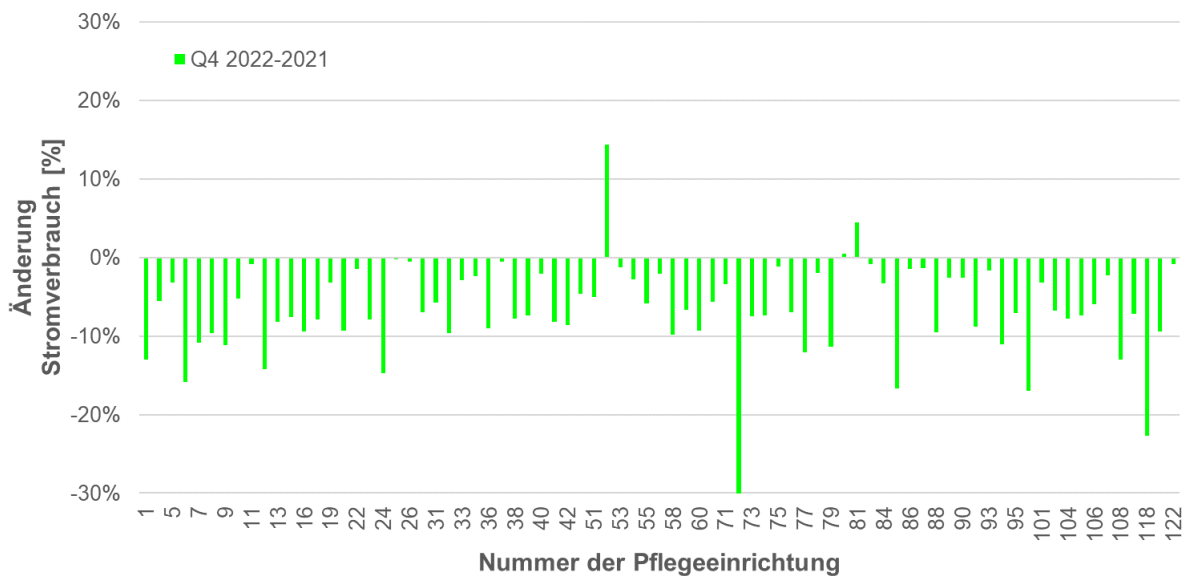


Abbildung 11: Änderung des Stromverbrauchs der (79) Pflegeeinrichtungen in Q4 2022 gegenüber 2021; Einsparung: 89 % der Häuser; Erhöhung: 3 %; kaum Änderung (im Bereich ±1 %): 9 %

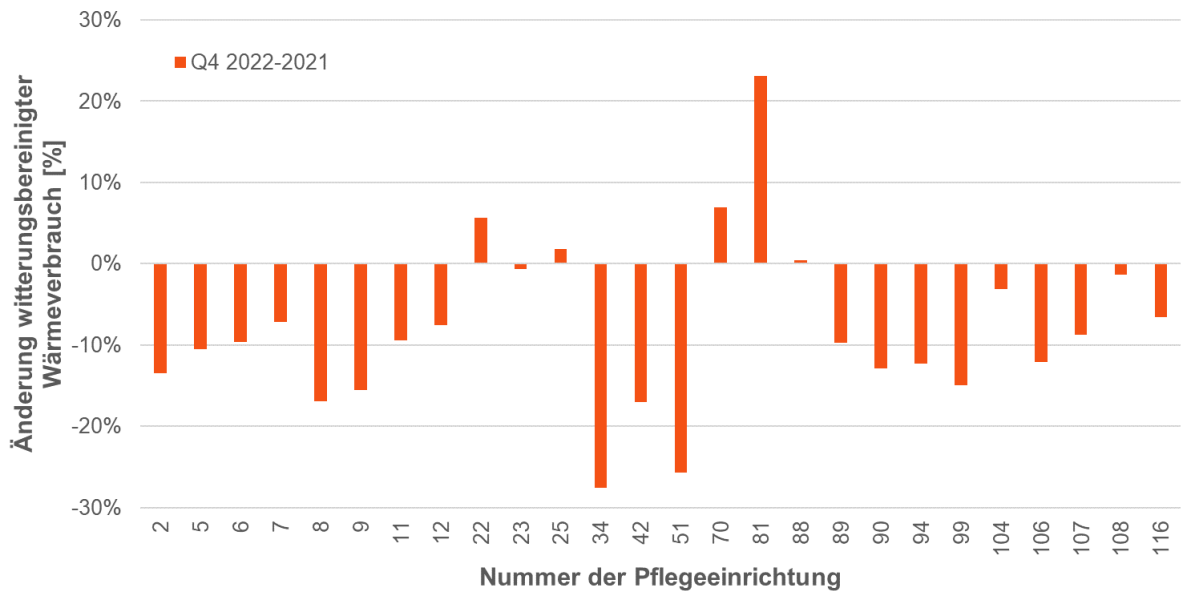


Abbildung 12: Änderung des Wärmeverbrauchs der (26) Pflegeeinrichtungen in Q4 2022 gegenüber 2021; Einsparung: 77 % der Häuser; Erhöhung: 15 %; kaum Änderung (im Bereich ± 1 %): 8 %

Weitere Darstellungen verschiedener Betrachtungszeiträume zeigen, dass sich die Anzahl der Einrichtungen mit Energieverbrauchseinsparungen im Lauf des Jahres 2022 und in 2023 erhöht hat, siehe Anlage D.

Sowohl die analysierten Energieverbräuche als auch die erreichten Energieeinsparungen liegen im Bereich der Erfahrungswerte der bisherigen detaillierten Analysen von 21 stationären Pflegeeinrichtungen und der weiteren Recherchen von Solites. Daten für Energieverbräuche von stationären Pflegeeinrichtungen waren bislang allerdings sehr wenig bzw. nur in Einzelerhebungen verfügbar. Diese Erhebung liefert nach Wissen der Autoren die bisher umfangreichste Datenbasis für Energieverbräuche von stationären Pflegeeinrichtungen in Deutschland.

c. Analyse der Mittelwerte aller Datensätze

Über alle vorliegenden Datensätze zeigt sich in Abbildung 13 unabhängig vom Alter und einer Inanspruchnahme der Ergänzungshilfe ein allgemeiner Trend zu einem verminderten Energieverbrauch in den untersuchten Zeiträumen. Dabei haben die Einrichtungen bereits ihren Energieverbrauch reduziert, bevor es die Ergänzungshilfen gab.

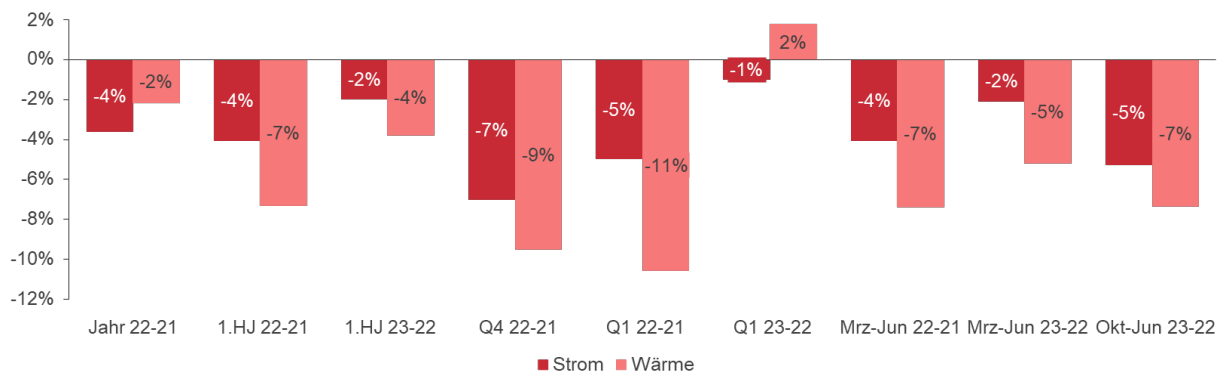


Abbildung 13: Mediane der Veränderungen der vorliegenden Energieverbräuche in den Betrachtungszeiträumen

Wenn die vorliegenden Daten danach gefiltert werden, ob die Pflegeeinrichtungen Ergänzungshilfen beantragt haben oder nicht, zeigt sich in Abbildung 14: Einrichtungen, die Ergänzungshilfe beantragt haben, haben ihren Stromverbrauch etwas weniger reduziert als Einrichtungen, die keine

Ergänzungshilfe beantragt haben. In Q4/2022 war die mögliche Unterstützung durch die Ergänzungshilfe noch nicht bekannt, dennoch wurde mit 7 % durchschnittlich deutlich mehr Strom eingespart als im ersten Quartal 2023 im Vergleich zu 2022. Die Ergänzungshilfe kann hier demnach nicht ausschlaggebend für die Einsparungen gewesen sein.

In den durchschnittlichen Veränderungen der Wärmeverbräuche sind ebenfalls deutliche Einsparungen bei den Pflegeeinrichtungen zu sehen, die Ergänzungshilfe beantragt haben. Die Stichprobengröße ist jedoch insgesamt zu gering für einen Vergleich der Ergebnisse mit und ohne Ergänzungshilfe.

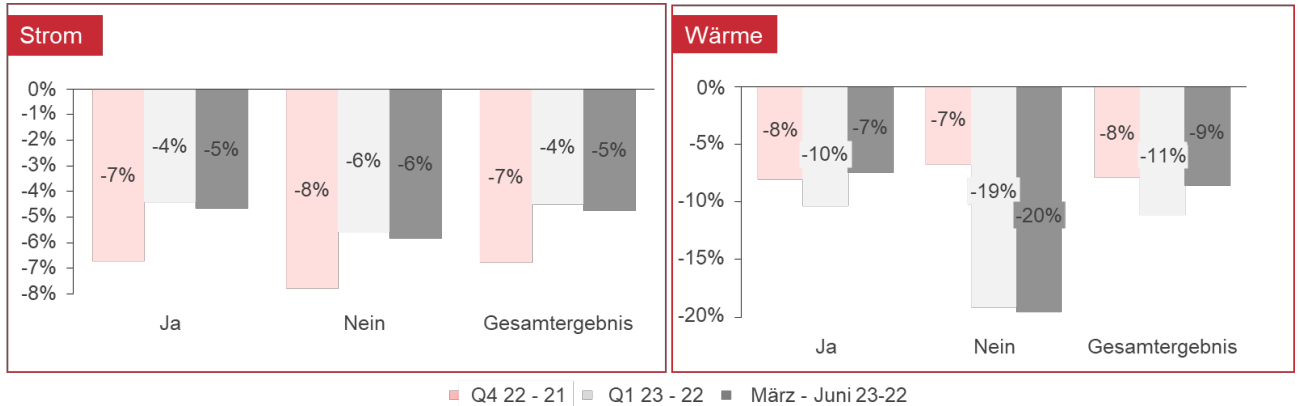


Abbildung 14: Mittelwerte der Veränderungen der vorliegenden Energieverbräuche in den Betrachtungszeiträumen geclustert nach erhaltener Ergänzungshilfe (ja/nein)

In Zusammenhang mit umgesetzten Maßnahmen zur Energieeinsparung wird deutlich, dass Pflegeeinrichtungen, die Maßnahmen umgesetzt haben, im Durchschnitt auch höhere Energieeinsparungen verzeichnen konnten (siehe Abbildung 15).

Allerdings ist auch bei den Einrichtungen, die keine Energiesparmaßnahmen umgesetzt haben, eine Reduktion des Verbrauchs zu sehen. Es ist zu vermuten, dass einerseits nicht alle Maßnahmen angegeben wurden und andererseits die allgemeine Stimmung in der Bevölkerung und die Befürchtung der Pflegebranche, hohe Energiekosten tragen zu müssen, ab Herbst 2022 zu energiebewussterem Verhalten in der Belegschaft geführt haben.

Zu berücksichtigen ist, dass das Potenzial für Wärmeverbrauchseinsparungen im Winterhalbjahr höher ist als im Sommerhalbjahr.

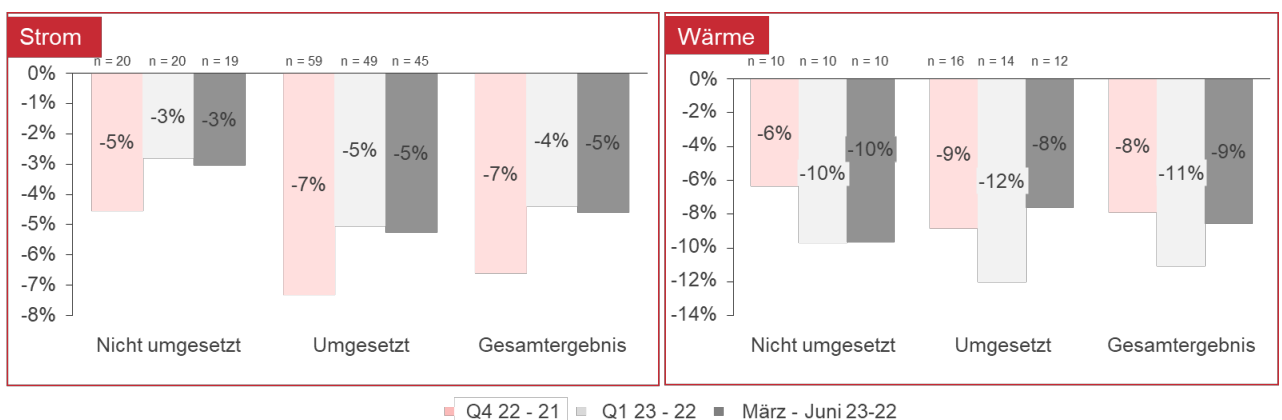


Abbildung 15: Mittelwerte der Veränderungen der vorliegenden Energieverbräuche in den Betrachtungszeiträumen geclustert nach umgesetzten Maßnahmen (umgesetzt/nicht umgesetzt)

d. Energiesparmaßnahmen

Eine häufige Maßnahme, die in den befragten Pflegeeinrichtungen umgesetzt wurde, ist das Energieaudit und Energiemonitoring (siehe Kapitel 5.3). Diese sind ein guter Beginn für ein langfristiges Energiemanagement, und bilden die Grundlage für langfristige Erfolge bei Energieeinsparungen.

Dabei ist insbesondere wichtig, dass auch konkrete Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden. Auch die Motivation der Mitarbeitenden wurde häufig genannt und steigerte sich noch im Jahr 2022 und 2023.

Bei älteren Gebäuden liegt das größte Potenzial für Energiesparmaßnahmen in investiven Maßnahmen, wie bspw. Erneuerung der Heizung, Wärmedämmung der Gebäudehülle, von Rohrleitungen und Keller- sowie oberster Geschossdecke. Für alle Altersklassen von Gebäuden ist die Optimierung durch Überprüfung der Regelung der Heizung, Lüftung und weiterer Anlagentechnik empfehlenswert. Der Einfluss der Nutzenden ist ebenfalls in allen Gebäudestandards und Altersklassen von Bedeutung. Denn die neue Anlagentechnik kann nicht energiesparend sein, wenn die Fenster dauerhaft gekippt sind und gleichzeitig die Heizkörper auf hoher Stufe betrieben werden.

Daher sind geringinvestive technische und organisatorische Maßnahmen eine gute Möglichkeit, den Energieverbrauch von Pflegeeinrichtungen langfristig zu senken. Dies ist auch möglich, wenn investive Maßnahmen am Gebäude ausgeschlossen werden müssen, z. B. in einem gemieteten Gebäude. Durch die Sensibilisierung der Mitarbeitenden zum energiebewussten Verhalten können bis zu 15 % an Strom und Wärme eingespart werden.

Geeignete Maßnahmen für energiebewusstes Verhalten in Pflegeeinrichtungen sind: Effizientes Heiz- und Lüftungsverhalten in den Räumen, Abschaltung des Heizbetriebs im Sommer, Nachtabsenkung der Heiztemperatur, Reduzierung von Lastgangspitzen, Vermeidung von Stand-By Betrieb von elektrischen Geräten, Ausschalten der Beleuchtung in ungenutzten Räumen, Regelung der Zeitsteuerung der Lüftungsanlage, Anpassung der Kühlkapazitäten an den Bedarf, konsequente Auslastung der Spülmaschine und Waschmaschine und Trockner, kurze Einsatzzeiten von Wärmewagen.

Weiterhin trägt das Monitoring, also eine regelmäßige Überwachung der Energieverbräuche und bei Auffälligkeiten die Umsetzung von Maßnahmen wesentlich zu einem energiesparenden Betrieb bei.

5.2 Ergebnisse aus der LamaPoll-Abfrage

Insgesamt haben 668 Einrichtungen die LamaPoll-Befragung geöffnet, die Beendigungsquote lag bei 34,6 %, so dass eine Stichprobengröße von $n = 231$ teilnehmenden Einrichtungen erreicht wurde.

5.2.1 Stichprobenbeschreibung und Vergleich mit dem Markt

Die Versorgungsformen innerhalb der Stichprobe stellen sich wie folgt dar: 45 % der Einrichtungen bieten Kurzzeitpflege und Dauerpflege an, während 55 % ausschließlich Dauerpflege anbieten.

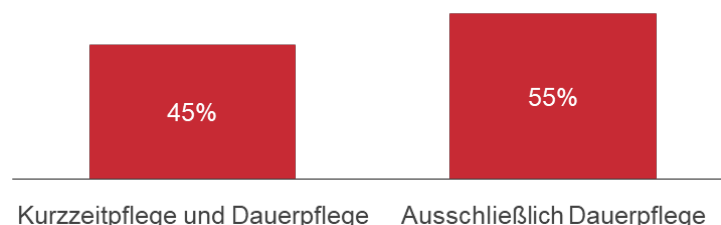


Abbildung 16: Allgemeine Angaben zu den teilnehmenden Pflegeeinrichtungen der LamaPoll-Befragung (Angebotene Versorgungsformen)

Der Vergleich der Stichprobe mit dem Markt ergibt, dass sämtliche Bundesländer erfasst werden. Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (+14 %-Punkte), Rheinland-Pfalz (+6 %-Punkte) und Saarland (+2%-Punkte) sind überrepräsentiert, die Bundesländer Hessen (-6 %-Punkte), Niedersachsen (-6%-Punkte) und Sachsen-Anhalt (-4 %-Punkte) sind hingegen leicht unterrepräsentiert (vgl. Anlage B).

Ein Blick auf die Größenklassen zeigt, dass Einrichtungen mit über 50 Plätzen mit 88 % leicht überrepräsentiert sind (vgl. Anlage B). Die Häuser der Stichprobe bieten im Mittel 97 Plätze (Median: 85 Plätze) an. Laut Pflegeheimstatistik (2021) ergibt sich in den Pflegeheimen im Bereich der Dauerpflege in Deutschland ein Durchschnitt von 77 Plätzen.

Es ist zu unterstellen, dass Träger von kleineren Einrichtungen nicht über die notwendigen personellen Kapazitäten verfügen, um sich an der Umfrage zu beteiligen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass kleinere Einrichtungen nicht über eine monatliche Abrechnung des Energieverbrauchs verfügen, sodass sich hierüber für die Erhebung kein relevanter Erkenntnisgewinn ergeben hätte.

Zudem stammen in der vorliegenden Stichprobe 75 % der Einrichtungen aus freigemeinnütziger Trägerschaft, sodass diese deutlich überrepräsentiert sind (+ 21 %-Punkte), während Einrichtungen aus privater Trägerschaft mit 8 % (- 34 %-Punkte) deutlich unterrepräsentiert sind. Weitere 17 % der Einrichtungen in der Stichprobe stehen in öffentlicher Trägerschaft (+12 %-Punkte im Vergleich zum Markt).

Private Träger verfügen in der Regel über jüngere Einrichtungen, die bereits bessere energetische Standards aufweisen. Die Spielräume zur Reduzierung des Energieverbrauchs sind dementsprechend als geringer einzuschätzen.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Analyse die Baujahre der Pflegeheime entscheidend. Hier zeigt sich, dass die Stichprobe den Markt sehr gut abbildet und keine signifikanten Abweichungen zu erkennen sind. Im Mittel wurden die Heime 1989 (Median: 1996) erbaut. Außerdem haben die Heime im Durchschnitt eine beheizte Fläche von 5.719 m² (Median: 4.834 m²), wovon 5.019 m² (Median: 3.952 m²) der vollstationären Pflege zuzuordnen sind.

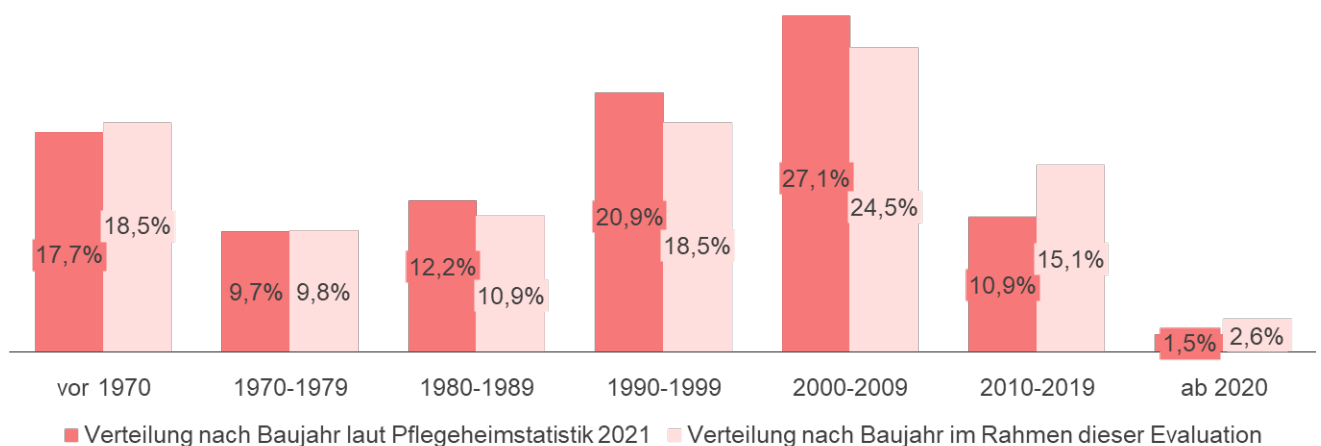


Abbildung 17: Vergleich der Stichprobe mit dem Markt nach Baujahr (Eigene Analyse auf Basis von Daten aus dem AOK-Pflegenavigator)⁵

5.2.2 Besonderheiten der Pflegeeinrichtungen und Energiesparmaßnahmen mit Einfluss auf den Energieverbrauch

In Bezug auf Faktoren oder Bedingungen, die die Entwicklung des Energieverbrauchs der Pflegeeinrichtungen beeinflussen, geben die teilnehmenden Einrichtungen insbesondere die Vorhaltung einer Produktionsküche (62 %), einer eigenen Wäscherei (30 %) oder einer eigenen Verwaltung

⁵ Basierend auf eigenen Analysen ausgehend von Daten des AOK-Pflegenavigators.

(80 %) an. Im Einzelfall nehmen aber auch Belegungssperren (18 %), Klimatisierung der Gebäude (11 %), Platzzahlveränderungen (15 %) oder Baumaßnahmen (17 %) Einfluss auf den Energieverbrauch.

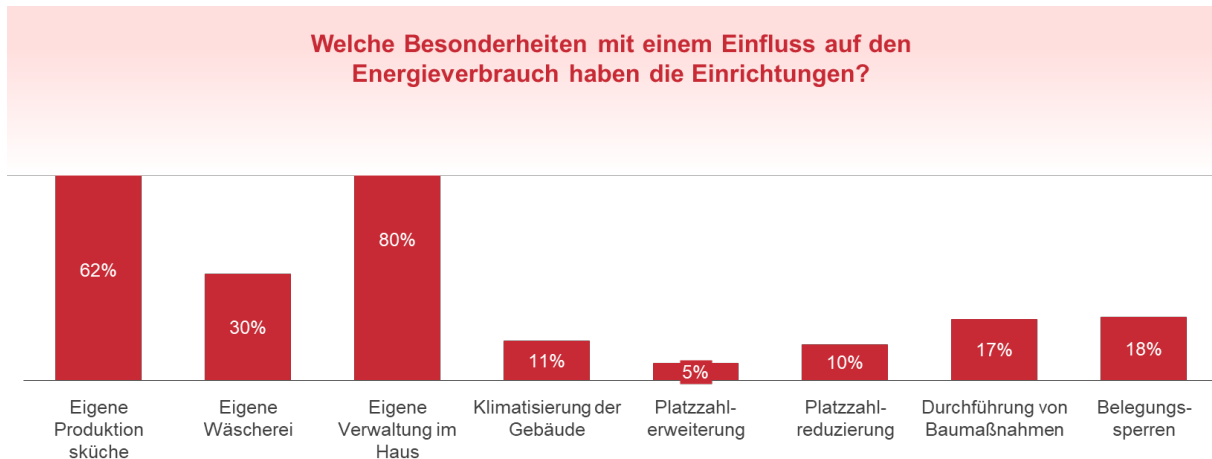


Abbildung 18: Besonderheiten der Einrichtungen mit einem Einfluss auf den Energieverbrauch

Bei Einrichtungen, die keine Produktionsküche, Wäscherei oder eine Verwaltung im eigenen Haus vorhalten, sind die Einsparmöglichkeiten eingeschränkt. Die Klimatisierung verursacht einen höheren Energieverbrauch im Vergleich zu anderen Einrichtungen. Die übrigen Rückmeldungen können zur weitergehenden Beurteilung von Unterschieden in den Energieverbräuchen genutzt werden.

Hinsichtlich der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen geben fast die Hälfte (47 %) der teilnehmenden Einrichtungen an, dass sie bereits in den Jahren vor 2022 Energiesparmaßnahmen in ihren Pflegeeinrichtungen umgesetzt haben. Ca. zwei Drittel (65 %) setzen im Jahr 2022 oder 2023 weitere Energiesparmaßnahmen um. Knapp 30 % haben bisher keine Energiesparmaßnahmen umgesetzt.

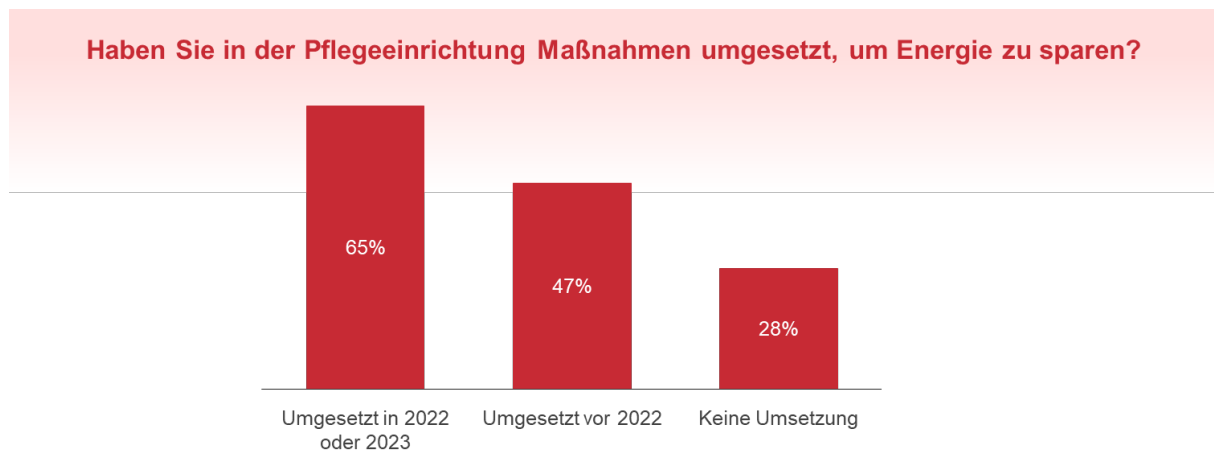


Abbildung 19: Angaben über Umsetzung von Maßnahmen in den Einrichtungen

Außerdem wurden die teilnehmenden Häuser gefragt, in welchen Bereichen Energiesparmaßnahmen umgesetzt wurden. Es standen Antwortmöglichkeiten aus den Bereichen: Energiemanagement und strategische Maßnahmen, Anpassungen von Prozessen und Strukturen zur positiven Beeinflussung des Nutzerverhaltens, bauliche Klimafolgeanpassungen und sonstige bauliche Maßnahmen, energiesparende und energiecosteneinsparende Maßnahmen, Optimierungen im Wassermanagement, Optimierung technischer Anlagen zur Wärmeerzeugung und Wärmerückgewinnung sowie Maßnahmen im Bereich Mobilität zur Auswahl.

Die meisten Energiesparmaßnahmen, die vor 2022 umgesetzt wurden, liegen im Bereich energie-sparende und energiekosteneinsparende Maßnahmen (32 %), Energiemanagement und strategi-sche Maßnahmen (29 %) und in den Anpassungen von Prozessen und Strukturen zur positiven Beeinflussung des Nutzerverhaltens (23 %). Im Jahr 2022 oder 2023 wurden ebenfalls vorwiegend Maßnahmen aus diesen drei Bereichen umgesetzt. Die meisten Einrichtungen haben hingegen keine Maßnahmen im Bereich der baulichen Klimafolgeanpassungen und sonstigen baulichen Maßnahmen (49 %), in den Optimierungen im Wassermanagement (50 %) und in der Optimierung technischer Anlagen zur Wärmeerzeugung und Wärmerückgewinnung (43 %) umgesetzt. Maß-nahmen im Bereich Mobilität wurden von knapp einem Viertel (23 %) der befragten Einrichtungen bereits vor 2022 umgesetzt und 25 % im Jahr 2022 oder 2023. Weitere 39 % haben in diesem Bereich noch keine Maßnahmen umgesetzt.

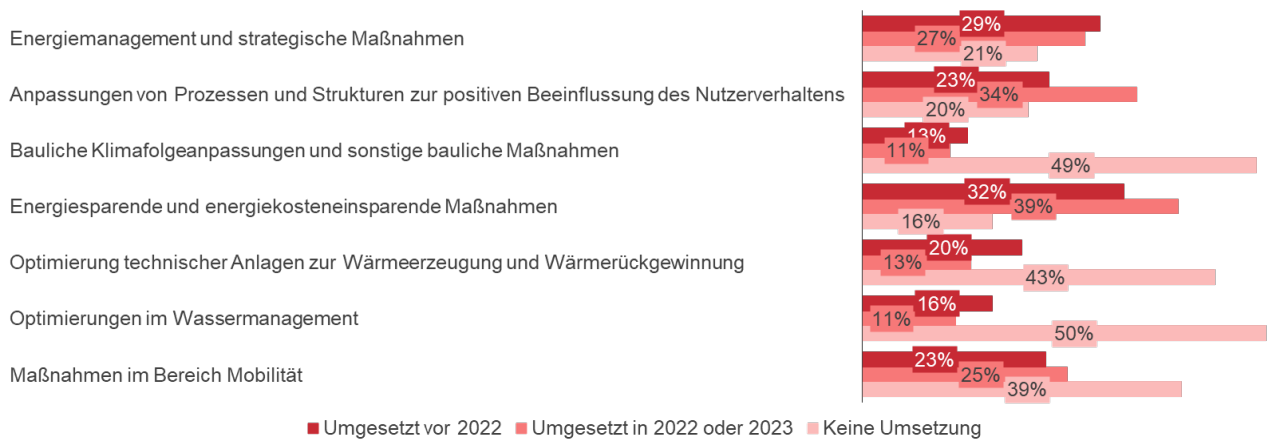


Abbildung 20: Angaben über Bereiche, in denen Energiesparmaßnahmen umgesetzt wurden

In den oben erwähnten Bereichen, die am meisten von umgesetzten Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs betroffen sind, wurden vor allem folgende konkrete Maßnahmen umgesetzt:

1. **Energiemanagement und strategische Maßnahmen:** Erfassung und Monitoring des Energieverbrauchs, Durchführung eines Energieaudits und Bezug von Ökostrom
2. **Energiesparende und energiekosteneinsparende Maßnahmen:** Einsatz von LED-Beleuchtung, Ausschalten nicht gebrauchter Geräte und Beleuchtung und Stoßlüften anstelle von Fensterkippen
3. **Anpassungen von Prozessen und Strukturen zur positiven Beeinflussung des Nutzerverhaltens:** Regelmäßige Aufklärung und Motivation des Personals sowie ressourcen-sparende Standardeinstellungen bei Geräten

Ein Großteil der umgesetzten Maßnahmen ist operativer und kurzfristiger Natur. Investive und strategi-sche Maßnahmen sind nur mittel- und langfristig umsetzbar, haben aber üblicherweise die größte Hebelwirkung.

Die Analysen zeigen, dass Einrichtungen, die Energiesparmaßnahmen umgesetzt haben, den Energieverbrauch stärker reduziert haben.

Soweit in der Vergangenheit bereits in hohem Umfang Maßnahmen zur Reduzierung des Energie-verbrauchs umgesetzt worden sind, waren die Spielräume zur Optimierung des Energieverbrauchs kleiner.

Detailliertere Informationen zu den durchgeführten Energiesparmaßnahmen in den Pflegeeinrich-tungen befindet sich im Anhang (s. Anlage C).

5.2.3 Angaben zur Finanzierung von Investitionen zur Reduktion des Energieverbrauchs

Die bisher umgesetzten Klimaschutzinvestitionen wurden bei vielen Häusern (37 %) über Eigenmittel des Trägers finanziert. Vereinzelt geben die Einrichtungen an, dass die Refinanzierung über die gesonderte Berechnung der Investitionskosten gegenüber den Bewohner:innen erfolgte (11 %). Nur ein kleiner Teil berichtet, dass die Finanzierung teilweise (5 %) oder vollständig (2 %) über die Investitionskostenförderung der Länder erfolgte. Außerdem geben 5 % der teilnehmenden Einrichtungen an, dass die Finanzierung über sonstige Quellen (Förderprogramme etc.) erfolgt. Des Weiteren haben 40 % keine Klimaschutzinvestitionen getätigt.

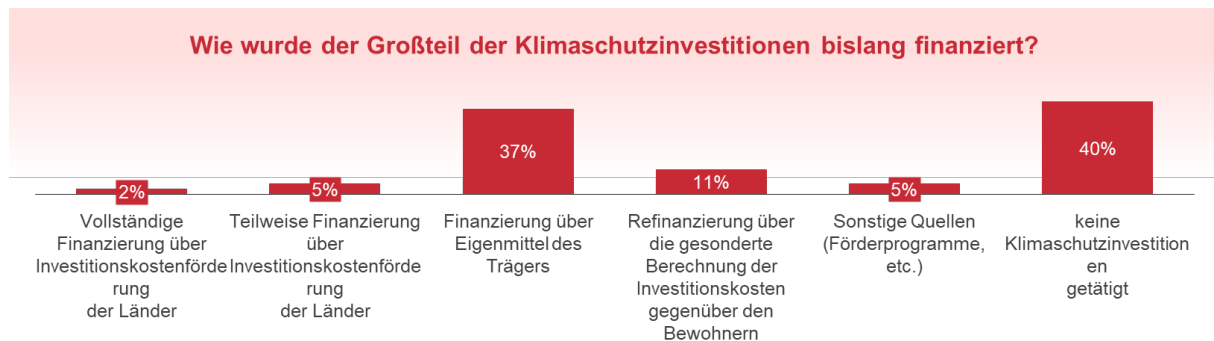


Abbildung 21: Finanzierung bisherige Klimaschutzinvestitionen

Auf die Frage, ob die teilnehmenden Einrichtungen die Möglichkeit sehen, ihren Energieverbrauch bei entsprechenden Investitionen in ihre Infrastruktur weiter zu reduzieren, gaben 85 % an, dass sie durchaus noch Potenzial sehen (85 % Ja-Stimmen, 15 % Nein-Stimmen).

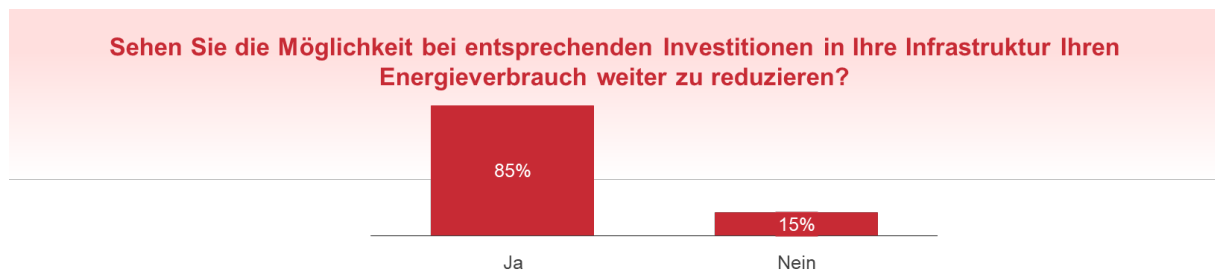


Abbildung 22: Angaben der Einrichtungen, ob Möglichkeiten gesehen werden, den Energieverbrauch bei entsprechenden Investitionen in die Infrastruktur weiter zu reduzieren

Des Weiteren wurden die Einrichtung nach den Gründen gefragt, die sie bislang daran gehindert haben, Maßnahmen zur Energieeinsparung umzusetzen. Die von den Teilnehmenden meistgenannten Gründe waren Unsicherheit hinsichtlich zukunftsfähiger Energieträger (39 %), fehlende finanzielle Planungssicherheit (z. B. hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage der Einrichtungen; 38 %) und fehlende personelle Ressourcen (37 %). Weiterhin gaben 14 % an, dass eine Energieeffizienz bereits gegeben ist (z. B. aufgrund eines Neubaus). Weitere 10 % berichteten von sonstigen Gründen und 7 % gaben an, dass keine Hinderungsgründe bestanden.

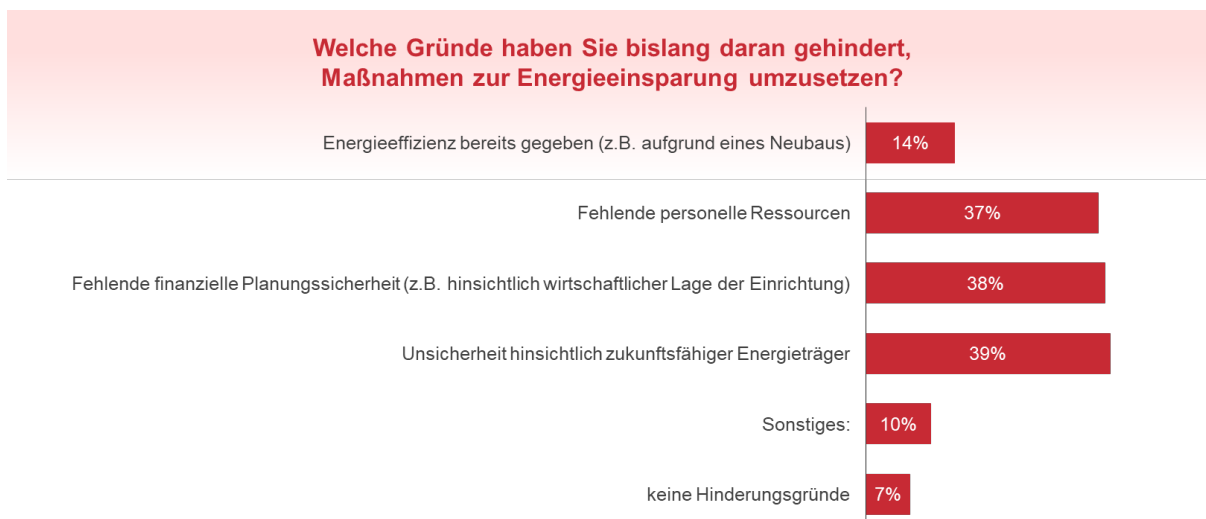


Abbildung 23: Hinderungsgründe, um Energieeinsparungen umzusetzen

5.2.4 Erhalt sonstiger staatlicher Unterstützung

Im letzten Abschnitt der Umfrage wurden die befragten Einrichtungen nach dem Erhalt staatlicher Unterstützung seit dem Jahr 2022 und der Beantragung von Ergänzungshilfe gem. § 154 SGB XI gefragt. Knapp 60 % (58 %) der Pflegeeinrichtungen haben seit dem Jahr 2022 staatliche Unterstützung zur Abfederung der gestiegenen Preise für genutzte Energieträger (z. B. Strom oder Gas) in Anspruch genommen. Außerdem haben 82 % Ergänzungshilfen nach § 154 SGB XI beantragt.

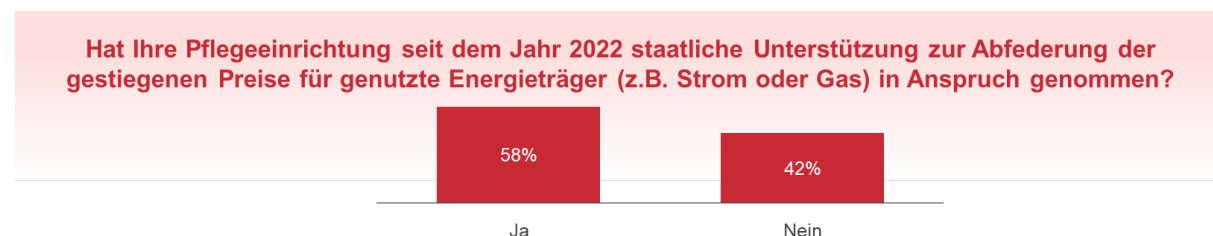


Abbildung 24: Erhalt staatlicher Unterstützung zur Abfederung der gestiegenen Preise für genutzte Energieträger

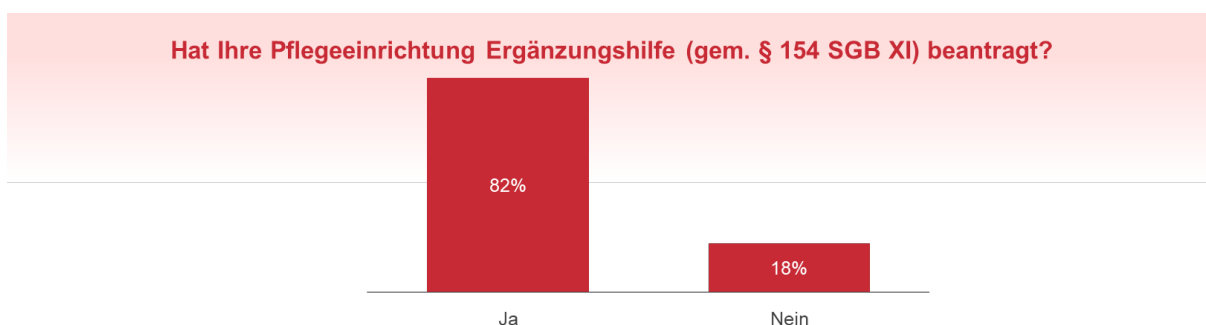


Abbildung 25: Erhalt Ergänzungshilfe

Zudem wurden die Einrichtungen gefragt, ob die staatlichen Leistungen dazu beigetragen haben, die gestiegenen Energiekosten in den Jahren 2022 und 2023 spürbar zu reduzieren. 43 % stimmen dem zu, während 57 % der Meinung sind, dass die staatlichen Leistungen nicht zur Reduktion der Energiekostenbelastung beitragen konnten.

Haben Ihrer Meinung nach die o.g. staatlichen Leistungen dazu beigetragen, die gestiegene Energiekostenbelastung in den Jahren 2022 und 2023 spürbar zu reduzieren?



Abbildung 26: Angabe über den Beitrag der staatlichen Leistungen, um die Energiekostenbelastung spürbar zu reduzieren

Darüber hinaus gaben außerdem 55 % an, dass die Energiemehrkosten durch die Preissteigerungen 2022/23 überhaupt nicht in der Pflegesatzvereinbarung berücksichtigt wurden. Weitere 33 % geben an, dass die Berücksichtigung teilweise erfolgt und nur 11 %, dass die Energiemehrkosten vollständig berücksichtigt wurden.

Wurden die Energiemehrkosten durch die Preissteigerungen 2022/2023 in der Pflegesatzvereinbarung berücksichtigt?

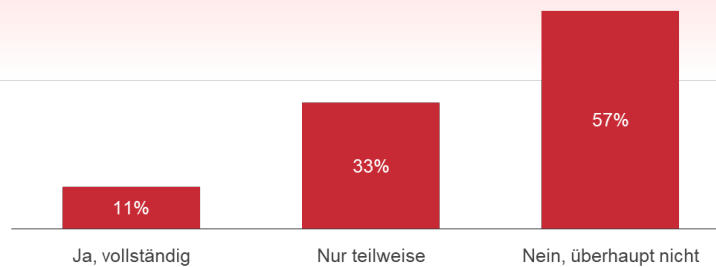


Abbildung 27: Angaben, inwieweit die Energiemehrkosten durch die Preissteigerungen berücksichtigt wurden

Zum Abschluss wurden die befragten Einrichtungen gebeten, zu beurteilen, ob sie den Energieverbrauch in der Pflegeeinrichtung in den Jahren 2022 und 2023 signifikant senken konnten. 73 % der Teilnehmenden gehen davon aus, dass sie keine signifikante Reduktion des Energieverbrauchs in den Pflegeeinrichtungen in den Jahren 2022 und 2023 erreichen konnten.

Denken Sie, dass Sie den Energieverbrauch in Ihrer Pflegeeinrichtung in den Jahren 2022 und 2023 signifikant senken konnten?

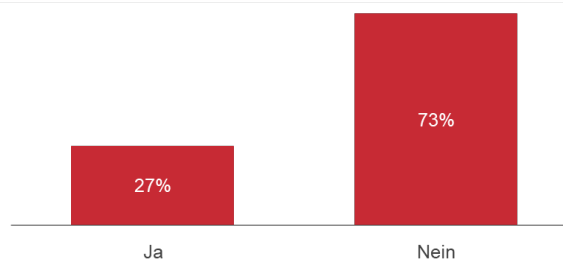


Abbildung 28: Signifikante Senkung des Energieverbrauchs in den Jahren 2022 und 2023

5.3 Spielräume, den Energieverbrauch zu reduzieren

Der Wille, Energiekosten und die Emissionen schnellstmöglich zu reduzieren sowie Klimaschadenskosten in Milliardenhöhe zu vermeiden, ist allgemein vorhanden. Mit ihren Mitgliedsunternehmen bekennen sich die sozialwirtschaftlichen Verbände zu ihrer ökologischen Verantwortung, darunter Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Diakonie, Rotes Kreuz, Lebenshilfe, Paritätischer Wohlfahrtsverband, BPA und ZWST.

Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass die bestehenden Spielräume zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs bereits von einer überwiegenden Anzahl der Pflegeeinrichtungen genutzt worden sind.

Bei den zu betrachtenden Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs geht es um die Veränderung, die betrachtet wird. Dies kann zum einen eine Aufrüstung der Ausstattung/energieverbrauchenden Geräte sein (Ersatzinvestition). Ebenso ist eine Optimierung des Betriebs als Maßnahme denkbar. Eine dritte Art von Maßnahmen betrifft die Neuanschaffung: hier geht es um Energieeinsparungen, die erzielt werden, indem sich bei der Anschaffung für eine effizientere Technologie entschieden wird als üblich.

Energieeffizienz bedeutet, den zur Erbringung einer Dienstleistung, zur Produktion von Waren oder Bereitstellung von Energie notwendigen Energieeinsatz in einem System zu optimieren. Die Steigerung der Energieeffizienz kann durch technische, organisatorisch-institutionelle bzw. Struktur verändernde oder auch verhaltensbezogene Maßnahmen erreicht werden.

Der Energieverbrauch lässt sich darüber hinaus auch mit geeigneten organisatorisch-institutionellen und verhaltensbezogenen Effizienzmaßnahmen oftmals um 10 bis 20 % senken.⁶ Dafür kommen viele Maßnahmen in Frage: Neben einem besseren Nutzungsverhalten sind das vor allem eine Verringerung der Betriebsdauer von Heizungs- und Lüftungsanlagen, regelmäßige Wartung, Modernisierung oder der Ersatz technischer Anlagen.

5.3.1 Strategische Maßnahmen ohne Investitionsbedarf

- Etablierung von konkreten Leitlinien und Zielformulierungen zur Energieeinsparung und Nachhaltigkeit
- Etablierung von Klimaschutzzirkeln oder Arbeitsgruppen zur Schaffung von nachhaltigen Betriebsabläufen (wie z. B. zur Umstellung auf Mehrweg-/Recycling-Produkte)
- Überprüfung des Status quo und strukturierte Erfassung der Energieträger und deren Verbräuche
- Definition und Monitoring von Verbrauchskennzahlen z. B. über ein softwaregestütztes Energiedatenmanagementsystem
- Anpassungen/Änderungen aufgrund der Überprüfung der Verbrauchskennzahlen im Energiemanagement
- Klärung Zuständigkeiten, Schaffung personeller Ressourcen und Ausbildung von Klimaschutzmanager:innen

5.3.2 Energieverbrauch durch organisatorische Maßnahmen senken

Bereits einfache Verhaltensänderungen können den Energieverbrauch um rund 5 % senken. Erfahrungsgemäß sind folgende Empfehlungen zu beachten:

- Stoßweises Lüften, Installation von Fenstersensoren, damit in dieser Zeit die Heizung zurückfährt
- Fernseher und PCs nicht im Stand-by-Modus laufen lassen
- Heizungen drosseln in nicht belegten Zimmern
- Licht nicht unnötig brennen lassen

5.3.3 Mobilität

Im Bereich Mobilität sind folgende Maßnahmen umsetzbar:

⁶ Abschlussbericht „Energieeffizienz für Pflegeeinrichtungen - modellhafte Entwicklung und Umsetzung eines „Umweltkommunikationskonzeptes Energieeffizienz“ in Alten- und Pflegeheimen“ Stuttgart, den 04.02.2019 (M.Sc. Magdalena Berberich, Dipl.-Ing. Thomas Pauschinger)

Ohne direkte Auswirkungen auf den Energieverbrauch der Einrichtungen:

- Anpassung der Taktung des ÖPNV an die Schichtzeiten
- Jobrad – hausinternes Angebot zum Fahrradleasing (z. B. für E-Bikes oder normale Fahrräder)

Mit direkten Auswirkungen auf den Energieverbrauch der Einrichtungen:

- Angebot von E-Autos als Firmenwagen
- Nutzung von E-Fahrzeugen im eigenen Fuhrpark
- Errichtung Ladesäulen für E-Fahrzeuge (Strombereitstellung z. B. mittels PV)

5.3.4 Technische Unterstützungsmöglichkeiten

Mit geringem investivem Aufwand können auch technische Unterstützungsmöglichkeiten besser genutzt werden. Unabhängig von einem energieeffizienten Nutzerverhalten stehen zur Energieeinsparung zahlreiche technische Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung (wie z. B. die Installation von energiesparenden Geräten).

- Energiesparende Lichtkonzepte (z. B. Tageslichtabhängige Beleuchtung oder Einsatz von LED-Beleuchtung), Bewegungsmelder für die Beleuchtung
- Digitale Dokumentationsmöglichkeiten (papierlos)
- Automatische Heizungsregler
- Wasserversorgungssystem auf Leckagen prüfen und unnötige Wasserströme abstellen
- Installierte Wassermengensteuerungen, die automatisch unabhängig vom Wasserdruck arbeiten
- Einsatz von energieeffizienten/wassersparenden Geräten
- Einsatz von Zeitschaltungen

5.3.5 Energetische Sanierung

Sollen die ehrgeizigen Klimaschutzziele eingehalten und der Energieverbrauch von Pflegeheimen signifikant reduziert werden, besteht ein erheblicher Investitionsbedarf zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden im Allgemeinen und von Pflegeheimen im Speziellen.

Die höchsten Potenziale zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen weisen Bestandsgebäude auf, die häufig veraltet und energetisch ineffizient sind. Für einen (Ersatz-)Neubau sind in der Regel Materialien wie Stahl, Beton und Zement erforderlich, deren Gewinnung und Herstellung ebenfalls sehr energieintensiv ist. Vor diesem Hintergrund ist unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten eine Modernisierung gegenüber einem Ersatzneubau zu bevorzugen.

Alte Gebäude (Lebensdauer, Denkmalschutz) mit geringer Platzzahl sind allerdings unattraktiv für Sanierungsmaßnahmen. Diese Gebäudesituation führt auch in der Pflege und Betreuung zu schlechten Abläufen. Maßstab für die technische Grundausstattung in der stationären Pflege sollten moderne Wohngebäude sein. Zwischen 6 und 8 Tonnen beträgt der durchschnittliche CO₂-Ausstoß, den ein Pflegeplatz jährlich verursacht. Es bedarf daher umweltschonender und energiesparender Bauweisen als Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels.

Sowohl die Steuerung und Absenkung der betrieblichen Energie-, Wasser- und der grauen Kosten⁷ als auch die Steuerung und Absenkung der externen Kosten verlangt (hohe) Investitionen.

⁷ Energiebedarf, der z. B. durch die Herstellung oder Recycling von Baustoffen entsteht

5.4 Begrenzungen der Spielräume den Energieverbrauch zu reduzieren in der Investitionskostenfinanzierung

5.4.1 Analyse Alter von Pflegeimmobilien in Deutschland

Sozialimmobilien sind häufig veraltet und entsprechen nur selten dem Stand aktueller Erfordernisse. Die Immobilien sind bundesweit im Mittelwert 37 Jahre alt und energetisch ineffizient aufgestellt. Modernisierungen liegen größtenteils 20 Jahre zurück. Der Median liegt bundesweit bei 26 Jahren, da eine Vielzahl sehr alter Gebäude in einer Durchschnittsbetrachtung stärker ins Gewicht fällt. In Deutschland sind 87,7 % der Pflegeimmobilien vor 2010 sowie 60,5 % der Einrichtungen bereits vor dem Jahr 2000 errichtet worden. Die veralteten Pflegeimmobilien entsprechen darüber hinaus häufig nicht mehr aktuellen pflegekonzeptionellen Standards und erschweren eine effiziente betriebliche Organisation.

Jüngere Immobilien weisen bessere energetische Standards auf, so dass diese im Vergleich zu alten Immobilien über geringere Spielräume verfügen, den Energieverbrauch zu reduzieren. Für jedes Bau- oder Sanierungsvorhaben wurden die Vorgaben in Bezug auf die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu erfüllenden Anforderungen in Bezug auf den Transmissionswärmeverlust und den Jahresprimärenergiebedarf sukzessive verschärft. Seit dem 1. November 2020 gilt das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Zuvor galt vom 1. Mai 2014 die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014. Der maximal zulässige Energieverbrauch für Neubauvorhaben ist mit dieser Novellierung der EnEV (EnEV 2014) zum 1. Januar 2016 auf das Niveau eines KfW-Effizienzhaus 70 abgesenkt worden. Zum 1. Januar 2023 traten Änderungen zum aktualisierten Gebäudeenergiegesetz ein, u. a. die Reduzierung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs für Neubauten von bisher 75 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 %.

5.4.2 Investitionshemmnisse in der Finanzierung investiver Aufwendungen für Träger von Pflegeeinrichtungen

Bauliche Klimafolgeanpassungen und sonstige bauliche Maßnahmen sind von 76% der Teilnehmenden der Befragung noch nicht umgesetzt worden. 83% der Teilnehmenden sehen die Möglichkeit bei entsprechenden Investitionen in ihre Infrastruktur ihren Energieverbrauch weiter zu reduzieren.

Die Kosten für eine energetische Modernisierung im Wohnungssektor werden nach einer Analyse von Ernst&Young mit Beträgen zwischen 800 € und 1.500 € pro m² für neue Fenster, Dächer, Fassadendämmung und eventuell eine neue Heizung geschätzt.⁸ Investitionen in eine aufwendige Anlagentechnik für besonders niedrige Effizienzklassen wie etwa Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung oder Niedrigtemperaturheizungen sind in dieser Schätzung nicht enthalten.

Für die nachfolgende (eigene) Kostenschätzung wird angenommen, dass zumindest die 60,5 % von insgesamt 11.358 Pflegeimmobilien in Deutschland mit vollstationärer Dauerpflege, die vor 2000 errichtet worden sind, energetisch zu sanieren sind. Ausgehend von einem Investitionsbedarf zwischen 800 € und 1.500 € pro m² und durchschnittlich 77 Plätzen je vollstationäre Einrichtung ergibt sich ein Investitionsbedarf von ca. 3 bis 6 Mio. € je Pflegeheim. Bei einer Anzahl der zu sanierenden Pflegeimmobilien von 6.872 Heimen lässt sich bei vorsichtiger Schätzung bundesweit ein Investitionsbedarf in einer Größenordnung zwischen 20 und 40 Mrd. € beziffern.

Dem Volumen des Investitionsbedarfs sind in der Nutzenabwägung aber auch die entsprechenden Klimaschadenskosten in Milliardenhöhe gegenüberzustellen, die vermieden werden können, wenn die Emissionen schnellstmöglich reduziert werden.

⁸ Vgl. Analyse der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft EY (Ernst & Young, 2022): Die notwendigen Sanierungskosten im Bereich von Wohngebäuden, die zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich sind, werden bundesweit auf 3 Billionen € geschätzt.

Die Refinanzierung der nicht geförderten Investitionskosten (Abschreibungen, Zinsen, Instandhaltungsaufwand, Miete und Pacht) orientiert sich üblicherweise an den steuerlichen Vorgaben. Nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung der Sozialhilfeträger zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird in der Refinanzierung der Investitionskosten in der überwiegenden Anzahl der Bundesländer jedoch eine unrealistisch lange Nutzungsdauer von 50 Jahren unterstellt. Demgegenüber werden in Baden-Württemberg, Brandenburg und Hessen in der Refinanzierung 33 Jahre als Nutzungsdauer von Pflegeheimen zu Grunde gelegt.

Neben der Refinanzierung der Investitionskosten über 50 Jahre besteht das Hindernis für energetische Sanierungen, dass im Ordnungsrecht keine Vorgaben in Bezug auf die zu erfüllenden energetischen Standards verankert sind. Die Landesheimgesetze regeln im Ordnungsrecht, welche Anforderungen Pflegeeinrichtungen in Bezug auf die Gebäudequalität zu erfüllen haben. In den Landesheimgesetzen bestehen für Pflegeeinrichtungen jedoch weder für Neubauprojekte noch für Bestandseinrichtungen verbindliche Vorgaben zur Dämmung der Gebäudehülle, Schadstoffvermeidung bzw. Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Die Refinanzierung der Investitionskosten über 50 Jahre ist auch vor dem Hintergrund, dass die Länder die öffentliche objektbezogene Förderung weitestgehend eingestellt haben, problematisch. Pflegeeinrichtungen müssen daher die Investitionen aus Eigenmitteln, insbesondere aber über Darlehen vorfinanzieren und können diese erst nachgelagert über die gesonderte Berechnung der Investitionskosten gegenüber den Heimbewohnerinnen und -bewohnern abrechnen. Da Darlehen üblicherweise über 25 Jahre zu tilgen sind, besteht vereinfachend ausgedrückt eine Schere zwischen der refinanzierten Abschreibung in Höhe von 2 % p. a. sowie der Tilgungsleistung von 4 % p. a.

Da ordnungsrechtlich keine Vorgaben in Bezug auf die zu erfüllenden Energiestandards existieren, zeigt die praktische Erfahrung⁹, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von den zuständigen Sozialhilfeträgern als Zustimmungsbehörde regelmäßig als nicht betriebsnotwendig („nice-to-have“) abgelehnt werden.

Des Weiteren sind Kosten zur Erfüllung hoher Energiestandards in der Kalkulation der Baukostenrichtwerte, die als Maßstab der Sozialhilfeträger zur Beurteilung der Angemessenheit der anzuerkennenden Baukosten dienen, üblicherweise nicht enthalten. Daher fehlt den Pflegeeinrichtungen auch ein Rechtsanspruch auf die Refinanzierung derartiger Maßnahmen, sodass Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz nicht umgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von investiven Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz erfolgt des Weiteren keine Lebenszyklusbetrachtung, so dass nachfolgende Einspareffekte im Bereich der Energiekosten, in der Betrachtung außen vor bleiben (Beispiel Photovoltaik: Bei Selbstnutzung des Stroms reduzieren sich die Sachkosten einer Pflegeeinrichtung. Demgegenüber werden die Kosten der Investition von den Sozialhilfeträgern nicht anerkannt.).

Für Neubauprojekte und Bestandssanierungen sind die ordnungsrechtlichen Vorgaben sowie die entsprechenden Kostenrichtwerte bzw. Angemessenheitsgrenzen dahingehend zu überprüfen und anzupassen, dass diese die Erfüllung entsprechender energetischer Standards zulassen.

5.4.3 Betreiber-Investor-Modelle

Bei Betreiber-Investor-Modellen sind die Spielräume des Betreibers zur Beeinflussung des Energieverbrauchs insbesondere auf nicht-investive Maßnahmen beschränkt. Bauliche Änderungen

⁹ Vgl. Studie Curacon-Altenhilfebarometer 2023

des Miet- oder Pachtgegenstandes, insbesondere Um- und Einbauten, sind üblicherweise grundsätzlich nur im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich. Insbesondere eine energetische Sanierung läge hiernach im Zuständigkeitsbereich des Immobilieneigentümers, der eine derartige Investition nur dann realisieren wird, wenn diese über eine Mietanhebung finanziert werden kann. Hier bestehen aber beim Betreiber in der Refinanzierung die bereits beschriebenen Investitionshemmnisse im Landesrecht.

5.5 Lösungsansätze zur Beseitigung der Hemmnisse für die Finanzierung von Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen und Vorstellung von Lösungsansätzen¹⁰

Zur Reduzierung der Energiekosten und zur Erreichung der klimapolitischen Ziele sind insbesondere auch im Gebäudebestand des Energieverbrauchs die CO₂-Emissionen deutlich zu reduzieren.

In der Literatur finden sich unterschiedliche Werte, welchen CO₂-Ausstoß ein Pflegeheim bzw. umgerechnet ein Pflegeplatz jährlich verursacht. Ausgehend von einem durchschnittlichen CO₂-Ausstoß von 7,5 Tonnen pro Jahr, den ein Pflegeplatz jährlich verursacht, beträgt der CO₂-Ausstoß der 1.500 Pflegeheime mit 99.207 Plätzen in der Dauerpflege ca. 744.000 Tonnen CO₂ pro Jahr.

Unabhängig von einem energieeffizienten Nutzerverhalten stehen zur relevanten Energieeinsparung und Sicherstellung einer autarken Selbstversorgung zahlreiche technische Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Wenn die Klimaschutzziele für den Gebäudesektor bis 2030 bzw. 2045 tatsächlich erreicht werden sollen, müssen jedoch erhebliche Finanzmittel für mehr Effizienz und geringere CO₂-Emissionen, neue Heizungen, Energieerzeugung und Speicher investiert werden.

Wirksame Klimaschutzmaßnahmen machen auch bei Pflegeimmobilien regelmäßig bauliche Maßnahmen erforderlich. Notwendige Investitionen in Sanierungsmaßnahmen sind zumeist kostenaufwendig. Nur wenige Maßnahmen erfordern keine oder geringinvestive Mittel. Damit sind entsprechend hohe Aufwände und große Investitionsvolumina verbunden.

Nach den Rückmeldungen der Teilnehmenden der Erhebung bestehen insbesondere finanzielle Hemmnisse in der Finanzierung notwendiger investiver Maßnahmen, weil die Kostenträger eine energetische Sanierung nicht als betriebsnotwendig einstufen. Es wird insbesondere auch festgestellt, dass die Sozialhilfeträger in der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung die höheren Investitionskosten einer energetischen Sanierung isoliert betrachten. Bei einer ganzheitlichen Lebenszyklusbetrachtung sind aber auch Kosten- und Einspareffekte im Bereich der Betriebskosten – und hier insbesondere in Bezug auf die Energiekosten – zu berücksichtigen, die sich in einer Mehrjahresbetrachtung zumindest teilweise kompensierend auswirken.

Energetische Sanierungsmaßnahmen führen in der Regel neben einer Reduzierung der CO₂-Emissionen auch zu konkreten Einsparungen insbesondere bei den laufenden Betriebskosten (z. B. bei energetischer Sanierung durch die Verminderung von Heizkosten).

Bei einer selbstkostenbasierten Betriebskostenfinanzierung laufen Pflegeeinrichtungen jedoch Gefahr, dass Einsparungen bei den Energiekosten auch zu Kürzungen bei der Pflegesatzkalkulation führen. Damit fehlt für die Einrichtungen der Anreiz, selbst in Effizienzmaßnahmen zu investieren und damit Energiekosten einzusparen oder Energie für den Eigenbedarf zu gewinnen, da die Refinanzierung der Kosten durch die ausschließliche Erstattung der reduzierten Energiekosten nicht gegeben ist.

¹⁰ Curacon-Gutachten im Auftrag der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH/ Kompetenzzentrum Contracting, Januar 2023

6. Zusammenfassung und Fazit

6.1 Zusammenfassung

6.1.1 Der Energieverbrauch ist gesunken

Insgesamt haben 668 Einrichtungen die LamaPoll-Befragung geöffnet, über 300 Teilnehmer haben den Fragebogen zu großen Teilen ausgefüllt, die Beendigungsquote mit vollständiger Beantwortung der Fragen lag bei 34,6 %. Der Befragung liegt somit eine Stichprobengröße von $n = 231$ teilnehmenden Einrichtungen zugrunde.

Neben der LamaPoll-Umfrage wurden zusätzlich noch Energiedaten über eine Exceldatei erhoben. Insgesamt haben 193 Lamapoll-Teilnehmende die Exceldatei zur Energiedatenerhebung eingereicht. In die eigentliche Untersuchung der Entwicklung des Energieverbrauchs sind 122 vollständige Datensätze eingeflossen. Einige der lücken- oder fehlerhaften Energiedatensätze hätten in einer längeren Bearbeitungszeit und mit weiteren Nachfragen noch ausgewertet werden können. Diese Erhebung umfasst jedoch nach Wissen der Autoren die bisher umfangreichste Datenbasis für Energieverbräuche von stationären Pflegeeinrichtungen in Deutschland. Aufgrund des Stichprobenumfangs ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse repräsentativ sind.

Der Stromverbrauch ist in der Vergleichsbetrachtung der Jahre 2022/2021 pro m^2 im Mittel um 3,6 % und pro Bewohner:in um 4,5 % gesunken. Der Wärmeverbrauch pro m^2 ist im Mittel um 2,9 % und pro Bewohner:in um 3,4 % gesunken. Die stärkere Reduzierung pro Bewohner:in deutet auf eine gestiegene Auslastung hin.

Nachdem die Energieverbräuche der Pflegeeinrichtungen bereits im Jahr 2022 gesunken waren, konnte der Energieverbrauch im ersten Halbjahr 2023 nochmals reduziert werden. Für das erste Halbjahr 2023 im Vergleich zum ersten Halbjahr 2022 wurden durchschnittlich 4 % Strom und 7 % Wärme eingespart.

Eine Analyse der Daten zeigt, dass die Stromverbräuche und der Energieverbrauch für die Wärmeversorgung unabhängig vom Alter und einer Inanspruchnahme der Ergänzungshilfe **tendenziell gesunken** sind. Wir verweisen hierzu zu den dargestellten Ergebnissen unter dem Gliederungspunkt 5.

6.1.2 Kein Zusammenhang zu den Ergänzungshilfen

Anhand der erhobenen Daten kann kein direkter Zusammenhang zwischen der Nutzung von Mitteln aus dem Härtefallfonds und den Reduzierungen der Energieverbräuche erkannt werden.

Die Ergänzungshilfen aus § 154 SGB XI enthalten auch keine monetären Anreize in Form einer finanziellen Belohnung für die Reduzierung des Energieverbrauchs. Es ist nicht erkennbar, dass die Entwicklung des Energieverbrauchs mit der Nutzung der Mittel aus dem Härtefallfonds in Verbindung gebracht werden kann.

6.1.3 Wille zur Übernahme ökologischer Verantwortung seitens der Einrichtungsträger

Der Wille, Energiekosten und die Emissionen schnellstmöglich zu reduzieren sowie Klimaschadenskosten in Milliardenhöhe zu vermeiden, ist allgemein vorhanden.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Bereitschaft, ökologische Verantwortung zu übernehmen, die allgemeine Sensibilisierung in der Bevölkerung und damit auch bei den Mitarbeitenden der Pflegeeinrichtungen auch zu verhaltensbezogenen Energiespareffekten beigetragen haben. Dies kann auch eine Erklärung dafür sein, warum Einrichtungen, die Angabe gemäß keine Energiesparmaßnahmen initiiert haben, ebenfalls einen Rückgang beim Energieverbrauch aufweisen.

6.1.4 Kostendruck als Treiber zur Reduzierung des Energieverbrauchs

Wir gehen aber auch davon aus, dass nicht zuletzt auch die bestehende Unsicherheit, ob die hohen (Energie-)Preissteigerungen über die Pflegesätze finanziert werden können, der eigentliche Treiber für Maßnahmen zur Verminderung des Energieverbrauchs waren.

6.1.5 Einflussfaktoren in Bezug auf die Reduzierung des Energieverbrauchs

Folgende Faktoren oder Bedingungen können die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung bzw. die Entwicklung des Energieverbrauchs der Pflegeeinrichtungen im Einzelfall beeinflusst haben:¹¹

- Beschränkung auf kurzfristig umsetzbare Maßnahmen
- Grad der Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs in der Vergangenheit
- Umsetzung Nachhaltigkeitsstrategie durch Investitionshemmnisse in Bezug auf die energetische Sanierung eingeschränkt
- Outsourcing
- Wärmebedürfnisse der Bewohner:innen
- Fehlende Anreize für energiesparendes Verhalten
- Administrative Hindernisse
- Betreiber-Investor-Modell: Im vermieteten Bestand hat Träger der Einrichtung keine Steuerungsverantwortung in Bezug auf Investitionen.
- Technische Hemmnisse
- Auslastung
- Trägerart

6.1.6 Spielräume zur Hebung von Einsparpotenzialen beim Energieverbrauch

Hinsichtlich der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen geben fast die Hälfte (47 %) der teilnehmenden Einrichtungen an, dass sie bereits in den Jahren vor 2022 Energiesparmaßnahmen in ihren Pflegeeinrichtungen umgesetzt haben. Ca. zwei Drittel (65 %) setzen im Jahr 2022 oder 2023 weitere Energiesparmaßnahmen um. Knapp 30 % haben bisher keine Energiesparmaßnahmen umgesetzt. Der Energieverbrauch lässt sich hier mit geeigneten organisatorisch-institutionellen und verhaltensbezogenen Effizienzmaßnahmen um 10 bis 20 % senken. 85 % der teilnehmenden Einrichtungen sehen die Möglichkeit, ihren Energieverbrauch bei entsprechenden Investitionen in ihre Infrastruktur weiter reduzieren zu können.

Die größten noch verbliebenen Spielräume zur Reduzierung des Energieverbrauchs haben sich aufgrund der Altersstruktur im Bereich der Pflegeimmobilien im Bereich der investiven Maßnahmen und hier insbesondere in Bezug auf die energetische Sanierung gezeigt. Auch der hohe Bestand an (Dach-)Flächen bietet große Chancen für die Erzeugung von Solarstrom. Schätzungen zufolge könnten soziale Einrichtungen nach der Durchführung einer energetischen Sanierung durchschnittlich bis zu 70 % der aktuell benötigten Energie selbst herstellen bzw. einsparen.

¹¹ Vgl. weitergehende Ausführungen im Anhang in Anlage G.

6.1.7 Investitionshemmnisse in der Finanzierung von investiven Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs

Allerdings bestehen erhebliche Investitionshemmnisse, da es in den Landesgesetzen zu den zu erfüllenden energetischen Standards keine ordnungsrechtlichen Vorgaben gibt und diese Maßnahmen von den Sozialhilfeträgern nicht als betriebsnotwendig beurteilt werden.

Den Erläuterungen zum Klimaschutzprogramm 2023 der Bundesregierung ist zu entnehmen, dass die im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) für den Gebäudesektor vorgesehene Jahresemissionsmenge in den Jahren 2021 und 2022 um 5 Mio. t bzw. 4 Mio. t überschritten wurde.

Wenn die Pflegeeinrichtungen zur Reduzierung des Energieverbrauchs verpflichtet werden sollen, wäre zunächst zu klären, welchen Beitrag Sozialimmobilien zur Erreichung der klimapolitischen Ziele leisten können und sollen. Anschließend wäre in Erwägung zu ziehen, in den jeweiligen Landesgesetzen Vorgaben zu den zu erreichenden klimapolitischen Zielen zur CO₂-Reduzierung und den zu erfüllenden energetischen Standards zu verankern. Hiernach wären diese Maßnahmen von den Sozialhilfeträgern als betriebsnotwendig zu beurteilen, um eine entsprechende Refinanzierung der Kosten zu ermöglichen.

Um es den Betreibern von Pflegeeinrichtungen weiterhin zu ermöglichen, erhöhte energetische Standards in den Pflegeimmobilien zu erreichen und Solarstrom zur Selbstversorgung zu erzeugen, müssen aber auch die Kostenrichtwerte, die zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Investitionsmaßnahmen dienen, diese erhöhten energetischen Standards berücksichtigen.

6.1.8 Wachsende Kostenbelastungen für die Pflegebedürftigen

In diesem Zusammenhang ist aber auch zu beachten, dass Mehrkosten zur Erreichung erhöhter energetischer Standards über die gesonderte Berechnung der Investitionskosten von den Ländern oder den Pflegebedürftigen zu tragen wären. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Heimkosten und die von den Heimbewohner:innen (nachgelagert von den Sozialhilfeträgern) zu tragenden Kostenbelastungen bereits u. a. durch die Umsetzung der Tariftreuepflicht erheblich gestiegen sind. Die Integration von zusätzlichen Fachkräften (PpSG) und zusätzlichen Hilfskräften nach § 84 Abs. 9 SGB XI in den Pflegesatz verursacht laut Berechnungen von Schwan & Partner (2023) weitere Mehrkosten von 200 € bis 300 € pro Monat.¹²

Nach Auslaufen der Ergänzungshilfen der Energiepreislösung im April 2024 würden laut im Rahmen dieser Evaluation erhobenen Daten Mehrkosten in einer Bandbreite zwischen 50 € und 100 € pro Monat auf die Pflegebedürftigen zukommen.

Der Neubau eines Pflegeheimplatzes verursacht inzwischen nach den Erfahrungen der von uns aktuell begleiteten Bauprojekte Kosten von 180.000 € und mehr. In Baden-Württemberg wurde der Kostenrichtwert (inkl. Inventar ohne Grundstück) mit 149.800 € pro Platz für Neubauprojekte ab dem 01. Januar 2018 festgesetzt.¹³ Dieser Kostenrichtwert wird ab dem 01. Januar 2018 vierteljährlich mit dem Baukostenindex für Wohngebäude fortgeschrieben, so dass sich im Mai 2023 ein fortgeschriebener Kostenrichtwert von ca. 216.000 € pro Platz ergibt.

In aktuellen von den Landschaftsverbänden erteilten Festsetzungsbescheiden zeigen sich bei aktuellen Neubauprojekten in NRW in 2023 bereits Investitionskostensätze, die eine Höhe von bis zu

¹² Quelle: vgl. Bayernletter 08/2023 S. 6, Schwan & Partner (<https://www.schwan-partner.de/bayernletter/>)

¹³ Quelle: Abschlussbericht des Ministeriums für Soziales und Integration über die Arbeitsgruppe Investitionskostenberechnung vom 6. Juni 2018

50 € pro Tag erreichen. In NRW gilt für Neubauprojekte, die in 2024 in Betrieb genommen werden, gemäß ein Platzwert von rund 175.000 €.¹⁴

Die aktuelle Baupreis- und Zinsentwicklung lässt noch einen weiteren Anstieg erwarten. Ausgehend von der Auswertung des VDEK ergab sich im Juli 2023 bundesweit ein durchschnittlicher Investitionskostensatz von 15,68 € pro Tag (477 € im Monat).¹⁵ Dies bedeutet, vom Pflegebedürftigen wären bei Einzug in einen Neubau, der in 2023 in Betrieb genommen wird, bei einem Investitionskostensatz von € 50/Tag monatlich Gesamtkosten von ca. 1.500 € zu tragen. Dementsprechend wären im Neubau ca. 1.000 € höhere Investitionskostenbelastungen pro Monat im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (477 € im Monat) zu zahlen.

Mit Blick auf die steigenden Heimkosten und die begrenzten Spielräume zur Reduzierung der Gestehungskosten ist auch unter dem Gesichtspunkt der "Generationengerechtigkeit" abzuwägen, wie zunehmende Lasten bei den Heimkosten und im Sozialversicherungssystem so verteilt werden, dass eine finanzielle Überforderung sowohl der Pflegebedürftigen als auch der Solidargemeinschaft vermieden werden kann.¹⁶

6.2 Fazit

Wenngleich nicht davon auszugehen ist, dass die Einführung von Ergänzungshilfen nach 154 SGB XI zum Ausgleich gestiegener Energiekosten direkten Einfluss auf den Energieverbrauch der Pflegeeinrichtungen genommen hat, ist zu konstatieren, dass die Ergänzungshilfen in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Betreiber (und die Bewohner:innen) vor hohen Steigerungen im Energiekostenbereich geschützt haben. Anhand der Daten von ausgewählten Einrichtungen ist festzustellen, dass Mehrkosten in einer Bandbreite zwischen 50 € und 100 € pro Monat von den Pflegebedürftigen zusätzlich zu tragen gewesen wären, wenn es die Ergänzungshilfen nicht gegeben hätte.

Die überwiegende Anzahl der Teilnehmer hat Energiesparmaßnahmen bereits vor 2022 (47% der Teilnehmer) bzw. in 2022/2023 (65% der Teilnehmer) umgesetzt.

Nach den Rückmeldungen der Teilnehmenden der Erhebung bestehen jedoch insbesondere finanzielle Hemmnisse in der Finanzierung notwendiger investiver Maßnahmen, weil die Kostenträger eine energetische Sanierung nicht als betriebsnotwendig einstufen. Aus Sicht der teilnehmenden Einrichtungen wird angemerkt, dass die Sozialhilfeträger in der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung die höheren Investitionskosten einer energetischen Sanierung zu isoliert betrachteten. Bei einer ganzheitlichen Lebenszyklusbetrachtung wären hingegen auch Kosten- und Einspareffekte im Bereich der Betriebskosten – und hier insbesondere in Bezug auf die Energiekosten – zu berücksichtigen, die sich in einer Mehrjahresbetrachtung zumindest teilweise kompensierend auswirken.

Wenn die klimapolitischen Ziele erreicht werden sollen, sind Lösungsansätze zur Beseitigung der Hemmnisse für die Finanzierung von investiven Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen zu entwickeln¹⁷.

Energetische Sanierungsmaßnahmen führen in der Regel neben einer Reduzierung der CO₂-Emissionen auch zu konkreten Einsparungen insbesondere bei den laufenden Betriebskosten (z. B. bei energetischer Sanierung durch die Verminderung von Heizkosten).

¹⁴ Quelle: Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) vom 5. September 2023

¹⁵ Vgl. <https://www.vdek.com/presse/pressemitteilungen/2023/pflegeheim-finanzielle-belastung-steigt-kontinuierlich.html>

¹⁶ Vgl. Kurzexpertise von Prof. Dr. Christian Hagist zu den Konsequenzen des „Klima-Urteils“ für die Nachhaltigkeit der Sozialen Sicherungssysteme in Deutschland, eine staatswissenschaftliche Analyse (Berlin, August 2021)

¹⁷ vgl. Curacon-Gutachten im Auftrag der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH/ Kompetenzzentrum Contracting, Januar 2023

Es ist letztendlich aber auch in den Blick zu nehmen, wie im Sinne der Generationengerechtigkeit zunehmende Lasten der Heimkosten und der Sozialversicherungssysteme so verteilt werden, dass eine finanzielle Überforderung sowohl der Pflegebedürftigen als auch der Solidargemeinschaft vermieden werden kann.

Ratingen, am 21. September 2023

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Knauf
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Grabow
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anhang

Anlage A: Fragebogen zur Evaluation der Energieverbräuche



Fragebogen zur Evaluation der Energieverbräuche der stationären Pflegeeinrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 u.a. in Bezug auf die vollstationären Pflegeeinrichtungen aufgefordert, zu evaluieren, wie sich der Energieverbrauch der Einrichtungen in 2023 „unter dem Einfluss des Härtefallfonds“ entwickelt.

Pflegedienste, Tages-, Nacht- und, Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI sowie stationäre Hospize sind nicht Gegenstand der Evaluation.

Curacon und Solites führen die Evaluation des Energieverbrauchs von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Auftrag des BMG durch. Im folgenden Fragebogen werden Angaben zum Gebäude, bisher durchgeführte Maßnahmen zur Energieeinsparung und die Energiedaten für den Zeitraum 2021 bis 2023 erhoben. Diese Informationen sind notwendig, um die Entwicklung der Energieverbräuche wissenschaftlich auszuwerten und interpretieren zu können.

Da der Bericht bis 15. September 2023 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages überreicht werden muss, muss die Befragung bis Anfang August dieses Jahres abgeschlossen werden. Die Beantwortung des Online-Fragebogens wird maximal 15 Minuten in Anspruch nehmen. Sie können die Bearbeitung jederzeit unterbrechen und wieder fortsetzen (siehe Hinweis am Ende jeder Seite). Wir danken Ihnen schon vorab ganz herzlich für Ihre (kurzfristige) Unterstützung.

Ihre Rückfragen beantworten wir Ihnen gerne unter der Emailadresse umfrage@solites.de.

Die bisherigen **Fragen und Antworten (FAQ)** sowie eine **Übersicht des Fragebogens** finden Sie unter diesem



Link:<https://nextcloud.solites.de/index.php/s/kkKJHEQi8XqiWYG>.

Telefonisch erreichen Sie uns unter +49 (0)711 673 2000-75 zu folgenden Sprechzeiten:
montags und mittwochs zwischen 9 und 12 Uhr.

Mit besten Wünschen

Jan Grabow
Curacon GmbH

Magdalena Berberich
Solites

unterstützt durch



Bundesministerium
für Gesundheit

Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

1. Allgemeine Angaben zur Pflegeeinrichtung

 **Die mit Sternchen gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.**

Institutionskennzeichen (IK) der vollstationären Pflegeeinrichtung

Name der vollstationären Pflegeeinrichtung

Postleitzahl

Ort

Name der Ansprechperson

Telefonnummer der Ansprechperson

E-Mail-Adresse der Ansprechperson

 **Versorgungsform**

Mehrfachauswahl möglich

Dauerpflege

Kurzzeitpflege

Umfrage erstellt mit




Platzzahl (laut Versorgungsvertrag):

Beheizte Fläche (Nettogrundfläche in m²):

davon Fläche vollstationäre Pflege (in m²):

Baujahr

Sonstige Informationen

Name und Anschrift des Trägers

Trägerart

Treffen Sie Ihre Auswahl

- Privat - gewerblich
- Öffentlich
- Freigemeinnützig

unterstützt durch



Bundesministerium
für Gesundheit

Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

2. Besonderheiten der Pflegeeinrichtung mit Einfluss auf den Energieverbrauch

]

	Ja	Nein
Eigene Produktionsküche	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Eigene Wäscherei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Eigene Verwaltung im Haus	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Klimatisierung der Gebäude	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Platzzahlerweiterung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Platzzahlreduzierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Durchführung von Baumaßnahmen im Erhebungszeitraum (Januar 2021 - Juli 2023)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Belegungssperren im Erhebungszeitraum (Januar 2021 - Juli 2023)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Besonderheiten		<input type="text"/>

★ Sie haben "Durchführung von Baumaßnahmen im Erhebungszeitraum" mit "JA" beantwortet: Bitte geben Sie den Zeitraum der Baumaßnahmen an.

Eingabeformat: TT.MM.JJJJ

Eine grobe Schätzung ist ausreichend.

Beginn der Baumaßnahme

Ende der Baumaßnahme

unterstützt durch



Bundesministerium
für Gesundheit

Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

3. Maßnahmen zur Energieeinsparung

★ Haben Sie **in 2022 oder 2023** in der Pflegeeinrichtung Maßnahmen umgesetzt, um Energie zu sparen?

Ja Nein

★ Haben Sie **vor 2022** in der Pflegeeinrichtung Maßnahmen umgesetzt, um Energie zu sparen?

Ja Nein

★ In welchen Bereichen wurden in der Pflegeeinrichtung Maßnahmen umgesetzt, um Energie zu sparen?

	Umgesetzt vor 2022	Umgesetzt in 2022 oder 2023	Nicht umgesetzt
Energiemanagement und strategische Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie vor 2022 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

- Durchführung Energieaudit
- Energieberatung
- Einführung Energiemanagementsystem
- Klimaschutz- oder Energiemanager:in
- Zielformulierungen für Energieeinsparungen
- Erfassung und Monitoring des Energieverbrauchs
- Bezug von Ökostrom
- Sonstiges

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie in 2022 oder 2023 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

- Durchführung Energieaudit
- Energieberatung
- Einführung Energiemanagementsystem
- Klimaschutzmanager:in
- Zielformulierungen für Energieeinsparungen
- Erfassung und Monitoring des Energieverbrauchs
- Bezug von Ökostrom
- Sonstiges

Umfrage erstellt mit
LamaPoll



Umgesetzt vor 2022	Umgesetzt in 2022 oder 2023	Nicht umgesetzt
--------------------	-----------------------------	-----------------

Anpassungen von Prozessen und Strukturen zur positiven Beeinflussung des Nutzerverhaltens

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie vor 2022 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

- Kontaktschalter, z.B. Fensteröffnung regelt Heizung runter
- Ressourcensparende Standardeinstellungen bei Geräten
- Regelmäßige Aufklärung und Motivation des Personals
- Sonstiges

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie in 2022 oder 2023 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

- Kontaktschalter, z.B. Fensteröffnung regelt Heizung runter
- Ressourcensparende Standardeinstellungen bei Geräten
- Regelmäßige Aufklärung und Motivation des Personals
- Sonstiges



Umgesetzt vor 2022	Umgesetzt in 2022 oder 2023	Nicht umgesetzt
--------------------	-----------------------------	-----------------

Bauliche Klimafolgeanpassungen und sonstige bauliche Maßnahmen

Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie vor 2022 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

- Sonnenabweisende Folien/Thermovorhänge
- Dach- oder Fassadenbegrünung
- Um-/Ausbau der Gartenanlage
- Außendämmung (Fassade oder Dach)
- Einbau neuer Fenster
- Sonstiges

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie in 2022 oder 2023 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

- Sonnenabweisende Folien/Thermovorhänge
- Dach- oder Fassadenbegrünung
- Um-/Ausbau der Gartenanlage
- Außendämmung (Fassade oder Dach)
- Einbau neuer Fenster
- Sonstiges



Umgesetzt vor 2022	Umgesetzt in 2022 oder 2023	Nicht umgesetzt
--------------------	-----------------------------	-----------------

Energiesparende und energiekosteneinsparende Maßnahmen

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie vor 2022 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

- Einsatz einer Photovoltaikanlage
- Einsatz von Zeitschaltssystemen oder Präsenzmeldern
- Einsatz von LED-Beleuchtung
- Ausschalten nicht gebrauchter Geräte und Beleuchtung
- Auswahl neuer Geräte anhand Energieeffizienz
- Stoßlüften statt Fensterkippen
- Nutzung von Treppen statt Fahrstühlen
- Betrieb Lüftungsanlage an Bedarf angepasst
- Waschmaschine und Trockner werden voll betrieben
- Möglichst geringe Waschtemperatur
- Kühlzellen für Lebensmittel sind voll ausgelastet
- verschiedene Kühlzellen mit passenden Temperaturen für die unterschiedlichen Lebensmittel
- Wärmewagen für Essen werden nach Bedarf betrieben
- Einsatz von kaltem Wasser für das Vorspülen und die Reinigung
- Spülmaschinen werden voll betrieben
- Sonstiges

Umfrage erstellt mit
LamaPoll

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie in 2022 oder 2023 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

- Einsatz einer Photovoltaikanlage
- Einsatz von Zeitschaltssystemen oder Präsenzmeldern
- Einsatz von LED-Beleuchtung
- Ausschalten nicht gebrauchter Geräte und Beleuchtung
- Auswahl neuer Geräte anhand Energieeffizienz
- Stoßlüften statt Fensterkippen
- Nutzung von Treppen statt Fahrstühlen
- Betrieb Lüftungsanlage an Bedarf angepasst
- Waschmaschine und Trockner werden voll betrieben
- Möglichst geringe Waschtemperatur
- Kühlzellen für Lebensmittel sind voll ausgelastet
- verschiedene Kühlzellen mit passenden Temperaturen für die unterschiedlichen Lebensmittel
- Wärmewagen für Essen werden nach Bedarf betrieben
- Einsatz von kaltem Wasser für das Vorspülen und die Reinigung
- Spülmaschinen werden voll betrieben
- Sonstiges



Umgesetzt vor 2022	Umgesetzt in 2022 oder 2023	Nicht umgesetzt
--------------------	-----------------------------	-----------------

Optimierung technischer Anlagen zur Wärmeerzeugung und Wärmerückgewinnung

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Umfrage erstellt mit

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie vor 2022 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

- Erneuerung der Heizungsanlage
- modernisierte Thermostatventile
- Regelung der Heizung an Bedarf angepasst (z.B. Nachtabsenkung)
- Nutzung von Solarthermie zur Heizungsunterstützung
- Einsatz Wärmepumpe
- Einsatz Blockheizkraftwerk
- Nutzung alternativer Brennstoffe
- Wärmerückgewinnung bei Lüftungsanlagen
- Sonstiges

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie in 2022 oder 2023 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

- Erneuerung der Heizungsanlage
- modernisierte Thermostatventile
- Regelung der Heizung an Bedarf angepasst (z.B. Nachtabsenkung)
- Nutzung von Solarthermie zur Heizungsunterstützung
- Einsatz Wärmepumpe
- Einsatz Blockheizkraftwerk
- Nutzung alternativer Brennstoffe
- Wärmerückgewinnung bei Lüftungsanlagen
- Sonstiges

Umfrage erstellt mit
LamaPoll



Umgesetzt vor 2022	Umgesetzt in 2022 oder 2023	Nicht umgesetzt
--------------------	-----------------------------	-----------------

Optimierungen im Wassermanagement

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie vor 2022 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

Spararmaturen/Perlatoren an den Waschbecken

Thermostat-Armaturen an den Waschbecken

Thermostat-Armaturen in den Duschen

Sonstiges

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie in 2022 oder 2023 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

Spararmaturen/Perlatoren an den Waschbecken

Thermostat-Armaturen an den Waschbecken

Thermostat-Armaturen in den Duschen

Sonstiges



Umgesetzt vor 2022	Umgesetzt in 2022 oder 2023	Nicht umgesetzt
--------------------	-----------------------------	-----------------

Maßnahmen im Bereich Mobilität

Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie vor 2022 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

- Angebot eines JobRads
- Betrieb der Fahrzeugflotte mit Biodiesel
- E-Fahrzeuge im Fuhrpark
- Einrichtung Ladesäulen für E-Fahrzeuge
- Sonstiges

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie in 2022 oder 2023 umgesetzt?

Mehrfachauswahl möglich

- Angebot eines JobRads
- Betrieb der Fahrzeugflotte mit Biodiesel
- E-Fahrzeuge im Fuhrpark
- Einrichtung Ladesäulen für E-Fahrzeuge
- Sonstiges

Gibt es sonstige konkrete Maßnahmen, die Sie umgesetzt haben?

Sonstige konkrete Maßnahmen vor 2022

Sonstige konkrete Maßnahmen in 2022 oder 2023

Umfrage erstellt mit


Welche energetischen Maßnahmen planen Sie in den nächsten zwei Jahren?

unterstützt durch



Bundesministerium
für Gesundheit

Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

4. Hinderungsgründe und Investitionen zur Energieeinsparung

★ **Was sind Hinderungsgründe für die fehlende Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung in Ihrem Haus?**

- Fehlende Investitionsmittel für Maßnahmen zum Klimaschutz
- Energieeffizienz bereits gegeben (z.B. aufgrund eines Neubaus)
- Fehlende personelle Ressourcen
- Fehlende finanzielle Planungssicherheit (z.B. hinsichtlich wirtschaftlicher Lage der Einrichtung)
- Unsicherheit hinsichtlich zukunftsfähiger Energieträger
- Sonstiges:
- keine Hinderungsgründe

★ **Sehen Sie die Möglichkeit, bei entsprechenden Investitionen in Ihre Infrastruktur Ihren Energieverbrauch weiter zu reduzieren?**

- Ja Nein

★ **Wie wurde der Großteil der Klimaschutzinvestitionen bislang finanziert?**

- Vollständige Finanzierung über Investitionskostenförderung der Länder
- Teilweise Finanzierung über Investitionskostenförderung der Länder
- Finanzierung über Eigenmittel des Trägers
- Refinanzierung über die gesonderte Berechnung der Investitionskosten gegenüber den Bewohnern bzw. Sozialhilfeträgern
- Sonstige Quellen (Förderprogramme, etc.)
- keine Klimaschutzinvestitionen getätigt

Um welche sonstigen Quellen handelt es sich?

unterstützt durch



Bundesministerium
für Gesundheit

Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

5. Staatliche Unterstützung und Energieverbrauch

★ Hat Ihre Pflegeeinrichtung seit dem Jahr 2022 staatliche Unterstützung zur Abfederung der gestiegenen Preise für genutzte Energieträger (z.B. Strom oder Gas) in Anspruch genommen?

Ja Nein

★ Hat Ihre Pflegeeinrichtung Ergänzungshilfe (gem. § 154 SGB XI) beantragt?

Ja Nein

★ Haben Ihrer Meinung nach die o.g. staatlichen Leistungen dazu beigetragen, die gestiegene Energiekostenbelastung in den Jahren 2022 und 2023 spürbar zu reduzieren?

Ja Nein

★ Wurden die Energiemehrkosten durch die Preissteigerungen 2022/2023 in der Pflegesatzvereinbarung berücksichtigt?

vgl. hierzu unser FAQ unter folgendem Link: [FAQ](https://nextcloud.solites.de/index.php/s/kkKJHEQi8XqiWYG) (zum Kopieren und Einfügen: <https://nextcloud.solites.de/index.php/s/kkKJHEQi8XqiWYG>)

Ja, vollständig Nur teilweise Nein, überhaupt nicht

★ Denken Sie, dass Sie den Energieverbrauch in Ihrer Pflegeeinrichtung in den Jahren 2022 und 2023 signifikant senken konnten?

Ja Nein

★ **Excel-Tabelle**

Und so geht es weiter: Bitte laden Sie sich unter folgendem Link die Excel-Tabelle zur Erfassung Ihres Energieverbrauchs herunter. In dieser erläutern wir Ihnen, welche Energiedaten wir von Ihnen benötigen und wie Sie uns diese zur Verfügung stellen.

Link:

[Dateien - Solites](#) (zum Anklicken)

<https://nextcloud.solites.de/index.php/s/kkKJHEQi8XqiWYG> (zum Kopieren und Einfügen)

Ich habe die Exceltabelle heruntergeladen.

Ja, ich habe die Excel-Tabelle heruntergeladen.

unterstützt durch



Bundesministerium
für Gesundheit

Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

Hinweise zum Datenschutz

★ Einverständniserklärung

- Ich habe die Hinweise zum Datenschutz gelesen und bin mit der Verarbeitung meiner Daten einverstanden.

Hinweise zum Datenschutz

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Mittelhafen 14

48155 Münster

Deutschland

Telefon: 02 51/9 22 08-0

Fax: 02 51-9 22 08-250

E-Mail: muenster@curacon.de

DE-Mail: info@curacon.de-mail.de

Website: www.curacon.de

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:

Stefan Strüwe

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Senior Manager Datenschutz

Unternehmensberatung

CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Mittelhafen 14

48155 Münster

Tel.: +49 (0)251 / 92208 - 209

Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

Mobil: +49 (0)170 / 319 10 88
E-Mail: stefan.struwe@curacon.de

III. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Sie haben die Möglichkeit, uns Ihre Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen, damit wir Sie über die Studienergebnisse informieren können. Die Angabe Ihrer Kontaktdaten ist freiwillig. Sie entscheiden, ob und wenn ja, welche Daten Sie uns mitteilen und zu welchen der oben genannten Zwecke sie verwendet werden dürfen. Andere personenbezogene Daten als die von Ihnen freiwillig angegebenen werden nicht gespeichert und verarbeitet.

IV. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur für den jeweils angegebenen Zweck. Mit der Angabe Ihrer Kontaktdaten erteilen Sie uns die Einwilligung, Ihre Daten für den angegebenen Zweck zu verarbeiten. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

V. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die von Ihnen angegebenen Kontaktdaten werden ausschließlich an die an der Durchführung der Studie beteiligten Personen weitergegeben. Eine darüberhinausgehende Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nicht.

VI. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des jeweils angegebenen Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind oder wenn Sie die Einwilligung zur Verarbeitung widerrufen (siehe Abschnitt VII. 8).

VII. Rechte der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i. S. d. DSGVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

1. Auskunftsrecht

Sie können von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie von dem Verantwortlichen über folgende Informationen Auskunft verlangen:

- die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden;
- die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden;
- die geplante Dauer der Speicherung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der

Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

Speicherdauer;

- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden;
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- Ihnen steht das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang können Sie verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

2. Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber dem Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.

3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen für eine Dauer bestreiten, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen;
- der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
- wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

Wurde die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den o. g. Voraussetzungen eingeschränkt, werden Sie von dem Verantwortlichen unterrichtet bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Umfrage erstellt mit
LamaPoll

4. Recht auf Löschung

a) Löschungspflicht

Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Sie legen gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie legen gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

b) Information an Dritte

Hat der Verantwortliche die Sie betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gem. Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass Sie als betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt haben.

c) Ausnahmen

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i sowie Art. 9 Abs. 3 DSGVO;
- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit das unter Abschnitt a) genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO beruht und
- die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts haben Sie ferner das Recht, zu erwirken, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Der Verantwortliche verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Sie haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

Umfrage erstellt mit


8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

9. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung

- für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
- aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung Ihrer Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen enthalten oder
- mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt.

Allerdings dürfen diese Entscheidungen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO beruhen, sofern nicht Art. 9 Abs. 2 lit. a oder g DSGVO gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen getroffen wurden.

Hinsichtlich der in (1) und (3) genannten Fälle trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie Ihre berechtigten Interessen zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

10. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

unterstützt durch



Bundesministerium
für Gesundheit

Umfrage erstellt mit
LamaPoll

Nachdem Sie der Datenschutzerklärung zugestimmt haben und hier auf "Weiter" klicken, ist die Umfrage beendet. Danach ist eine Änderung der Antworten nicht mehr möglich.

Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit zur Beantwortung des Fragebogens genommen haben.

Bitte reichen Sie uns die ausgefüllte Excel-Tabelle samt gegebenenfalls einzureichender Dokumente über Ihren persönlichen Austauschordner ein. Den Zugangslink zu Ihrem Austauschordner senden wir Ihnen am nächsten Tag per E-Mail zu. Falls Ihnen kein Zugangslink zur Verfügung steht, senden Sie die einzureichenden Dokumente bitte per E-Mail an umfrage@solites.de.

Über folgenden Link können Sie sich Ihren Fragebogen mit den Antworten ausdrucken:


unterstützt durch

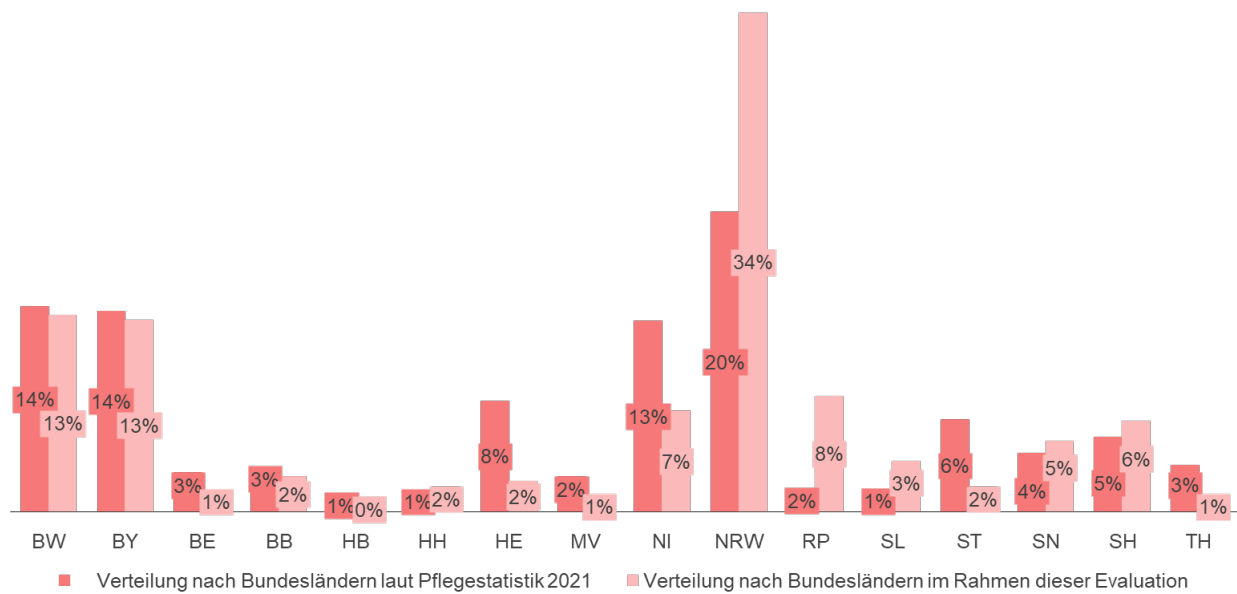


Bundesministerium
für Gesundheit

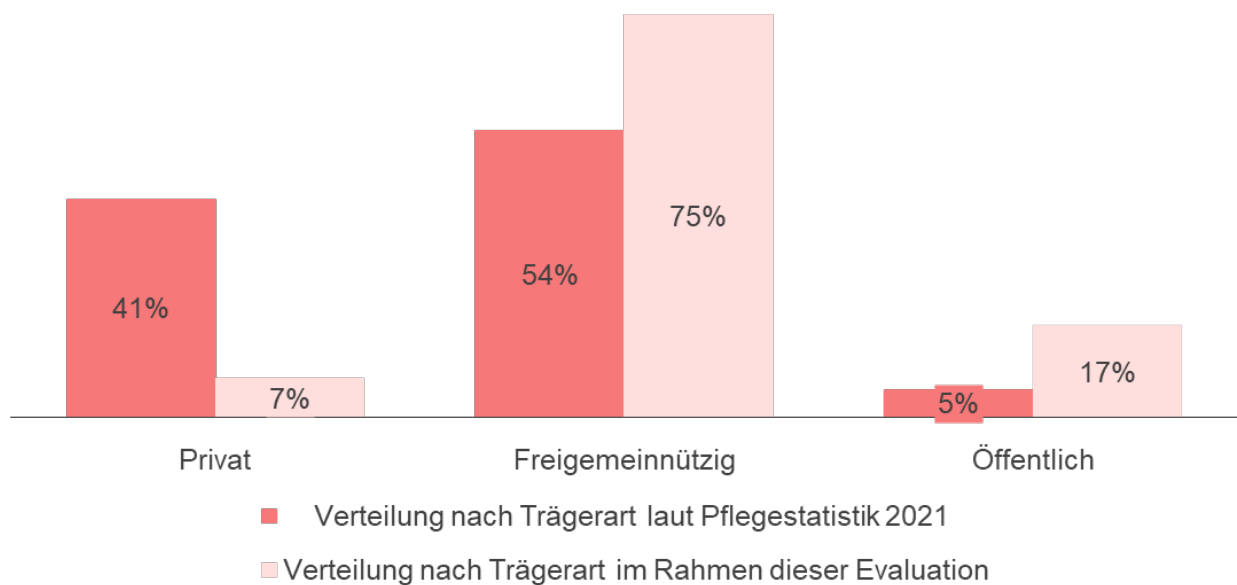
Umfrage erstellt mit
 LamaPoll

Anlage B: Vergleich der Stichprobe mit dem Markt

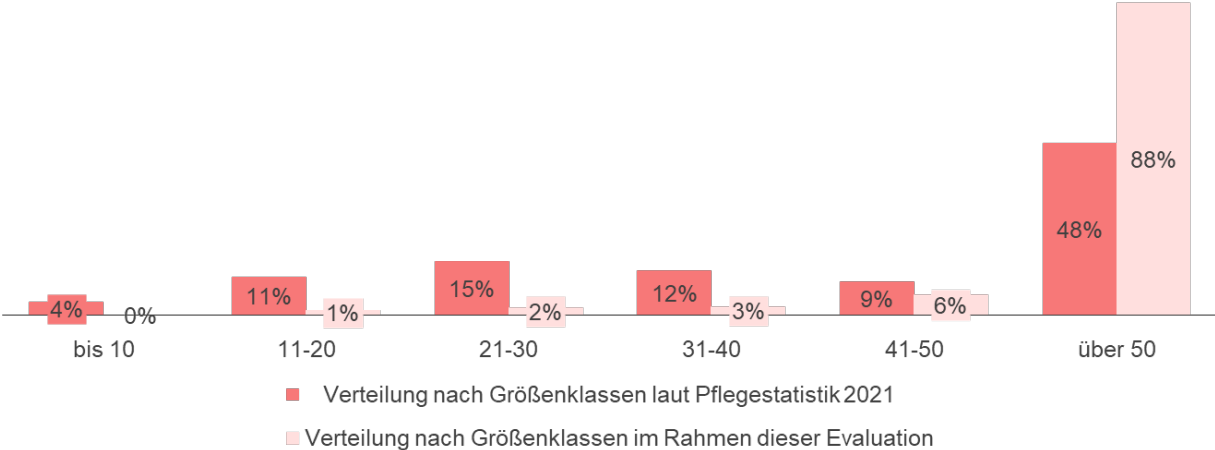
B.1 Vergleich der Stichprobe mit dem Markt nach Bundesländern



B.2 Vergleich der Stichprobe mit dem Markt nach Trägerart

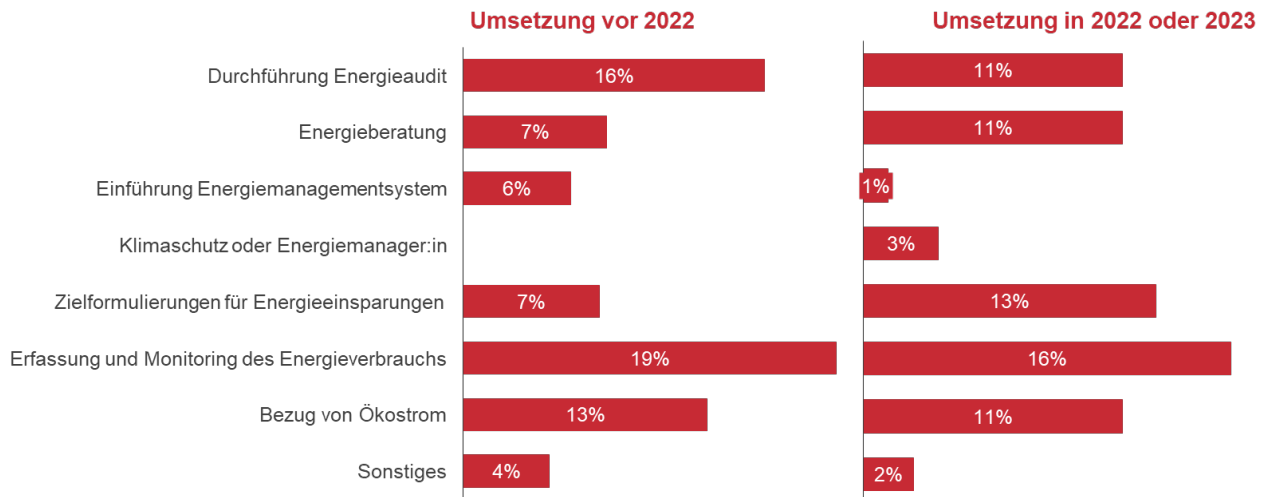


B.3 Vergleich der Stichprobe mit dem Markt nach Größenklassen

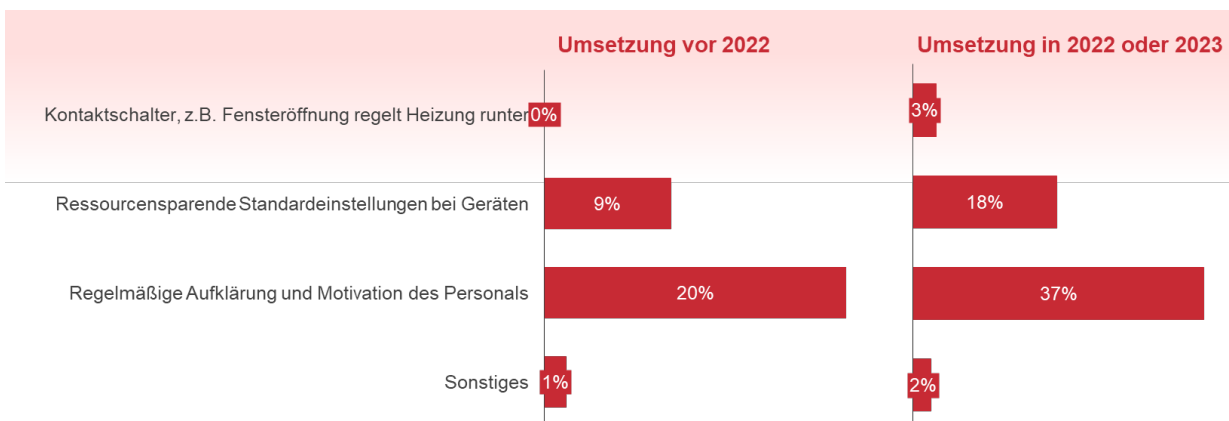


Anlage C: Durchführung konkreter Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen

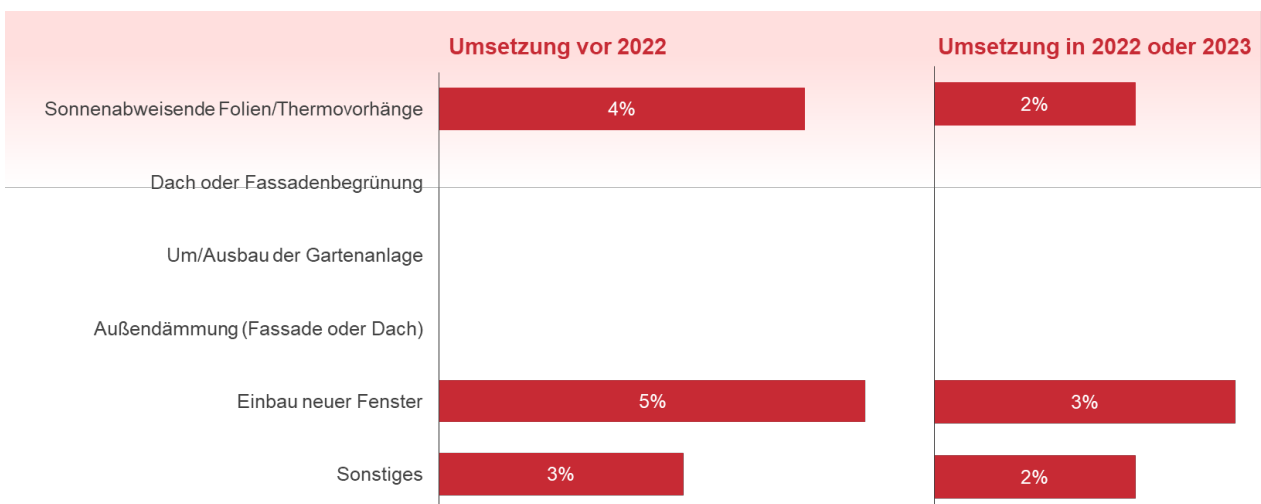
C.1. Energiemanagement und strategische Maßnahmen



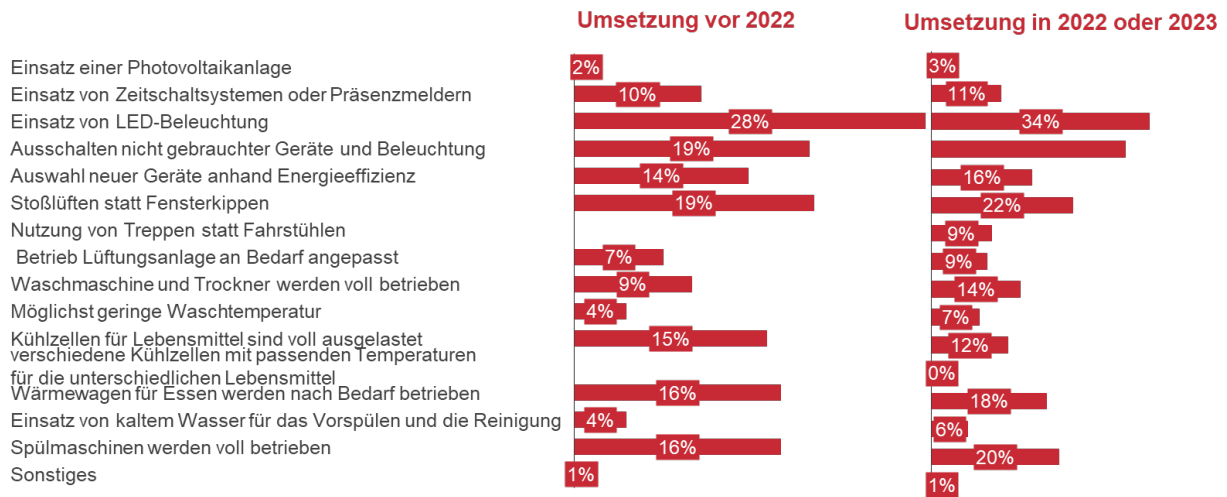
C.2. Anpassungen von Prozessen und Strukturen zur positiven Beeinflussung des Nutzerverhaltens Energiemanagement und strategische Maßnahmen



C.3. Bauliche Klimafolgeanpassungen und sonstige bauliche Maßnahmen



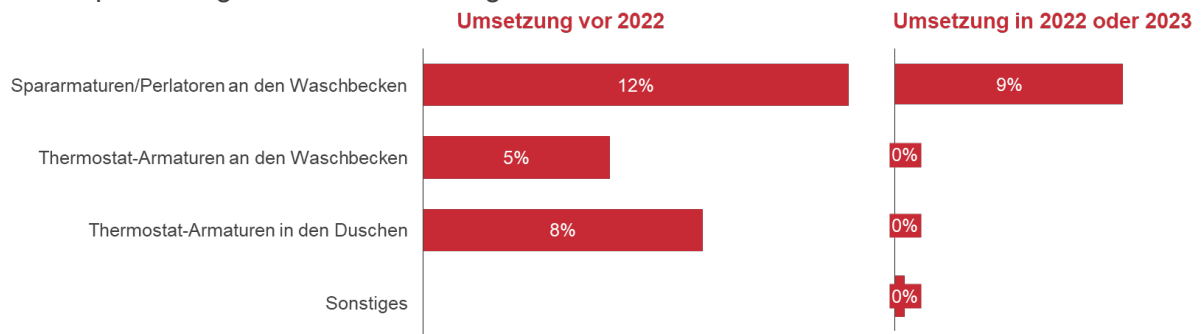
C.4. Energiesparende und energiekosteneinsparende Maßnahmen



C.5. Optimierung technischer Anlagen zur Wärmeerzeugung und Wärmerückgewinnung



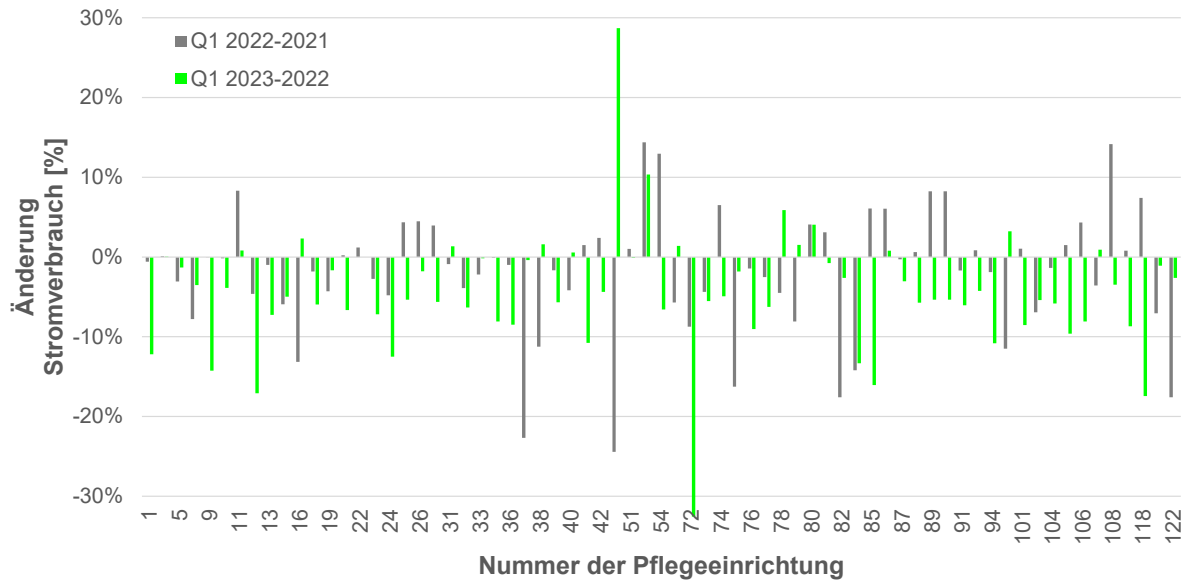
C.6. Optimierungen im Wassermanagement



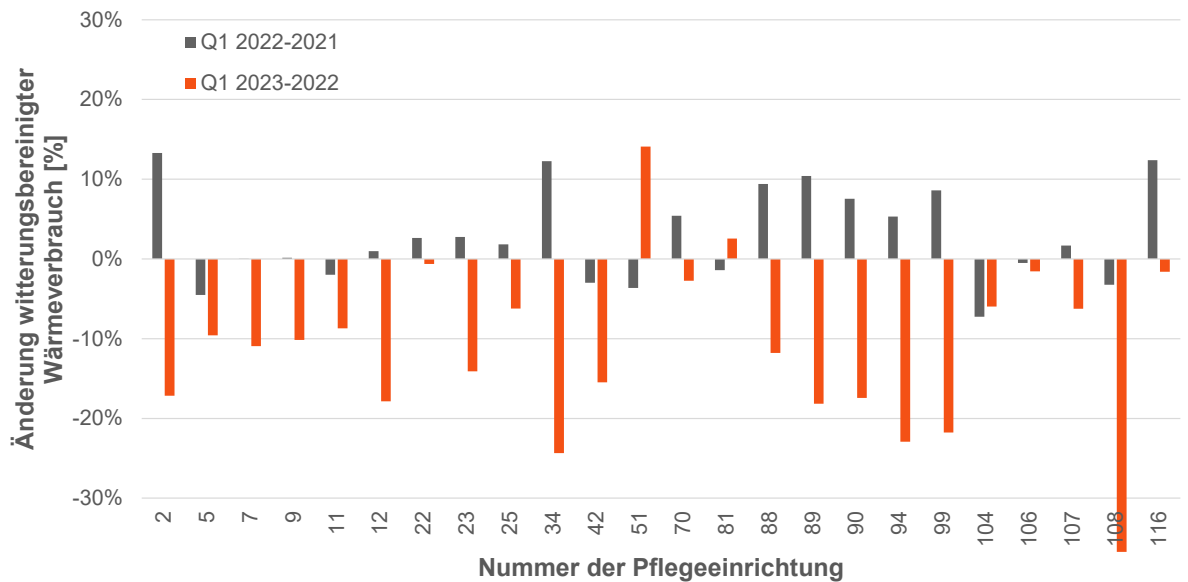
C.7. Maßnahmen im Bereich Mobilität



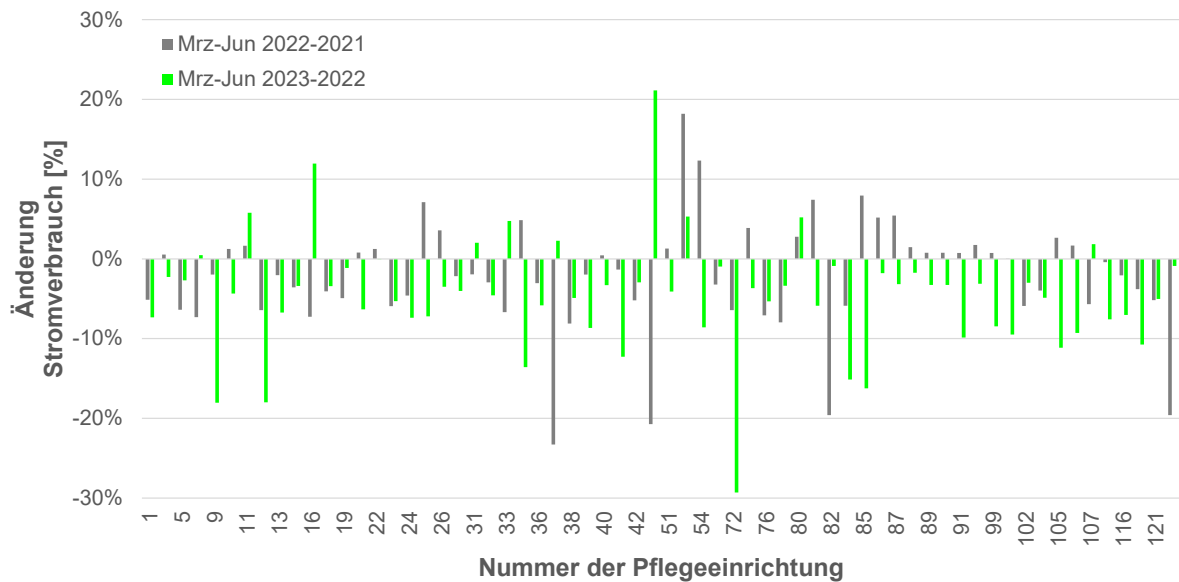
Anlage D: Weitere Grafiken zur Entwicklung des Energieverbrauchs



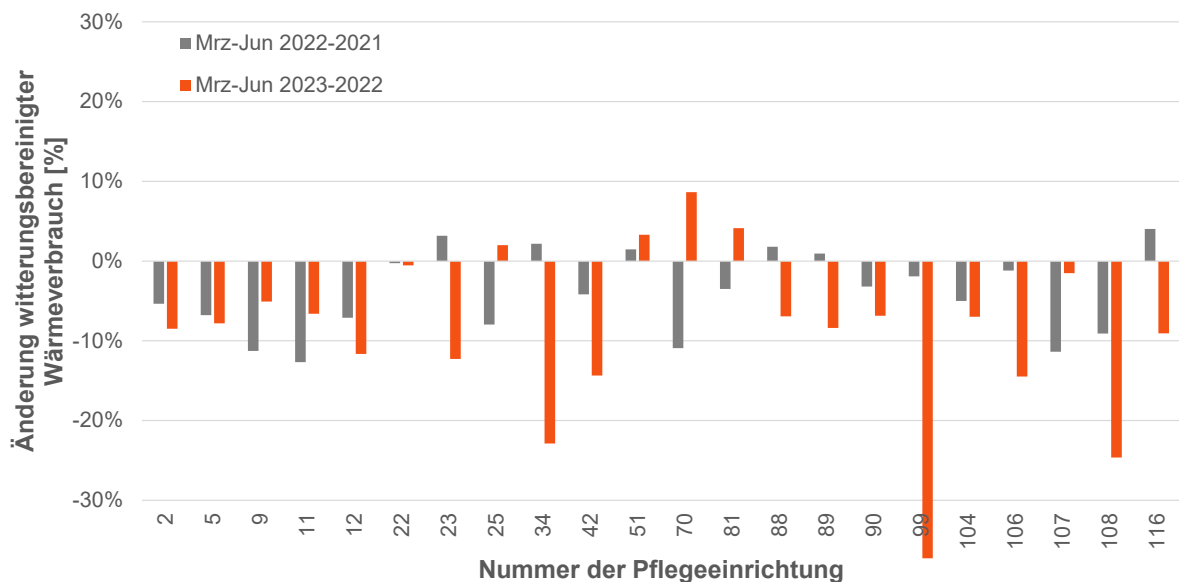
Änderung des Stromverbrauchs der (69) Pflegeeinrichtungen im 1. Quartal; Einsparung: 71% der Häuser (23-22) bzw. 49% (22-21); Erhöhung: 14% (23-22) bzw. 32% (22-21); kaum Änderung (im Bereich $\pm 1\%$): 14% (23-22) bzw. 19% (22-21)



Änderung des Wärmeverbrauchs der (24) Pflegeeinrichtungen im 1. Quartal; Einsparung: 88% der Häuser (23-22) bzw. 29% (22-21); Erhöhung: 8% (23-22) bzw. 54% (22-21); kaum Änderung (im Bereich $\pm 1\%$): 4% (23-22) bzw. 17% (22-21)



Änderung des Stromverbrauchs der (64) Pflegeeinrichtungen im Zeitraum März bis Juni; Einsparung: 78% der Häuser (23-22) bzw. 56% (22-21); Erhöhung: 14% (23-22) bzw. 30% (22-21); kaum Änderung (im Bereich $\pm 1\%$): 8% (23-22) bzw. 14% (22-21)



Änderung des Wärmeverbrauchs der (22) Pflegeeinrichtungen im Zeitraum März bis Juni; Einsparung: 77% der Häuser (23-22) bzw. 68% (22-21); Erhöhung: 18% (23-22) bzw. 23% (22-21); kaum Änderung (im Bereich $\pm 1\%$): 5% (23-22) bzw. 9% (22-21)

Anlage E: Verwertung bereits vorhandener Erkenntnisse existierender Studien und Projekte

1. Forschungsprojekt „Modellhafte Entwicklung und Umsetzung eines „Umweltkommunikationskonzeptes Energieeffizienz“ in Alten- und Pflegeheimen“ (Solites, 2018)¹⁸

In dem Forschungsprojekt von Solites „Modellhafte Entwicklung und Umsetzung eines „Umweltkommunikationskonzeptes Energieeffizienz“ in Alten- und Pflegeheimen“ konnten Energieeinsparungen durch energiebewusstes Verhalten sowie gering investive Maßnahmen wie Optimierung der Heizungsregelung, Einsatz von LED-Lampen oder achtsame Wassernutzung nachgewiesen werden. In den engagiertesten der zehn teilnehmenden Einrichtungen konnten im Jahr 2017 bis zu 21 % Wärme und je 12 % Strom und Wasser gespart werden. Bei der Auswertung wurden die berechneten Energiekennwerte des Jahres 2017 im Vergleich zum durchschnittlichen Kennwert der Jahre 2013 bis 2015 (Basisjahre) berechnet.

Aktuell arbeitet Solites mit zehn Pileteinrichtungen an den Themen Energieeinsparung und Ressourcenschonung durch energiebewusstes Verhalten und Schulungen in der Pflegebranche. Projekttitel: „Kommunikations- und Bildungskonzept zur Ressourcenschonung in stationären Pflegeeinrichtungen“. Zum Erfahrungsaustausch wurde ein soziales Online-Netzwerk für die stationäre Altenpflege aufgebaut: www.kombina.de.

2. Vier Schritte zur emissionsfreien Sozialwirtschaft (im Bereich der Sozialimmobilien)¹⁹

Großes Potenzial zur CO₂-Reduktion liegt insbesondere im Bereich der **Sozialimmobilien**. Dazu zählen unter anderem Pflegeheime, Kindergärten, Krankenhäuser und Wohneinrichtungen. Die Energieversorgung (Strom, Wärme) der etwa 100.000 Sozialimmobilien verursacht einer Berechnung zufolge einen CO₂-Ausstoß von bis zu 14 Millionen Tonnen pro Jahr. Gemäß der Kalkulation des Umweltbundesamts belaufen sich die entsprechenden Klimaschadenskosten auf jährlich rund 9,8 Milliarden Euro (698 Euro pro Tonne).

Zugleich bietet der hohe Bestand an (Dach-)Flächen große Chancen für die Erzeugung von Solarstrom. Berechnungen zufolge könnten soziale Einrichtungen nach der Durchführung einer energetischen Sanierung durchschnittlich 70 Prozent der aktuell benötigten Energie selbst herstellen bzw. einsparen.

Für die zügige Umstellung auf eine klimaschonende Gesundheits- und Sozialwirtschaft ist ein strategisches Vorgehen gefragt. Der Vorschlag des VdDD, der mit einer Expertengruppe unter wissenschaftlicher Begleitung erarbeitet worden ist, beruht auf vier Säulen:

Verankerung des gesamtgesellschaftlichen Nachhaltigkeitsziels im Sozialrecht

- Anreize schaffen zur Kostenreduzierung als Effekt energetischer Sanierungen
- Finanzierung durch eigenständige, handelbare Zertifikate in der Sozialwirtschaft
- Energieerzeugung und -vermarktung durch sozialwirtschaftliche Unternehmen

3. Untersuchung der Hemmnisse für die Finanzierung von Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen und Vorstellung von Lösungsansätzen²⁰

Zur Erreichung der klimapolitischen Ziele besteht hoher Handlungsdruck. Insbesondere auch im (veralteten) Gebäudebestand der Pflegeimmobilien sind die CO₂-Emissionen deutlich zu reduzieren.

¹⁸ Quelle: „Modellhafte Entwicklung und Umsetzung eines „Umweltkommunikationskonzeptes Energieeffizienz“ in Alten- und Pflegeheimen“ (DBU AZ 31596/01, 06/2015 bis 10/2018) und „Kommunikations- und Bildungskonzept zur Ressourcenschonung in stationären Pflegeeinrichtungen“ (DBU AZ 37168/01, 03/2022 bis 02/2025), www.dbu.de/projekte/projektsuche/

¹⁹ Quelle: https://www.v3d.de/rundschreiben/09100_Rundschreiben/09230_Sonstiges/2022/Vier_Schritte_zur_emissionsfreien_Gesundheits-_und_Sozialwirtschaft_Konzeptpapier_2022-11-23_Langfassung_VdDD.pdf

²⁰ Curacon-Gutachten (2023) „Untersuchung der Hemmnisse für die Finanzierung von Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen und Vorstellung von Lösungsansätzen“

Wirksame Klimaschutzmaßnahmen machen auch bei Pflegeimmobilien häufig bauliche Maßnahmen erforderlich. Notwendige Investitionen in Sanierungsmaßnahmen sind zumeist kostenaufwendig. Nur wenige Maßnahmen erfordern keine oder geringinvestive Mittel. Damit sind entsprechend hohe Aufwände und große Investitionsvolumina verbunden.

Es bestehen jedoch zahlreiche Investitionshemmnisse, die u. a. durch Anpassungen im Rechtsrahmen auf Landesebene beseitigt werden könnten. Hierzu wären die Pflicht zur energetischen Sanierung im Ordnungsrecht und ein (angemessener) Refinanzierungsanspruch im Leistungsrecht zu verankern. Dies hätte allerdings auch einen Paradigmenwechsel zur Folge, der kurzfristig nicht realisierbar wäre und auch die unternehmerische Freiheit der Träger eingeengt.

Ausgehend von vorgeschalteten Analysen der Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Workshops und der Expertenbefragungen wurden die folgenden kurz- sowie mittel- und langfristigen Lösungsansätze abgeleitet:

- CO₂-Ziele definieren für Pflegeimmobilien
 - Handreichung zur Sanierung in Pflegeeinrichtungen erarbeiten
 - Handreichung zum Contracting in Pflegeeinrichtungen erarbeiten
 - Neugestaltung des Ordnungs- und Leistungsrechts
 - Nachhaltigkeit als Kriterium im Sozialgesetzbuch (SGB I) einführen
 - Schutz der Pflegebedürftigen vor steigenden Kostenbelastungen gewährleisten
4. Kurzfristig umzusetzende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und Quartieren²¹

In dieser Veröffentlichung der Technischen Universität Berlin/Einstein Center Digital Future werden kurzfristige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Betrieb von Gebäuden und Quartieren aufgezeigt. Zur Ermittlung wurden im Rahmen des 11. Projektleitungstreffens Energiewendebauen Kurzfragebögen unter den Teilnehmenden verteilt. Vertreter aus 46 Verbundprojekten haben an der Befragung teilgenommen und über 100 Vorschläge konnten gesammelt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind von neun Experten aus der BF2020 zusammengefasst und um Erklärungen sowie weitere Vorgänge ergänzt. Insgesamt konnten somit 110 Vorschläge zusammengestellt werden, die einen Beitrag zur Senkung des Energie- und damit des Gasverbrauchs in Gebäuden und Quartieren leisten können.

In dieser Veröffentlichung werden drei Diskussionsbeiträge zur Einsparung von Energie und Erdgas in Bestandsgebäuden geliefert:

- Eine zusammenfassende Grafik relevanter und schnell umsetzbarer Maßnahmen mit einer Einschätzung möglicher Einsparungen.
- Eine Bewertung aller genannten Maßnahmen in Hinblick auf Aufwand und Wirkung.
- Eine tabellarische Übersicht aller genannter Vorschläge als Basis für weiterführende Diskussionen.

²¹ Quelle: Felix Rehmann, et. al., KURZFRISTIG UMZUSETZENDE MAßNAHMEN ZUR STEIGERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN UND QUARTIEREN, Whitepaper, 2022

Anlage F: Beeinflussung des Energieverbrauchs durch weitere Faktoren

Der Energieverbrauch wird nach unserer Einschätzung insbesondere auch durch folgende Faktoren beeinflusst:

1. Kostendruck

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Erwartung drohender Verluste aufgrund nicht vollständig refinanzierter Kostensteigerungen zu einem hohen Handlungsdruck für die Betreiber von Pflegeeinrichtungen verursacht hat. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Pflegekassen die hohen Kostensteigerungen im Energiebereich (zunächst) nicht als unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen (vgl. § 85 Abs. 7 SGB XI), die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegesätze zugrunde lagen, akzeptiert hatten. Die Pflegesätze konnten trotz Verlangen der Betreiber von Pflegeheimen für den laufenden Pflegesatzzeitraum daher nicht vorzeitig neu verhandelt werden.

2. Beschränkung auf kurzfristig umsetzbare Maßnahmen

Da die Ergänzungshilfen faktisch erst ab März 2023 wirksam geworden sind, können im Betrachtungszeitraum nur kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs wirksam werden. Im Grad der kurzfristigen Beeinflussbarkeit des Energieverbrauchs liegt somit ein weiterer Einflussfaktor.

3. Grad der Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs

In Abhängigkeit davon, ob und in welchem Umfang in der Vergangenheit bereits Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs umgesetzt werden, besteht noch Spielraum zur Optimierung. Soweit die Potenziale bereits in der Vergangenheit ausgeschöpft worden sind, kann der Energieverbrauch nur noch begrenzt beeinflusst werden.

4. Umsetzung Nachhaltigkeitsstrategie durch Investitionshemmnisse in Bezug auf die energetische Sanierung eingeschränkt

Die Themen Nachhaltigkeit/Green Controlling und Liquiditätssteuerung scheinen in der Breite der Träger in der Sozialwirtschaft noch weit weg vom Alltag der Befragten zu sein.²² Über zwei Drittel der befragten Einrichtungen geben im Curacon-Altenhilfebarometer an, dass sie sich bereits mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandergesetzt haben, wobei aber 56,0 % auch zu bedenken geben, dass eine solche Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeit im Lichte der Vielzahl an Themen, die die Altenhilfe derzeit beschäftigt, kaum oder nicht möglich ist.²³

Eine Nachhaltigkeitsstrategie, die auch die Optimierung des Energieverbrauchs erfasst, sowie ein systematisches Energiekostencontrolling, haben bisher nur wenige Träger - und wenn, insbesondere größere Träger - etabliert.

Zur erfolgreichen Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie sind aber auch Investitionen erforderlich. Die größten Potenziale zur Reduzierung des Energieverbrauchs liegen in investiven Maßnahmen und hier insbesondere in der energetischen Sanierung des Gebäudes. Hier bestehen aber insbesondere in der Refinanzierung der Investitionskosten Investitionshemmnisse.

²² Vgl. Curacon-Studie Controlling in der Sozialwirtschaft (2023)

²³ Vgl. Curacon-Altenhilfebarometer 2023

5. Outsourcing

Ein Großteil der in Alten- und Pflegeheimen benötigten Energie entfällt auf die Wärme- und Kälteerzeugung sowie die Beleuchtung, Speisenproduktion oder Wäschereinigung. Wenn ein Fremdbezug aufgrund der Auslagerung der Speisenproduktion, Wäschereinigung, Unterhaltsreinigung oder im Verwaltungsbereich erfolgt, ist insoweit der Energieverbrauch durch den Betreiber der Pflegeeinrichtungen nicht beeinflussbar.

6. Wärmebedürfnisse der Bewohner:innen

Aufgrund der Wärmebedürfnisse der Pflegebedürftigen können die Raumtemperaturen in der Regel nicht abgesenkt werden.

Auf der anderen Seite stellen für Pflegende und Menschen mit Pflegebedarf der Klimawandel und die mit ihm einhergehende Hitze große Herausforderungen dar. Eine ausgewogene Kühlung des Raumes, die Wärmeabsenkung sowie die Erwärmung sind in der Pflegeheim-einrichtung ein wichtiger Faktor. Eine moderne Klimatisierungs- und Kühlungsanlage hat somit auch einen enormen gesundheitlichen Nutzen für die Pflegebedürftigen verbunden, verursacht aber Investitionsbedarf für die Betreiber der Pflegeheime. Die bestehenden Investitionshemmnisse wurden bereits beschrieben.

7. Fehlende Anreize für energiesparendes Verhalten

Energiesparendes Verhalten wird in den Pflegesatzverhandlungen nicht honoriert, weil Energiekosten über die Sätze für Pflege und Unterkunft abgerechnet werden. Sinken die tatsächlichen Kosten, besteht die Gefahr, dass sich somit auch die anzuerkennende Kostenbasis reduziert.

8. Administrative Hindernisse

In den Pflegeeinrichtungen (insbesondere bei kleinen Trägern) fehlen häufig die notwendigen personellen Kapazitäten für das Energiemanagement und die Planung von energetischen Sanierungsmaßnahmen.

Im vermieteten Bestand hat Träger der Einrichtung keine Steuerungsverantwortung in Bezug auf Investitionen.

Mitunter bestehen Informationsdefizite hinsichtlich der Fördermöglichkeiten: Insbesondere kleinere Einrichtungen sind abhängig von der Beratung durch externe Planer.

Im Einzelfall könnten Verbände Einrichtungen mehr informieren über Potenziale sowie Kosten/Nutzen von Modernisierungen (z. B. über Musterbeispiele etc.).

9. Technische Hemmnisse

Aufgrund des Alters der Gebäude (Lebensdauer, Denkmalschutz) werden diese als unattraktiv für Sanierungsmaßnahmen angesehen. Die moderne Technik ist mitunter kompliziert, die die Nutzer überfordert. Isolierfenster sind z. B. oft sehr schwer, sodass diese von Bewohnern und Bewohner:innen nicht mehr selbstständig bedient werden können.

Häufig ist die Technik noch nicht angepasst. Die Temperatur wird dauerhaft hochgefahren und reguliert wird über das Öffnen der Fenster. Zudem wird in Pflegeheimen mehr gelüftet, um schlechte Gerüche zu vermeiden. Die Folge sind hohe Wärmeverbräuche.

Der Betreiber hat nur geringe Möglichkeiten einzugreifen. In ihren Zimmern können die Bewohner:innen selbst entscheiden (wie in normalen Miet- oder Eigentumswohnungen).

10. Auslastung

Die voranstehenden Analysen, insbesondere die der Energieverbräuche, lassen die Vermutung zu, dass die sinkenden Energieverbräuche auch auf eine sinkende Auslastung zurückzuführen sein könnten. Tatsächlich weisen die Auslastungen der teilnehmenden Einrichtungen aber eine steigende Auslastung auf (siehe Abbildung 3), so dass auszuschließen ist, dass die

Reduzierung darauf zurückzuführen ist. Ein Vergleich mit Daten aus dem Curacon-Datenpool²⁴ zeigen zudem, dass die teilnehmenden Einrichtungen eine ähnliche hohe Auslastung haben wie andere Marktteilnehmer, die im Datenpool erfasst sind.

Bei den Teilnehmenden der Studie und auch im Curacon-Datenpool sind private Träger im Vergleich zur allgemeinen Marktstruktur unterrepräsentiert. Aus dem Bereich der privaten Träger wird berichtet, dass erhebliche personelle Engpässe bestehen und damit Belegungseinschränkungen sowie Erlöseinbrüche einhergehen.

Die Pflegestatistik 2021 beziffert den Auslastungsgrad auf knapp 88 Prozent. In Bayern, dem Bundesland mit den aktuellen Zahlen, ist die tatsächliche Auslastung seit 2017 um fünf Prozentpunkte auf nunmehr 87,7 gesunken.²⁵

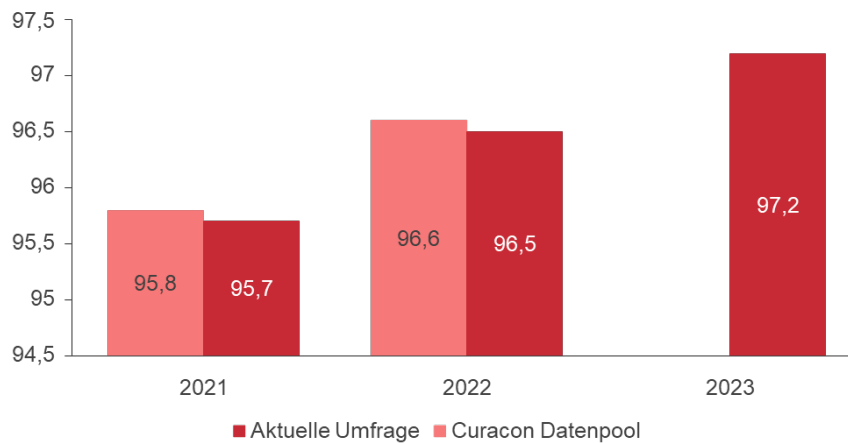


Abbildung 3: Auslastung der teilnehmen Einrichtungen im Vergleich zu Daten aus dem Curacon-Datenpool

11. Trägerart

Darüber hinaus wurde in einer weiteren Analyse eine Clusterung nach Trägerart vorgenommen. Zunächst ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Stichprobengröße nicht ausreichend ist, um Aussagen hinsichtlich der Trägerart zu treffen, da nur acht bzw. zwei Einrichtungen aus privater Trägerschaft Strom- bzw. Wärmedaten eingereicht haben. Auf Basis der eingereichten Daten zeigt sich im Mittelwertvergleich ein sehr heterogenes Bild, welches keine Rückschlüsse auf eine Einflussnahme der Trägerart zulässt (siehe Abbildung 4)

²⁴ Im Curacon-Datenpool werden Daten zur wirtschaftlichen Situation aus der Abschlussprüfung und Beratung sowie aus dem Bundesanzeiger von Trägern von Pflegeheimen erfasst. Zur Auslastung wurden für 2022 die Daten von 161 Unternehmen mit durchschnittlich 2-3 stationären Einrichtungen (2021: 260 Unternehmen) erfasst.

²⁵ Vgl. bpa.Magazin Ausgabe 2/2023, Norbert Grote (bpa), S. 9 ff.

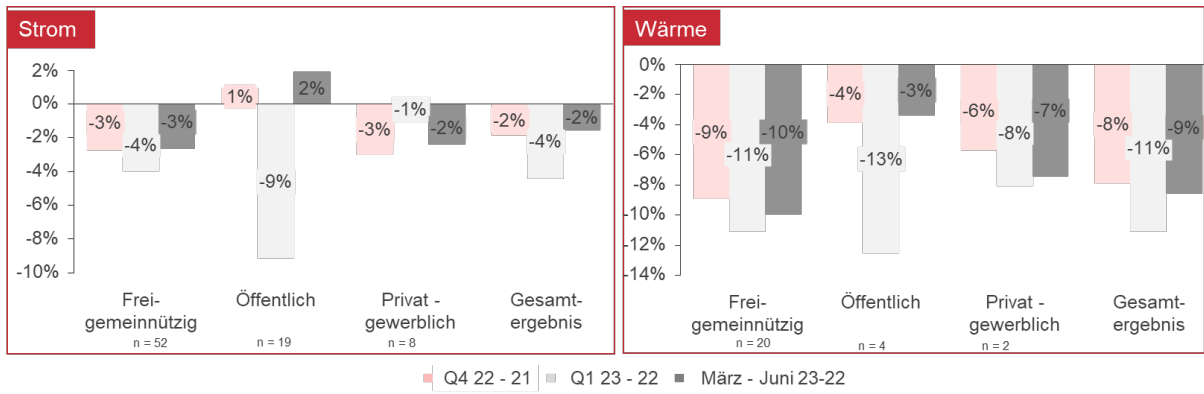


Abbildung 4: Mittelwerte der Veränderungen der vorliegenden Energieverbräuche in den Betrachtungszeiträumen geclustert nach Trägerart

Anlage G: Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeine Auftragsbedingungen

- Dieser Ergebnisbericht wurde ausschließlich für eingangs genannten Auftraggeber erstellt und darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Curacon anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diesen Ergebnisbericht keine Verpflichtung und Haftung gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung des Ergebnisberichts durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unser Ergebnisbericht mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Verpflichtung und Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Der vorliegende Ergebnisbericht ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer, vom Auftraggeber beauftragter Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Unsere Analysen und Untersuchungen auf Basis der uns im Rahmen des Beratungsprojektes vorgelegten Dokumente und uns erteilten Auskünfte sind unter folgenden Voraussetzungen bzw. Annahmen erfolgt:
 - Sofern nicht ausdrücklich angegeben bzw. aus den Informationen selbst ersichtlich, gehen wir davon aus, dass sämtliche von uns untersuchten Dokumente und uns erteilten Auskünfte zutreffend, vollständig und nicht irreführend sind, Fotokopien dem jeweiligen Original entsprechen und uns keine Dokumente oder Informationen von Bedeutung vorenthalten wurden.
 - Verträge oder Vereinbarungen können nach ihrem Abschluss mündlich oder anderweitig von den Parteien abgeändert worden sein, ohne dass wir davon Kenntnis haben oder dies den vorgelegten Dokumenten zu entnehmen wäre. Es kann darüber hinaus Verträge oder Dokumente geben, von denen Curacon keine Kenntnis hat.
 - Wir gehen weiter davon aus, dass die Verträge und Vereinbarungen ordnungsgemäß von den darin aufgeführten Parteien unterzeichnet wurden und die Parteien sowie die unterzeichnenden Personen hierzu berechtigt waren.
 - Vorgänge und Hintergründe, die sich nicht aus den Dokumenten und uns erteilten Auskünften ergeben, sind nicht Gegenstand der Untersuchung.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung und Leitung des Gesamtprojektes allein bei dem Auftraggeber verbleibt. Die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.